



Die Agrarreform der Republik Estland

—
Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung

der

Würde eines Doktor der Staatswissenschaften

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Werner Fahle

aus Reval



1922

J. Wiesike, Buch- und Kunstdruckerei
Brandenburg (Havel).

Die Agrarreform der Republik Estland

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung

der

Würde eines Doktor der Staatswissenschaften

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Werner Fahle

aus Reval



1922

J. Wiesike, Buch- und Kunstdruckerei
Brandenburg (Havel)

4A

60824

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit.

Est. A
TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU
31816

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Literaturverzeichnis	V
Einleitung	XI

Kapitel I. Geographische und politisch-historische Einführung.

§ 1. Die geographische Lage	3
§ 2. Die geschichtliche Entwicklung bis zum Jahre 1914	5
§ 3. Die Verwaltung vor dem Weltkrieg	10
§ 4. Die Kriegszeit und die Bildung der Republik Estland	13

Kapitel II. Agrargeschichte der Provinz Estland.

§ 5. Die Entwicklung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	19
§ 6. Die erste Agrarreform	21
§ 7. Die zweite Agrarreform	25
§ 8. Die Periode nach den Reformen	29

Kapitel III. Die agrarwirtschaftlichen Verhältnisse vor dem Weltkriege.

§ 9. Grundbesitzverteilung und Ausnutzung der Bodenfläche	39
§ 10. Die Produktion	43
§ 11. Agrarisches Kredit-, Genossenschafts- und Vereinswesen	48

Kapitel IV. Die Umgestaltung der Agrarverfassung unter der Republik.

§ 12. Die Verfügungen der „Zeitweiligen Regierung“	55
§ 13. Die Behandlung und Lösung der Agrarfrage in der Konstituante	58
§ 14. Die Ausführungsbestimmungen zum Agrargesetz	63
§ 15. Die Durchführung des Agrargesetzes	69

Kapitel V. Kritische Würdigung der Agrarreform und ihrer Wirkungen.

§ 16. Die Frage des Groß- und Kleinbetriebes in produktionspolitischer Hinsicht	75
§ 17. Die Frage des Groß- und Kleinbetriebes in bevölkerungspolitischer Hinsicht	80
§ 18. Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der Neubesiedlung und ihr Einfluß auf die Wirtschaftsführung	83
§ 19. Die Rechtsform der Landvergebung	89
§ 20. Die Waldfrage	93
§ 21. Die Frage des Agrarkredites	94
§ 22. Die Entschädigungsfrage	98
Schlußwort	105
Anlage I	109
Anlage II	115
Anlage III	123

Literaturverzeichnis.

- Arbuson, L.*: Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. 4. Aufl. Riga 1918.
- Bernmann, Oskar*: Die Agrarfrage in Estland. Berlin 1920.
- von Bodisco, Eduard*: Der Bauerlandverkauf in Estland und Materialien zur Agrarstatistik Estlands. Reval 1902.
- Buchenberger*: Agrarwesen und Agrarpolitik. I. und II. Band. Leipzig 1892 und 1893.
- David*: Sozialismus und Landwirtschaft. I. Bd. Die Betriebsfrage. Berlin 1903.
- Eichhorn, W. F.*: Selbsterlebtes und Nacherzähltes aus der Entwicklungsgeschichte Estlands und der Esten, Nordische Rundschau, 1884, Bd. I.
- Engelhardt*: Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. München 1916.
- Frost*: Die innere Kolonisation in den nordischen Reichen 1914.
- Gawronsky, Dimitry*: Die Bilanz des Russischen Bolschewismus. Berlin 1919.
- von Gernet, Axel*: Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland. Reval 1901.
- Kautsky*: Die Agrarfrage. 1899.
- Laur*: Das volkswirtschaftliche Einkommen aus der Landwirtschaft. Thünen-Archiv 1907.
- Laur*: Einführung in die Wirtschaftslehre des Landbaus. Aarau 1920.
- Lwiga, G. E.*: Die Agrarreform in Eesti. Helsingfors 1920.
- Martna, M.*: Estland, die Esten und die estnische Frage. Olten 1919.
- von Philippovich*: Grundriß der Politischen Oekonomie. I. Bd. 14. Aufl. Tübingen 1919, II. Bd., 1. Teil, 10. Aufl. Tübingen 1919.
- Politik* der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen. Verhandlungen des Königl. Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums am 9. 2. 1912, Veröffentlichungen Heft 9, Berlin 1912.
- von Recke, C.*: Die baltische Agrarreform. Reval 1883.

Seraphim, Ernst: Livländische Geschichte Bd. I—III, 2. Aufl.
Reval 1897 und 1904.

Sering, M.: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland,
Schr. d. V. f. S. 1893, Bd. 56.

Sering, M.: Die Umwälzung der osteuropäischen Agrarverfassung.
Berlin 1921.

von *Stackelberg, Nathanael*: Der bankmäßig organisierte Agrarkredit
in Estland. Helsingfors 1911.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1920.

von *Stieda, Eugen*: Das livländische Bankwesen in Vergangenheit
und Gegenwart. Riga 1909.

Tobien, Alexander: Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert.
I. Bd. Berlin 1899, II. Bd. Riga 1911.

Theorie und Praxis in der Siedlungsfrage (Denkschrift des Prof.
Aereboe). Schweidnitz 1921.

Tornius, V.: Die Baltischen Provinzen, 3. Aufl. Leipzig-Berlin 1918.

Westrussland in seiner Bedeutung für die Entwicklung Mitteleuropas.
Mit Einleitung von M. Sering, Leipzig-Berlin 1917.

Wygodzinsky: Das Genossenschaftswesen in Deutschland. 1911.

Angaben der statistischen Abteilung des Landwirtschaftsministeriums
1919 (abgedruckt im Revaler Bote Nr. 151 vom 14. 8. 1920).

„*Denkschrift* vom Jahre 1858 zur Abhilfe der durch die estländische
Bauernverordnung von 1856 gestifteten Verwirrungen“, abge-
druckt mit einleitendem Text von Fr. Bienemann in der Balt.
Monatsschrift 1880.

Estländisches Bauerngesetzbuch vom 23. 5. 1816. Textausgabe.

Estländische Bauernverordnung vom 5. 7. 1856. Textausgabe.

Grundgesetz der Estnischen Republik. Textausgabe Reval 1920.

Liv-, Est- und Kurländisches Privatrecht. Textausgabe St. Peters-
burg 1864.

Motiven-Bericht zum Agrarprojekt der deutsch-baltischen Partei
(abgedruckt in Revaler Zeitung Nr. 119 vom 14. 6. 1919),
Teil I und II.

Rechenschaftsberichte des Estl. Adelligen Güter-Kredit-Vereins für die
Jahre 1905—14.

Rechenschaftsberichte der „Tallinna Eesti Majanduse Uhisus“
(Revaler Estnische Landwirtschaftliche Genossenschaft) für die
Jahre 1914—20.

Rechenschaftsberichte der I. Estländischen Landwirtschaftlichen Ge-
nossenschaft 1902—16.

Riigi Teataja (Staats-Anzeiger).

Zeitungen:

Deutsche Allgemeine Zeitung. Berlin.
Estländische Zeitung. Reval.
Frankfurter Zeitung. Frankfurt a. M.
Huvudstadsbladet. Helsingfors.
Kaja. Reval.
Maaliit. Reval.
Neue Zürcher Zeitung. Zürich.
Päewaleht. Reval.
Postimees. Reval.
Revaler Bote. Reval.
Revaler Zeitung. Reval.
Ruhl. Berlin.
Sozialdemokrat. Reval.
Tallinna Teataja. Reval.
Tulewik. Reval.
Waba Maa. Reval.

Einleitung.

Einleitung.

Zu den aus dem Weltkrieg hervorgegangenen neuen Staatsgebilden gehört auch die Republik Estland.

In allen durch den Krieg betroffenen Ländern haben die großen persönlichen Leistungen und Opfer des Volkes eine gewaltige Bewegung gezeitigt, welche eine weitgehende Demokratisierung der wirtschaftlichen und sozialen wie der politischen Verfassung forderte.

In Estland war es vor allen Dingen neben dem freiheitlichen Grundgesetz die vollständige Umgestaltung der Agrarverfassung, in der diese Bewegung zum Ausdruck kam. An der Nachbarschaft des bolschewistischen Rußland liegt es wohl, daß die führenden estnischen Kreise in ihrem Bestreben, sich durch eine neue Agrarverfassung des Einflusses des deutsch-baltischen Adels zu entledigen, zu radikalen wirtschaftlichen Maßnahmen geneigt waren.

Mit der estnischen Agrarreform und ihrer Durchführung befaßten sich zwei Schriften, die eine von Bernmann¹⁾, welche den Standpunkt der deutschen Großgrundbesitzer, die andere von Luiga²⁾, die den Standpunkt der estnischen Agrarreformatoren vertritt. Ferner streift der sozialdemokratische Parteiführer Martna in seinem Buch über Estland³⁾ die Agrarfrage. Diese Schriften vertreten in rein subjektiver Weise die betreffenden Parteistandpunkte.

Die vorliegende Arbeit stellt sich zur Aufgabe, die Agrarreform der Republik Estland vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus im Rahmen der bisherigen politischen und agrarhistorischen Entwicklung des Landes einer Betrachtung zu unterziehen.

Als Material für die Arbeit haben außer der im Verzeichnis angeführten Literatur gedient: das veröffentlichte amtliche, vor allem statistische Material sowie die Erörterungen in der estländischen Presse, soweit ihre parteipolitische Färbung der Verwertung für eine wissenschaftliche Betrachtung nicht entgeganstand.

1), 2) und 3) Vgl. Literaturverzeichnis.

Kapitel I.

Geographische und politisch-historische Einführung.

§ 1.

Die geographische Lage.

Das Gebiet der heutigen Republik Estland umfaßt einen Flächenraum von 47 500 qkm¹⁾ mit 1 216 612 Einwohnern²⁾ (25,6 auf einen Quadratkilometer). Es entspricht also in der Größe etwa den beiden preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen zusammen.

Im Norden und Westen wird Estland von der Ostsee begrenzt. Der Westküste vorgelagert ist eine Gruppe von Inseln (Oesel, Dagoe, Moon usw.), die größtenteils von Esten bewohnt werden und seit frühester Zeit bereits zu Estland gehören.

Im Osten bilden die in den Finnischen Meerbusen sich ergießende Narowa und die langgestreckten Peipus- und Pleskauerseen eine natürliche Begrenzung des Landes gegen Rußland.

Die Südgrenze, die Estland von Lettland trennt, zieht sich in unregelmäßigem Verlauf vom Pleskauer See in einer südwärts ausgebogenen Linie bis zum Rigaer Meerbusen, den sie oberhalb der Stadt Heinasch erreicht. Diese Grenze verläuft südlicher, als die des ehemaligen russischen Gouvernements Estland³⁾. Nach der russischen Revolution erhielt nämlich Estland durch Gesetz vom 13. April 1917, welches ihm die Selbständigkeit gab, die vier nördlichen, von Esten bewohnten Kreise des ehemaligen Gouvernements Livland (die Kreise Pernan, Fellin, Dorpat und Werro). Ferner wurden Estland durch den Dorpater Vertrag 1920 ein Teil des Gouvernements Pleskau mit der Stadt Petschory, sowie kleine Gebietsteile Lettlands, darunter die Stadt Walk mit einem Teil des dazu gehörigen Kreises, zugesprochen⁴⁾.

Die estnischen Ansiedlungen erstrecken sich über die Grenzen Estlands hinaus weit in das petersburgische und das pleskauische Gouvernement⁵⁾.

1) Das Gebiet des russischen Gouvernements Estland umfaßte nur 20 247,7 qkm.

2) Staatsanzeiger Nr. 116 vom 30. 5. 21.

3) Die südliche Grenze des russ. Gouvernements Estland zog sich in unregelmäßigem Verlauf vom Nordufer des Peipussees bis zum Rigaer Meerbusen nördlich der Insel Kühnoe.

4) Vgl. dazu die in Anlage III beigelegte Skizze Estlands.

5) Maortna a. a. O. S. 9. Vgl. ebenfalls Skizze.

Die geologische Unterlage Estlands besteht aus älteren Formationen. Während der Gletscherzeit hat wahrscheinlich durch das Aufsteigen des Urgranits in Finnland eine gewaltige Verschiebung stattgefunden, bei der die Schichten der Silur, Devon und Kambrium in Estland gehoben worden sind. Wo diese an die Oberfläche treten, ist der Boden hier und da von kleinen Felstrümmern erfüllt. Im allgemeinen wird das ganze Land von mehr oder weniger starken glazialen Ablagerungen bedeckt. Diese wachsen von Norden nach Süden. Sie bestehen zum großen Teil aus Geschiebemergel und Lehmen, wodurch der Boden eine große Fruchtbarkeit erhält⁶⁾.

Im Verhältnis zu seiner Größe hat Estland eine ungewöhnlich lange Küstenausdehnung — auf mehr als 800 km wird das kleine Land vom Meere umspült.

Von dem Meere etwa 2-5 km entfernt, zieht sich an der Nordküste Estlands der sog. Glint hin, d. h. Felsabhänge bis zu 30 m Höhe, die einstmals die Küste gebildet haben. Zwischen dem Glint und der jetzigen Küste befindet sich zum Teil sehr fruchtbares und bebaut Land, auf dem auch Städte entstanden sind.

Die Hauptstadt des Landes, Reval, eine dänische Gründung, ist mit ihren 130 000 Einwohnern die zweitgrößte Stadt der baltischen Randstaaten. Ihr überseeischer Handelsumsatz erreichte in der Vorkriegszeit 110 Millionen Goldrubel jährlich.

Außer Reval weist Estland nur wenige, kleinere Städte auf. Von Bedeutung sind die Seestädte Baltischport, Hapsal, Pernau und im Binnenland die Universitätsstadt Dorpat.

Estland ist vorwiegend Flachland. Nur im Südteil, nahe der livländischen Grenze, bilden sich Erhebungen, deren höchste, der Emomägi, 167,6 m ansteigt.

Das Land ist sehr wasserreich. Es besitzt eine Anzahl kleiner und großer Seen, welche von weitverzweigten Flußsystemen gespeist werden. 752 qkm vom Areal Estlands entfallen auf die etwa 200 kleinen Landseen und den Anteil am Peipus- und Pleskauersee. Mit Ausnahme der in den Sund mündenden Kassarge fließen alle Flüsse in den Finnischen Meerbusen. Der größte unter ihnen ist die Narowa. Da sich in ihrem Mittellauf dicht oberhalb der Stadt Narwa ein aus drei Stufen bestehender Wasserfall befindet, ist sie nur im oberen und unteren Lauf schiffbar. Wegen des felsigen Bodens, den alle nach Norden strömenden estländischen Flüsse zu überwinden haben, sind sie als Wasserwege unbrauchbar⁷⁾.

Das Eisenbahnnetz Estlands ist wenig entwickelt. Die Landstraßen sind recht gut instand gehalten, chaussiert ist nur ein kleiner Teil derselben.

Ueber die Durchschnittstemperatur unterrichtet die folgende Tabelle, welche die Städte Danzig, Königsberg und Memel mit heranzieht.

6) Westrußland . . . S. 35.

7) Tornius, a. a. O. S. 6 f.

Städte	Jahrestemp.	Januar	Juli
Danzig	7,6	— 1,5	17,9
Königsberg	6,8	— 3,2	17,4
Memel	6,6	— 3,2	17,2
Dorpat	4,3	— 8,1	17,3
Reval	4,4	— 6,4	16,6
Narwa	4,1	— 8,2	17,3

Aus der Tabelle⁸⁾ geht hervor, daß sich die Durchschnittstemperatur Estlands von der Ostpreußens nicht wesentlich unterscheidet.

Die höchste Sommertemperatur fällt auf den Monat Juli. Im August fällt die Temperatur und im September tritt bereits meistens Frost ein⁹⁾. Der Sommer ist 2-3 Wochen kürzer als in Ostpreußen.

Die im Herbst einsetzenden Winde kommen vorherrschend vom Westen her und geben so den Küstenstrichen ein mildes Seeklima. Die estnischen Häfen frieren daher nur 1 $\frac{1}{2}$ -2 Monate im Jahr zu, während die russischen Häfen — Kronstadt, Archangelsk — 3 $\frac{1}{2}$ bis 5 Monate wegen Eisganges nicht schiffbar sind. In diesem Umstand liegt eine Hauptbedeutung der estnischen Häfen für Rußland.

Von den Bewohnern Estlands entfallen 90,8 % auf Esten, 5,3 % auf Russen, 2,3 % auf Deutsche, 1,6 % auf Uebrige¹⁰⁾.

Das estnische Volk gehört zur finnisch-ugrischen Völkerfamilie. Die estnische Sprache ist ungewöhnlich klangvoll und biegsam, sie ist der finnischen sehr nahe verwandt.

§ 2.

Die geschichtliche Entwicklung bis zum Jahre 1914.

Die Provinz Estland ist aus den vier alten estnischen Landschaften Harrien, Wierland, Jerwen und Wiek hervorgegangen.

Im Jahre 1201 gründete der Bischof Albert von Bremen Riga als Kolonie des Reiches und rief den Ritterorden der Schwertbrüder ins Leben. Durch kriegerische Streifzüge, welche diese zur Eroberung des Landes in das nördliche Estland unternahmen, kamen sie mit den Dänen in Berührung, welche sich unter Waldemar II. im Jahre 1208 in Reval (Revele) festgesetzt hatten.

Der Deutsche Orden, welcher in Preußen selbständiger Landesherr war, besaß in Estland nur die Landschaft Jerwen zu eigenem Recht, für seine übrigen Besitzungen mußte der Orden dem Erzbischof von Riga den Lehnseid leisten. Die Politik des Ordens ging aber darauf aus, die Unabhängigkeit von der bischöflichen Gewalt zu erlangen. Hier lag der Keim zu unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen dem Orden und den Bischöfen einerseits, sowie zwischen

8) Zusammengestellt aus Tornius, a. a. O. S. 10 und Westrußland . . S. 34.

9) Vergleiche dazu die Ausführungen auf Seite 44.

10) Angaben des Zentralbureaus für Statistik in Reval.

den ersteren und den Königen von Dänemark anderseits. Diese Kämpfe spielten in der älteren livländisch-estnischen Ordensgeschichte eine verhängnisvolle Rolle.

Sie endeten zu Ausgang des 13. Jahrhunderts mit einer vorläufigen Besitzverteilung, kraft deren von der estnischen Landschaft dem Könige von Dänemark Reval, Harrien und Wierland, dem Bischof von Oesel die Inseln Oesel, Dagö usw. und die Hälfte der Wiek, dem Deutschen Orden Jerwen und die andere Hälfte der Wiek zufielen. Im Jahre 1346 verkaufte Waldemar IV. dem Deutschen Orden Harrien und Wierland. Ein Jahr später wurden die letztgenannten Landschaften an den livländischen Zweig des Deutschen Ordens verpfändet.

Orden, Erzbischof und Bischöfe verfügten über zahlreiche Vasallen. Deutsche aus ritterbürtigen, meist niedersächsischen Geschlechtern, die sich im Lande niederließen, Lehen nahmen und den Grundstock der baltischen Ritterschaften bildeten.

Hier liegen die Ursachen der merkwürdigen Erscheinung, daß trotz der geringen Anzahl von Deutschen im Lande deutsche Kultur dort so tiefe Wurzeln geschlagen, daß die estnische Bevölkerung mit ihr verwachsen ist und ihren bestimmenden Einfluß nicht verleugnen kann¹¹⁾.

Als im 16. Jahrhundert Zar Ivan IV. von Moskau, genannt der Schreckliche, die baltischen Gebiete bedrohte, begaben sich die Ordenslande Harrien, Wierland und Jerwen sowie die Stadt Reval im Jahre 1561 unter die Schutzherrschaft des Königreichs Schweden, da vom politisch und militärisch schlaffen Reiche keine Hilfe zu erwarten war. Der Orden löste sich auf. Im Jahre 1584 schlossen sich die Länder Harrien, Wierland, Jerwen, Wiek, die Insel Oesel und Reval politisch enger zusammen, um vereint der mehr und mehr bedrohlichen moskowitzischen Uebermacht die Stirn zu bieten. So entstand das schwedische Herzogtum Estland, erst dem livländischen Generalgouverneur unterstellt, seit 1673 mit einem eigenen Generalgouverneur.

Auch nach dem Untergang des Deutschen Ordens waren es die deutschen Ritterschaften und das kernige deutsche Bürgertum der Städte, welche das Deutschtum in den Baltischen Landen erhielten.

Erst unter Peter dem Großen — nach der entscheidenden Niederlage Schwedens bei Poltava — wurde im Jahre 1704 Narwa, 1710 Reval von den Russen genommen, womit ganz Estland unter russische Herrschaft gelangte. Als im Jahre 1719 das russische Reich in 10 Gouvernements eingeteilt wurde, erhielt das frühere Herzogtum Estland eine selbständige Gouvernementsverwaltung.

Die russische Periode der Geschichte Estlands zerfällt in zwei Epochen: in die Zeit der Respektierung der alten Verfassungsgrundlagen des Landes und die der rücksichtslosen Russifizierung.

11) Vgl. Engelhardt, a. a. O. S. 11 und 119.

Peter der Große hatte bei der Eroberung des Landes den Ritterschaften durch Vertrag¹²⁾ gewährleistet: Erhaltung der evangelischen Religion und deutschen Sprache, Verwaltung und Rechtspflege durch Einheimische und nach deutschem (lübischem) Recht für alle Zeiten. Dieses Versprechen ist von Peter dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern auch eingehalten worden. Die ersten Russifizierungsversuche setzten unter Nikolaus I. (1825-55) ein. Seine Maßnahmen richteten sich vor allem gegen Wissenschaft und Religion. So wurde durch Beschränkung der Hörerzahl an der Universität Dorpat, das Verbot studentischer Korporationen, die Unterbindung der Lehrfreiheit und Einführung einer Zensur¹³⁾ der Fortschritt der Wissenschaft gehemmt¹⁴⁾.

Zur Russifizierung wurde auch die Mitwirkung der russischen Kirche herangezogen. Die protestantischen Bewohner sollten allmählich zum griechisch-katholischen Glauben bekehrt werden. Die Ausführung dieses Planes wurde im Jahre 1836 mit der Begründung eines griechisch-katholischen Bistums eingeleitet. Das „Bekehrungswerk“ wurde auch auf die Landbevölkerung ausgedehnt. Geld und Versprechungen führten viele unzufriedene Elemente der Staatskirche zu. Die evangelische Religion sank zur geduldeten Religionsgemeinschaft herab.

Alexander II. (1855-81) hob zunächst für kurze Zeit die bedrückenden Maßnahmen wieder auf, hielt dann aber 1867 in Riga eine russische Ansprache, in welcher er darauf hinwies, daß alle Völker seines Reiches eine Familie bilden sollten. Der Zar war inzwischen dem Einfluß der russischen Nationalisten erlegen. Aber erst seinem Nachfolger Alexander III. (1881-94) war es vorbehalten, durch rücksichtslosen Verfassungsbruch die freiheitlichen Institutionen Estlands niederzubrechen.

Unter Alexander II. wurden nur vereinzelte Maßnahmen getroffen. So mußte im Jahre 1877 in Estland die russische Städteordnung angenommen werden.

Der Krieg 1870/71 mit den deutschen Siegen und der Gründung des Deutschen Reiches führten in dem benachbarten Rußland zu einem Anwachsen des Nationalismus. In dieser Zeit der Spannung kam Alexander III. (1881-94) zur Regierung, welcher eine starke Abneigung gegen das Deutschtum empfand, das in den Baltischen Provinzen Rußlands tiefe Wurzeln geschlagen hatte.

Alexander III. lehnte die Bestätigung der Landesrechte, die seine Vorfahren eingehalten hatten, rundweg ab und gab der Ritterschaft zu verstehen, daß er „auf die Baltischen Provinzen als auf einen

12) Das sog. Privilegium Sigismundi Augusti von 1561, bereits 1621 durch Gustav Adolf, 1710 durch Peter den Großen bestätigt.

13) So wurde z. B. Thiers „Geschichte des Konsulats“ und Lamartine's „Geschichte der Girondisten“ verboten.

14) Arbusow, a. a. O. S. 311 ff.

Teil von Rußland herabsehe und mit allen Kräften eine Vereinigung erstrebe auf dem Boden der Gesetze stehend, nicht der Privilegien¹⁵⁾.

Diese seine Politik wurde von den russischen Beamten in den Ostseeprovinzen in rücksichtslosester Weise verfolgt. Die in den früheren Jahrzehnten teils in ihren Ansätzen steckengebliebenen, teils wieder fallengelassenen Maßnahmen gelangten jetzt zur Durchführung.

Im Jahre 1889 wurde das einheimische Gerichtsverfahren aufgehoben und statt dessen die russische Justizverfassung eingeführt¹⁶⁾.

Die alte Selbstverwaltung wurde teilweise beseitigt, die russische Sprache in den Verwaltungen vorgeschrieben, die lutherische Geistlichkeit verfolgt, Dorpat in eine russische Universität verwandelt und in den bisherigen deutschen Schulen die russische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt.

Durch diese Vergewaltigung wurde eine blühende geistige Kultur stark bedrängt und viele kleinbürgerliche Elemente dem Deutschtum entfremdet. Andererseits wurde dadurch der Boden für das Emporwachsen revolutionärer Bestrebungen auch bei den Esten geebnet.

Auch nachdem Nikolaus II. (1894-1917), der letzte Zar, zur Regierung gelangt war, hielt er in bezug auf die Ostseeprovinzen die Richtlinien der väterlichen Politik ein. Die ohnehin arg bedrängte Lage des baltischen Deutschtums wurde jetzt fast unhaltbar, zumal auch der Gegensatz zwischen dem Deutschtum einerseits und den Esten andererseits immer stärker hervortrat.

Nach dem Grundsatz *divide et impera* begünstigte die russische Regierung die jungestnische Bewegung. Sie ließ die Esten in die mittleren und unteren Beamtenstellen einrücken. Es bildeten sich estnische Studentenvereinigungen, als deren offizieller Zweck die Förderung der estnischen Sprache und die Hebung der estnischen Kultur galt. In Wirklichkeit verfolgten sie innerpolitische Ziele, nämlich die Hebung des politischen Einflusses der Esten und die Schürung des Hasses gegen das Deutschtum. Die Erreichung dieses letzteren Zieles wurde ihnen durch das Verhalten der Deutsch-Balten erleichtert, welche sich von der estnischen Bevölkerung abgetrennt hielten und deren Emporkommen künstlich erschwerten¹⁷⁾.

Die Russifizierung der Schulen, die das Bildungsniveau nicht nur des niederen Volkes, sondern auch der mittleren Stände herabdrückte, machte die Esten mehr und mehr für den revolutionären Geist empfänglich, den halb russifizierte Volksschullehrer, gestützt auf extreme und mißverständene soziale Ideen, unter ihnen verbreiteten.

Als nach dem unglücklichen Ausgange des russisch-japanischen Krieges die Mißstimmung im ganzen Reiche sich in umstürzlerischen Bestrebungen geltend machte, loderte im Herbst 1905 die Revolution auch in Estland auf. Sie richtete sich zunächst weniger merklich gegen die russische Regierung, als vielmehr gegen die Deutschen.

15) Tornius, a. a. O. S. 61.

16) Vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 12.

17) Martna, a. a. O. S. 23 ff.

vor allem gegen die Gutsbesitzer, deren Schlösser ihr an zahlreichen Stellen zum Opfer fielen. Etwa 55-60 Güter wurden niedergebrannt und zerstört. Erst als die russische Regierung merkte, daß die estnischen Revolutionäre weitere Ziele verfolgten, nämlich die Bildung einer selbständigen estnischen Republik, griff sie energisch ein und drückte den Aufstand mit militärischen Machtmitteln schnell nieder.

Den baltischen Deutschen brachte die Revolution — abgesehen von der Vernichtung von Hab und Gut Einzelner — eine Wendung zur Besserung. Das Deutschtum, welches den furchtbaren Ansturm überstanden hatte, schloß sich enger als je zuvor zusammen. Die Politik der Deutschbalten hielt es für angebracht, die russische Regierung in ihren Reformbestrebungen zu unterstützen, die aus dem alten Rußland einen modernen Rechtsstaat machen sollten¹⁸⁾.

Die kluge Taktik der baltischen Deutschen und ihre politische Reife erreichte in der Zeit des Umschwunges die Freigabe der deutschen Unterrichtssprache für die baltischen Privatschulen. Im Herbst 1906 und in den folgenden Jahren wurden auf Anregung einer von der livländischen Ritterschaft überreichten Denkschrift Provinzialversammlungen einberufen, in denen Regierungsvorsteher und Delegierte der drei Provinzen über Reformprojekte in der provinziellen Selbstverwaltung berieten. Weiterhin gestattete die Regierung die Begründung eines deutschen Vereins, der sich zum Ziele, die wirtschaftliche Stärkung und den kulturellen Zusammenhalt stellte. Aber auch die jung-estnische Bewegung gewann in der Zeit nach der Revolution mehr und mehr an Boden, so daß sich die Gegensätze von Estnisch und Deutsch weiter verschärften.

Nachdem sich Rußland der Koalition der Westmächte angeschlossen hatte (Besuch der englischen Flotte im Jahre 1911 auf der Reede von Reval und Unterredung des Admirals Beatty mit dem Zaren), richtete sich die russische Politik schärfer auch gegen die Deutschen in den Ostseeprovinzen. Im Jahre 1912 wurde Reval zur Festung (Festung Peters des Großen) bestimmt und ausgebaut. Ansässige Reichsausländer (hauptsächlich Reichsdeutsche) mußten die russische Staatsangehörigkeit erwerben. Andernfalls wurden sie aus dem Festungsgebiet ausgewiesen. Desgleichen wurden wirtschaftliche Maßnahmen gegen diese Reichsausländer ergriffen — so durften sie z. B. keine Privatunternehmungen im Festungsgebiet betreiben — und eine scharfe Kontrolle zur Unterdrückung etwaiger Spionageversuche gegen sie eingeführt.

So lagen die Verhältnisse zu Beginn des Weltkrieges. Bevor auf die weitere Entwicklung während der Kriegszeit eingegangen wird, soll zunächst kurz die Verwaltung in der Provinz Estland zu Beginn des Weltkrieges geschildert werden.

18) Ritterschaftliches Archiv. Schreiben des Ministers des Innern vom 15. 2. 1906.

§ 3.

Die Verwaltung vor dem Weltkrieg.

Die baltischen Provinzen bildeten eine geschlossene politische Einheit unter der Verwaltung eines vom Zaren ernannten Generalgouverneurs, dessen Vollmacht sich auf das Zivil- und Militärressort erstreckte. Jede der drei Provinzen hatte ihren eigenen Gouverneur, der ebenfalls vom Zaren ernannt und als Vertreter der Regierungsgewalt an der Spitze sämtlicher Regierungsorgane des Gouvernements stand und die Oberaufsicht über die örtlichen Kommunalorgane hatte. Ihm zur Seite stand ein Vize-Gouverneur. Unmittelbar unterstellt waren dem Gouverneur die städtischen und ländlichen Polizeiorgane. Neben der Gouvernementsregierung gab es lokale Organe der verschiedenen Ministerien. So unterstanden dem Ministerium des Innern die Post-, Telegraphen- und Zensurverwaltung, dem Finanzministerium die Kameralhöfe, Renteien und Akziseverwaltungen, dem Landwirtschaftsministerium die Domänenhöfe, dem Ministerium für Volksaufklärung die Kuratoren des Lehrbezirks, dem Kriegsministerium der kommandierende General und der Hafenkommandeur, dem Ministerium der Wegekommunikation die Verkehrsbehörden.

Den staatlichen Verwaltungsorganen und Behörden standen die Selbstverwaltungskörper des Landes gegenüber. Bis zum Zeitpunkt, da die Regierung Alexanders III. mit gewalttätiger Hand in das Räderwerk des baltischen Landesstaates eingriff, waren es die historischen Selbstverwaltungsorgane, welche die kulturelle Entwicklung und Eigenart der Baltischen Provinzen bestimmten, die meist lebendige und einschneidende Arbeit leisteten. Die ländliche Selbstverwaltung trug ein ständisch-aristokratisches Gepräge, welches zum Ausdruck kam in den politischen Vorrechten, welche der landsässige Adel (die Ritterschaften) jahrhundertlang besaß.

Die Selbstverfassung setzte sich zusammen aus den Vertretungen der Ritterschaften und Städte, den nach deutschem Recht urteilenden Gerichten, den Organen der evangelisch-lutherischen Landeskirche und den allerdings erst viel später zur Geltung gelangten bäuerlichen Gemeindeordnungen. Alle diese Institutionen griffen ineinander und stellten einen kunstvollen, vielleicht etwas komplizierten Bau dar, der historisch emporgewachsen war.

Vor dem Weltkrieg erstreckte sich die Tätigkeit der Ritterschaftsorgane nur noch auf ständische Interessen und wirtschaftliche und allgemein kulturelle Gebiete, die allerdings für das Land von großer Bedeutung waren.

Das beschließende Organ der Ritterschaft war der Landtag, das ist die Versammlung aller Rittergutsbesitzer. Der Landtag trat stets nach besonders eingeholter Genehmigung der Regierung zusammen, und zwar fanden ordentliche Landtage alle 3 Jahre statt, während die außerordentlichen je nach Erfordernis einberufen werden konnten.

Die Landtage hatten das Recht, auf die Provinz bezügliche Gesetzesprojekte zu entwerfen und zu beraten und diese der Regierung

zur Genehmigung vorzulegen, wie auch die Regierung ihrerseits bei Spezialgesetzen für das Land oft die Meinung des Landtages vorher einholte.

Das Recht der Landtage erstreckte sich fernerhin auf die Aufnahme adliger Personen in die provinzielle Adelsmatrikel, sowie den Ausschluß aus derselben, auf die Genehmigung zur Bildung neuer Rittergüter, auf Verwaltungsfragen der Landeskirche, bestimmter von der Ritterschaft erhaltener Lehranstalten und Stiftungen und auf die sogen. „Bewilligungen“, d. h. die Besteuerung zu gemeinnützlichen Zwecken. Schließlich lagen ihnen ob die Wahlen zu den Ritterschaftsämtern und die Wahlen des geistlichen Vizepräsidenten, des weltlichen Beisitzers der evangelisch-lutherischen Konsistorien, der Glieder adliger Vormundschaftsämter und eines Verwaltungsbeamten der Kirche und Volksschule.

Diejenigen Beschlüsse, welche lediglich innere oder ökonomische Angelegenheiten der Ritterschaft betrafen, brauchten der Regierung nur zur Kenntnis gebracht zu werden. Bei Beschlüssen über allgemeine Landesangelegenheiten war dagegen die Bestätigung der Regierung erforderlich. Der Vertreter der Ritterschaft war der Ritterschaftshauptmann, welcher auf 3 Jahre aus dem immatrikulierten Adel gewählt wurde. Ihm untergeordnet waren die Landräte, Kreisdeputierte, Kassadeputierte und Ritterschaftssekretäre. Die Landräte führten ihr Amt lebenslanglich als Vorsitzende der Kreisversammlungen. Den auf 3 Jahre gewählten Kreisdeputierten unterstanden bestimmte Bezirke, welche sie gegenüber den dortigen Regierungsbehörden zu vertreten hatten.

Das gesamte Präsidium der Ritterschaft bestand aus dem Ritterschaftshauptmann und je 12 Landräten und Kreisdeputierten. Diese Vertretung hieß der ritterschaftliche Ausschuß.

Wie der Landtag das höchste Selbstverwaltungsorgan darstellte, so bildete die Landgemeinde die niedrigste. Von der Gemeindeversammlung, zu der alle volljährigen und rechtsfähigen Eigentümer und Pächter von Bauernland und Delegierte der übrigen volljährigen Gemeindeglieder Zutritt hatten, wurde ein Gemeindeausschuß, mehrere Gemeindevorsteher und ein Gemeinderichter gewählt.

Der Gemeindeausschuß, dessen Zahl sich nach der Größe der Gemeinde richtete, erledigte Beratungen und Beschlüsse über die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinde.

Die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses, die Verwaltung der Kapitalien, die Erhebung der Gemeindesteuern, die Aufsicht über die Instandhaltung der Wege, die Sicherheitspolizei und noch verschiedene andere exekutive Pflichten lagen in den Händen der Gemeindeältesten und der Gemeindevorsteher. Die Gemeinde-selbstverwaltung wurde durch einen vom Gouverneur ernannten Kommissar kontrolliert.

In den Städten repräsentierte die Stadtverordnetenversammlung die Selbstverwaltung. Sie hatte die Besetzung der Wahlämter zu be-

stimmen, Rechenschaftsberichte entgegenzunehmen, den städtischen Haushalt festzusetzen, die Höhe der Steuern zu fixieren, über Erwerb und Verkauf von Immobilien, Anleiheaufnahmen und Entwürfe zu öffentlichen Verordnungen zu beraten, sowie das örtliche Interesse betreffende Petitionen auszuarbeiten, die der Staatsregierung unterbreitet werden sollten.

Die Ausführungen der Beschlüsse hatte das Stadtamt zu vollziehen, das von den Stadtverordneten auf vier Jahre gewählt wurde. Es bestand aus dem Stadthaupt und in der Regel zwei Stadträten. Das Stadthaupt führte das Präsidium sowohl im Stadtamt wie in der Stadtverordnetenversammlung.

Das aktive und passive Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung besaß jeder russische Untertan, der ein städtisch besteuertes Immobilium mindestens ein Jahr als Eigentum besaß. Bei Städten mit über 100 000 Einwohnern mußte der geringste Wert eines solchen Immobiliens 1500 Rubel betragen, in kleineren Städten schwankte er zwischen 300-1000 Rubel. Wahlberechtigt waren ferner die Inhaber von Handels- und Gewerbeunternehmungen, die als Steuerzahler erster und zweiter Gilde rechneten.

Die Zahl der Stadtverordneten hing von der Zahl der Wähler ab, und zwar waren es mindestens 20, höchstens 80.

Das Wahlrecht ist etwas ausführlicher beschrieben worden, weil daraus ersichtlich ist, daß die Deutschen in der Selbstverwaltung gewisse Vorteile besaßen. Da sie nämlich meistens vermögend waren, hatten sie bei den Wahlen größere Aussichten. Um denjenigen Deutschen, die keine Immobilien besaßen, das Wahlrecht zu verschaffen, traten oft Begüterte Teile ihrer Grundstücke den Nichtbesitzenden nominell als Eigentum ab. Auf diese Art ist es gerade in den kleineren Städten häufig gelungen, das deutsche Uebergewicht in den Verwaltungen zu erlangen.

Die Rechtspflege der baltischen Provinzen hatte sich, solange sie einen selbständigen Staat bildeten, auf die allgemein damals im Deutschen Reich geltenden Gesetze gestützt. Kleine Unterschiede, wie sie in den einzelnen deutschen Gebieten vorzukommen pflegten, waren auch hier vorhanden¹⁹⁾.

Die bereits erwähnte Reorganisation des Gerichtswesens im Jahre 1889²⁰⁾ hatte die bestehenden Landesgerichte aufgehoben. Die Richterposten waren mit Russen besetzt und die russische Sprache als Amtssprache eingeführt worden. An Stelle der Landesgerichte waren die Friedensrichter (2) und der Bezirksrichter (1) getreten.

Als Appellationsinstanz galt für die zuerst genannte Institution das Friedensrichterplenum, ein allmonatlich zusammentretendes und aus den Friedensrichtern des Bezirks gebildetes Kollegialgericht, für die

19) So wurden Reval und die estländischen Städte nach lübeckischem Stadtrecht verwaltet. In den livländischen und kurländischen Städten herrschte das hamburgische Statut.

20) Vergl. Seite 8.

letztere eine Abteilung des Petersburger Appellhofes. Die Kassationsinstanz war der Senat.

Die Bauerngerichte hatte man zwar bestehen lassen, doch war ihre Verfassung neu geordnet worden. Sie bestanden aus 4 Richtern, die von der Gemeindeversammlung gewählt wurden, und hatten über Zivilklagen zwischen den bauerlichen Gemeindemitgliedern in Streit-sachen bis zu 100 Rubeln Wert und über kleinere Kriminalvergehen zu entscheiden. Die Appellationsinstanz bildete das Oberbauerngericht.

§ 4.

Die Kriegszeit und die Bildung der Republik Estland.

Die politischen Reformpläne Rußlands ruhten natürlich während des Weltkrieges. Diese Erleichterung wurde aber durch die Lasten des Krieges mehr als ausgeglichen.

Da die Ostseeprovinzen und das Gebiet von Petersburg durch das Vorrücken der deutschen Truppen stark bedroht waren, wurden allein in Estland 1,5 Mill. russische Soldaten untergebracht. Die Anwesenheit der Truppen wirkte demoralisierend auf das Volk, und das Wirtschaftsleben Estlands hatte schwer zu leiden, Estland, welches im Frieden einen großen Ueberschuß an Kartoffeln erzeugte²¹⁾, litt jetzt Mangel daran. Getreide mußte eingeführt werden.

Die militärischen Mißerfolge Rußlands und die vielen Entbehrenungen brachten die große Masse des Volkes in starke Unruhe und Mißstimmung gegen die Regierung. Das Volk wollte gegen die Politik der Regierung den sofortigen Frieden.

Als im März 1917 in Rußland die Regierung gestürzt und die Revolution proklamiert wurde, erhielt Estland von dem erst sozialrevolutionären, dann bolschewistischen Rußland eine ausgedehnte Selbständigkeit.

An die Spitze des Landes trat ein Landesrat, der sog. „Ma-anõukogu“, welcher sich zunächst folgendermaßen zusammensetzte²²⁾:

Bürgerliche Parteien 29 Vertreter:

davon Deutsch-Balten	1
Volkspartei	12
Unabhängige Bürgerliche	3
Bauernbund	13

Sozialistische Parteien 33 Vertreter:

davon Arbeitspartei	11
Sozialdemokraten	9

21) Vgl. die Ausführungen auf Seite 44.

22) Bernmann. a. a. O. S. 10.

Die Lage Estlands gestaltete sich jetzt zunächst äußerst schwierig. Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und die innere Sicherheit waren in Gefahr.

Die Lage war so bedrohlich, daß die Deutschen und Esten, die alten Gegensätze überbrückend, Hand in Hand arbeiteten, um der Lage Herr zu werden und die Zukunft zu sichern.

Die Nationalisierungsversuche der Bolschewiki in Estland blieben ohne Bedeutung, da bereits im Februar 1918 die deutschen Truppen Estland besetzten und die Bolschewiki bis Narwa zurückdrängten²¹⁾.

Mit der deutschen Okkupation mußten die Bolschewiki des Landesrates Estland verlassen, so daß im Sommer 1918 der Landesrat aus 29 bürgerlichen und 28 sozialistischen Vertretern bestand.

Die bürgerlichen Parteien waren gemischt deutsch und estnisch, die sozialistischen rein estnisch.

Die Mehrheit der bürgerlichen Parteien war um die Ruhe und Ordnung im Innern besorgt und daher dem Bestreben einzelner, den Anschluß an Deutschland zu erreichen, nicht abgeneigt. Die Anschlußbewegung ging vor allen Dingen von den Gutsbesitzern aus. Diese erhofften davon die Wahrung ihrer Herrenstellung in Estland. Sie entfalteten daher eine lebhaft Agitation²⁵⁾ für den Anschluß an das Deutsche Reich und sprachen von der „hunderjährigen Schmach unter der russischen Regierung“²⁶⁾.

Da die Deutsch-Balten ebenso wie die deutsche Regierung mit einem ungünstigen Ausgang des Krieges nicht rechneten, begannen sie den Esten gegenüber wieder fester aufzutreten, wodurch der deutsch-estnische Gegensatz sich auf das Aeußerste verschärfte.

Als nach der deutschen Revolution die Okkupationstruppen abziehen mußten, bildete der Landesrat eine „Zeitweilige Regierung“, welche die Gewalt in Estland übernahm.

Der deutsch-baltische Adel, d. h. die Großgrundbesitzer, sahen sich in eine kompromittierte Lage versetzt. Bis auf einen geringen Teil zogen sie es vor, mit den deutschen Truppen nach Deutschland

23) Die Parteien entsprachen nach ihrem Programm etwa folgenden deutschen Parteien bzw. russischen Parteien:

Deutsch-Balten — Deutschnationale Volkspartei (konservat.).

Volkspartei, Unabhängige Bürgerliche — Deutsche Volkspartei.

Bauernbund — Demokraten in Deutschland.

Arbeitspartei — Agrarsozialisten nach russischem Muster.

Sozialdemokraten — gleich rechter Flügel der unabhängigen soz.-dem. Partei Deutschlands.

Sozialrevolutionäre — gleich den Sozialrevolutionären in Rußland (Erstrebung der sozialistischen Ordnung durch die Mir-Verfassung).

24) Bernmann, a. a. O. S. 10.

25) Luiga, a. a. O. S. 33 ff.

26) Worte des Abgeordneten von Dellingshausen anläßlich einer offiziellen Besprechung in Berlin im Juni 1918.

zu ziehen oder in der Nähe, vor allem in Finnland, die Entwicklung der Dinge abzuwarten.

Den Abzug der Okkupationsarmee benutzten die Bolschewiki zu einer neuen Offensive gegen Estland, welche sie im Dezember 1918 bis 30 Werst vor Reval brachte. Die rasch zusammengestellten estnischen Truppen, sowie das Baltenregiment, welches sich aus Freiwilligen der deutschen städtischen Bevölkerung rekrutierte, vermochten nicht den Bolschewiki standzuhalten. Nur mit Hilfe der finnischen Freiwilligenkorps gelang es, die Bolschewiki hinter die Grenzen Estlands zurückzudrängen und den Bestand des Staates nach außen sicherzustellen²⁷⁾.

Man konnte sich nunmehr der inneren Politik zuwenden. Durch die Flucht der deutsch-baltischen Großgrundbesitzer und die schwere militärische Lage in Verbindung mit bolschewistischen Strömungen innerhalb der Arbeiterschaft war das Schwergewicht der innerpolitischen Macht auf die gemäßigten estnischen Parteien übergegangen. Um in dem Volk das Interesse an dem Bestand des estnischen Staates aufrecht zu erhalten, entschloß man sich zu Maßnahmen, welche einer Neuformung der Agrarverhältnisse im sozialistischen Sinne die Wege ebneten.

Dies war der politische Rahmen, aus dem die estnische Agrarreform herausgewachsen ist. Zur Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Tragweite ist die Kenntnis der Agrargeschichte und der agrarwirtschaftlichen Verhältnisse in Estland vor dem Weltkrieg unumgänglich.

Der Betrachtung dieser Gebiete sind die beiden folgenden Kapitel gewidmet.



²⁷⁾ Die Darstellung bei Luiga, a. a. O. S. 36, daß lediglich durch estnische Freiheitskämpfer die bolschewistische Offensive zurückgedrängt wurde, trifft nicht zu.

Kapitel II.

Agrargeschichte der Provinz Estland.

§ 5.

Die Entwicklung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Siedlungsgeschichte Estlands bis zur kolonisatorischen Erschließung des Landes durch den Deutschen Orden um die Mitte des 13. Jahrhunderts liegt im Dunkeln.

Jedenfalls war das Südufer des Finnischen Meerbusens schon im 12. Jahrhundert von Esten bevölkert, die sich früh sesshaft gemacht hatten und verstreut im Lande, wie auf den der Küste vorgelagerten Inseln wohnten.

Der größte Teil des Gebiets der heutigen Republik lag noch unerschlossen, von unzugänglichen Wäldern bedeckt. Nur der südliche Teil der Landschaft, wo der Boden bei der beginnenden Kultur ertragreicher war, wies eine dichtere Besiedlung auf.

Das System der Bodenbebauung bestand in einer primitiven Waldbrandwirtschaft, bei welcher durch Verbrennung und Rodung der ungeheuren Waldflächen Ackerboden geschaffen wurde. Die so gewonnene Scholle wurde so lange benutzt, als die in der Asche enthaltenen Düngemittel wirksam blieben. Wurde der Boden mager, so ließ man das Ackerland auf natürliche Weise sich wieder in Wald verwandeln und brannte inzwischen neue Wälder zur Ackergewinnung nieder¹⁾.

Die ersten Eroberer Estlands, die Ordensritter und Bischöfe, machten große Landvergebungen zu Lehenrecht an ihre treuen Vasallen. Es entstanden auf diese Weise territoriale Grundherrschaften. Die Eingeborenen behielten anfänglich ihre Scholle, da die Grundherren, welche meist im Felde standen und um die Kontrolle ihres Besitzes sich nicht intensiv bekümmern konnten, mit Zins, Zehnten und gewissen Hofdiensten sich begnügten.

Die ruhigeren Zeiten erst eröffneten den Vasallen die Möglichkeit, sich selbst mit der Landwirtschaft zu befassen. Die Grundherrschaften verwandelten sich allmählich in Gutsherrschaften. Die Bauern wurden von den Gutsherren zu immer strengeren Diensten herangezogen. Das wirtschaftliche Interesse des Gutsherrn an der Festhaltung der Arbeitskräfte brachte auch hier nach und nach Beschränkungen der Freizügigkeit der Bauern bis zur gesetzlichen Schollenpflichtigkeit. So entwickelte sich im 15. und 16. Jahrhundert eine

1) Vgl. Bernmann, a. a. O. S. 3.

Art Leibeigenschaft. Allerdings wurde die Unfreiheit in Estland nicht so drückend empfunden, wie anderswo, da die Erbüntertänigkeit einen mehr patriarchalischen Charakter an sich trug.

Die Bildung von Gutsherrschaften brachte in der Folge einen bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwung des Landes, wenngleich dieser auf Kosten der persönlichen Freiheit der Bauern vor sich ging.

Die zweite Periode der estnischen Geschichte, die *Schwedenzeit*, ist durch eine wesentliche Besserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung charakterisiert. Trotzdem die Schweden bei sich nur einen freien Bauernstand kannten, ließen sie doch in Estland die Schollenpflicht bestehen, da sich ihnen hier die bäuerliche Abhängigkeit in ihrer durch Brauch und mannigfache Rechte gemilderten Form nicht als eigentliche Leibeigenschaft darstellte²⁾.

Die *Russenherrschaft* brachte eine wesentliche Verschlechterung der Lage der Bauern. Für die Bestrebungen einzelner Gutsbesitzer, sowie der örtlichen Adelskorporationen, ihren Bauern Erleichterungen zu schaffen, hatte die russische Regierung kein Verständnis. Erst um die Wende des 18. und in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts, besonders seitdem mit Alexander I. ein liberaler Monarch auf den Thron gelangte, setzten die ersten agrarischen Reformen ein.

Der Großgrundbesitz in Estland gegen Ende des 18. Jahrhunderts war in drei rechtlich geschiedene Kategorien von Landgütern eingeteilt, nämlich in Rittergüter, Domänen und Pastorate.

Die Rittergüter bestanden aus dem Hofsländ, welches sich in unmittelbarer Verwaltung und Nutzung des Gutsherrn befand, und aus dem Bauernland, welches vom Bauern gegen Abgaben und Frondienste bewirtschaftet wurde.

Das Recht zum eigentümlichen Erwerb von Rittergütern hatte zunächst nur der Adel. Eine Ausnahme wurde lediglich den Städten Reval und Narwa als Korporationen gewährt. Ferner erhielten im Jahre 1841 durch kaiserliche Verleihung die evangelisch-lutherischen Prediger, welche selbst nicht zu der örtlichen Matrikel gehörten, das Recht, Eigentum an liegenden Gütern zu erwerben.

Das Besitzrecht des Adels erlosch im Jahre 1869. Auf ausdrücklichen Wunsch der Ritterschaft wurde das Recht auf Besitz und Erwerb von Rittergütern auf alle Personen christlicher Religion ausgedehnt.

Die Zahl der Domänen, auch Krongüter³⁾ genannt, war nur gering. Die Domänen gingen in großer Anzahl in den Besitz der Ritterschaft über. Peter der Große stellte jedoch den alten Besitzstand wieder her und brachte die früheren Domänen unter die Krone. Die Domänen waren von der Entrichtung der staatlichen Bewilligungsgelder befreit.

2) Bernmann. a. a. O. S. 4.

3) Krongut = Staatsgut.

Die Pastorate waren Eigentum der betreffenden Kirchspielkirche und wurden von den jeweiligen Predigern unterhalten, welche die Einkünfte aus ihnen an Stelle des Gehalts bezogen. Sie spielten sonach die Rolle von Pfründen. Die Pastorate hatten frondienstliche Bauern, welche auf Bauernland saßen. Ein Teil der Pastorate wurde auch durch die Kirchspielgemeinde bewirtschaftet. Das Recht des Branntweinbrandes und der Krügerei stand ihnen nicht zu.

Die Bauernbefreiung in Estland schloß sich zeitlich den Bauernbefreiungen in den benachbarten Ländern Westeuropas an. Die Maßregeln, welche dort, namentlich in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, in Mecklenburg, in Dänemark und in Schleswig-Holstein durchgeführt wurden, haben der estländischen Ritterschaft zum Teil als Vorbild gedient.

Die besonderen wirtschaftlichen und historischen Verhältnisse in Estland, namentlich aber der Umstand, daß die Initiative hier in den Händen des Adels selbst lag, haben dazu geführt, daß die Bauernbefreiung Estlands einen Verlauf genommen hat, der sich in vielem von dem Emanzipationswerk in den meisten westeuropäischen Ländern und der sehr viel später durchgeführten Bauernbefreiung in Rußland wesentlich unterscheidet.

§ 6.

Die erste Agrarreform.

Die ersten Ansätze zur agrarreformatoryschen Bewegung in Estland bildeten Beschlüsse der Landtage von 1795, 1802 und 1804.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit von Reformen charakterisiert A. von Gernet⁴⁾ wie folgt: „Die Geschichte der Menschheit lehrt, daß die Entwicklung und Ausbildung der Bodenbenutzung durch das Vorwalten eines gesunden Egoismus bedingt wird. Dieser Egoismus wird aber durch die Leibeigenschaft und die Frone lahmgelegt. Der Bauer, der persönlich unfrei ist, der kein Recht an dem von ihm benutzten Grund und Boden hat, dem sogar die Ansprüche an sein bewegliches Vermögen abgesprochen werden, findet keinen Reiz an der Bebauung seiner Scholle. Der Fronknecht, der nur zwangsweise arbeitet, dem der Wirt nur die notdürftigste Entschädigung bietet, ist faul und leistungsunfähig.“

Die Beschlüsse der Landtage hatten im wesentlichen folgenden Inhalt:

Dem Bauern wurde die lebenslängliche Nutzung der Landparzelle, die er inne hatte, zugesichert, sowie der Uebergang des Nutzungsrechtes nach dem Tode des bisherigen Inhabers auf dessen Witwe und Kinder. Der Bauer erhielt somit ein gewisses Recht am Grund und Boden. An seiner erworbenen und ererbten fahrenden Habe wurde ihm das Eigentumsrecht ohne Einschränkung zugestanden.

4) A. a. O. S. 43.

Die Fronleistungen wurden durch ein besonderes „Regulativ“ entsprechend dem Umfang und der Güte des Landes normiert, und ihre Erhöhung untersagt.

Für jedes Gebiet wurde ein Bauerngericht gegründet, welches aus einem von dem Gutsherrn zu ernennenden Vorsitzenden und zweien oder mehreren von den Bauernwirten zu wählenden Beisitzern bestand. Richter und Beisitzer übten ihr Amt lebenslänglich.

Von der Befreiung der Bauern war in diesen Beschlüssen zwar noch nicht die Rede, jedoch war die Lage der bäuerlichen Bevölkerung durch die Festlegung wichtiger Grundsätze wesentlich gebessert worden. Es lag diesen ersten Beschlüssen die Absicht zugrunde, das Verhältnis zwischen Gutsherrn und Bauern von Willkür zu befreien und durch Gesetz zu regeln.

Die Entwicklung wurde außerordentlich beschleunigt durch die Thronbesteigung Alexanders I., mit welchem liberale Ideen in Rußland für eine Zeitlang zur Herrschaft gelangten.

Die estländische Ritterschaft, deren Bestrebungen ja unter den Vorgängern Alexanders I. so wenig Verständnis fanden, wollte sich vom plötzlichen Kurswechsel in Rußland nicht überraschen lassen und zog es vor, von sich aus ein durchgreifendes agrarisches Reformwerk ins Leben zu rufen.

Sie beschloß 1811 die persönliche Freiheit und Freizügigkeit der Bauern. Ihre Vorschläge wurden 1816 vom Kaiser Alexander I. bestätigt und traten als Estländisches Bauerngesetzbuch vom 23. Mai 1816 alsbald in Kraft.

Die Bauern bildeten von jetzt ab, wie es im Gesetz heißt, „einen von Erbuntertänigkeit unabhängigen Bauernstand“⁵⁾. Dem Gutsherrn verblieb jedoch „nach wie vor das vollkommene Eigentumsrecht an dem Grund und Boden“⁶⁾. Es war somit eine Befreiung ohne Grundzuteilung.

Die Beziehungen zwischen den Bauern und den grundbesitzenden Gutsherrn sollte durch Vertrag geregelt werden.

Die Schollenpflichtigkeit der Bauern hörte auf. An ihre Stelle trat die sogenannte „Landpflichtigkeit“. Danach war es den Bauern verboten, die Grenzen des Gouvernements zu verlassen, bevor die Gesamtzahl der estländischen Bauern die Summe von 140 000 Seelen erreicht haben wird. Desgleichen war die Niederlassung in den Städten des Gouvernements verboten, bevor die männliche Bevölkerung auf 120 000 Personen angewachsen sein wird⁷⁾.

Mit der persönlichen Freiheit gab das Gesetzbuch den Bauern auch das Recht, Grundeigentum zu erwerben. Die rechtliche Möglichkeit des Erwerbes war hiermit geschaffen. Noch waren aber

5) Estländisches Bauerngesetzbuch § 1.

6) Ebendort § 16.

7) Die Bestimmungen über die „Landpflichtigkeit“ wurden als vorübergehend angesehen und fanden dementsprechend in den Uebergangsbestimmungen (Transitorisches Gesetz §§ 220ff.) Aufnahme.

die wirtschaftlichen Vorbedingungen nicht erfüllt, damit der Bauernlandkauf beginnen könne.

Mit der Aufhebung der bäuerlichen Unfreiheit wurde die zeitgenössische wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Bauernstandes erst eingeleitet.

Das Bauernland hatte die Bestimmung, allmählich von den bäuerlichen Nutznießern käuflich erworben und dadurch bäuerliches Grundeigentum zu werden. Zunächst war es den Bauern verpachtet, und zwar immer noch gegen Frondienste, deren Inhalt jetzt vertraglich geregelt werden sollte. Noch fehlte es auch an der landwirtschaftlichen Kreditorganisation, um den Uebergang der bäuerlichen Pachthöfe in das Eigentum der Pächter zu vermitteln.

Die auf fremde Einflüsse zurückgehende Gesetzgebung von 1816 steht außerhalb der historischen Linie der Entwicklung der Agrarverhältnisse in Estland. Mit der Erklärung der Freiheit und Freizügigkeit verlor der Bauer sofort das durch die Landtagsbeschlüsse von 1795, 1802 und 1804 ihm zugestandene vererbliche Nutzungsrecht an dem von ihm pachtweise bewirtschafteten Lande. Was er aber mit diesem Gesetze gewann, die Vertragsfreiheit, war für ihn vorläufig ohne wirklichen Inhalt, da er als Besitzloser dem Herrn des Bodens wohl rechtlich, aber nicht auch wirtschaftlich als gleiche Vertragspartei gegenüberstand.

Die Folgen dieses Zustandes ließen nicht lange auf sich warten. Sie wurden noch kompliziert durch eine allgemeine, schwere Wirtschaftskrisis, die über Estland heraufzog.

Die Krisis, welche das gesamte Wirtschaftsleben Estlands in dem 2. und 3. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts niederdrückte, war zu einem Teil auf die Mängel des herrschenden Wirtschaftssystems, zum andern auf die ungünstigen internationalen Handelsverhältnisse zurückzuführen.

Unter der Krise litten die Gutsbesitzer in gleicher Weise wie die Bauern. Obleich sich die Kreditverhältnisse in Estland dank der Tätigkeit der Adligen Creditkasse⁸⁾ wesentlich gebessert hatten, kam doch in diesen Jahren ein verhältnismäßig bedeutender Prozentsatz der estländischen Ritterschaft in Zahlungsschwierigkeiten. Die Güter waren zum Teil stark verschuldet, weil eine Entwertung des Grund und Bodens eingetreten war.

Die schwierige ökonomische Lage zwang endlich den Landwirt, an der Vervollkommnung seines Wirtschaftssystems zu arbeiten.

Im westlichen Europa hatte um diese Zeit die Landwirtschaft einen lebhaften Aufschwung genommen. Sie hatte mit den bisherigen

8) Die Gründung der Estländischen Adligen Creditkasse erfolgte am 15. Oktober 1802. Die Regierung bewilligte ein Darlehen von einer halben Million Rubel Silber zu 3 Prozent und 2 Millionen Rubel Banko zu 5 Prozent.

Die Creditkasse hatte den Zweck, den Besitzern von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken, also auch Bauernstellen, gegen Hypothek dieser Güter und Grundstücke Darlehen zu entleihen. Das Darlehen durfte $\frac{2}{3}$ des Taxwertes nicht übersteigen.

überlebten Formen gebrochen. Es war eine landwirtschaftliche Wissenschaft entstanden, welche auf die Praxis einen großen und segensreichen Einfluß ausübte. Das alte Dreifeldersystem wurde durch die Fruchtwechselwirtschaft verdrängt, mit der in ausgedehntem Maße Kartoffel- und Kleebau verbunden war. Man fing auch an, auf rationelle Viehzucht Wert zu legen.

Diese Fortschritte drangen bei dem konservativen Sinn des Estländers nur langsam durch, trotzdem im Jahre 1808 eine Estländische Ackerbaugesellschaft gegründet worden war, welche die Förderung dieser Ideen zum Ziele hatte. Erst um die Jahre 1825-30, als sich die Krisis allgemein bemerkbar machte, wurde man den Neuerungen zugänglicher. Im Jahre 1839 war die neue Wirtschaftsmethode auf 180 Gütern durchgeführt, im Jahre 1845 auf 250. In einem 1839 gegründeten Estländischen landwirtschaftlichen Verein fanden diese Bestrebungen ihren Mittelpunkt.

Der Uebergang zum Fruchtwechsellsystem bedingte eine Vergrößerung der Ackerflächen, da der Anbau von Futtergewächsen dem Kornbau Boden entzog, für den Ersatz geschaffen werden mußte. Es entstand daher bei den Gutsbesitzern das Bestreben, ihr Areal zu vergrößern und dabei für geschlossenere Grenzen, namentlich des Ackers, Sorge zu tragen. Das führte dazu, Ländereien, die sich in den Händen der Bauernpächter befanden, einzuziehen und mit der Gutswirtschaft zu vereinen. Diesem Legen der Bauernhöfe, in Estland „Sprengungen“ genannt, standen rechtlich keine Hindernisse im Wege, da ja der gesamte Grund und Boden noch Eigentum der Gutsbesitzer war.

Obwohl die Bauernhöfe nur verlegt wurden, also nicht verloren gingen, so war doch meistens eine Schädigung der bäuerlichen Interessen erfolgt. Denn es war natürlich mit Schwierigkeiten verbunden, die Wirtschaft unter veränderten Verhältnissen auf neuem, oft auch schlechterem Boden, wieder aufzunehmen. Die Bauernsprengungen riefen auch bei den nichtbetroffenen Kreisen des Bauernstandes ein Gefühl der Unsicherheit hervor, welches ebenfalls auf die Wirtschaftsführung nachteilig wirken mußte⁹⁾.

Zu den nachteiligen Folgen der Sprengungen traten die Wirkungen anderer Mängel, vor allem der Kürze der Pachtzeit und der Unwirtschaftlichkeit der Fronpacht.

Da das Gesetzbuch von 1816 über die Fristen der Pacht keine Bestimmungen enthielt, wurde der Pachtvertrag in der Regel nur auf ein Jahr, höchstens auf drei Jahre, abgeschlossen. Der Bauer konnte also von Jahr zu Jahr fortgeschickt werden, so daß sein Interesse für eine Verbesserung der Bewirtschaftung nur gering war. Tatsächlich scheint allerdings, abgesehen von den Bauernsprengungen, vom

9) Die Erkenntnis der nachteiligen Folgen, welche die Sprengungen hervorriefen, führte im Jahre 1842 zu einem Beschluß des Landtages, daß bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung die Mitglieder der Ritterschaft sich verpflichteten, auf ihren Gütern keine weiteren Pachtstellen zur Selbstbewirtschaftung einzuziehen.

Kündigungsrecht weder seitens der Gutsbesitzer, noch seitens der Bauern viel Gebrauch gemacht worden zu sein¹⁰⁾.

Schwerer fielen die ungünstigen Wirkungen der Fronpacht ins Gewicht. Die Fronpacht war eine Pachtart, bei welcher der Bauer als Entgelt für die Nutzung des Landes bestimmte Fronarbeit zu entrichten hatte. Diese wurde in der Regel nicht von den Bauernwirlen selbst geleistet. Vielmehr hatte sich allmählich eine unselbständige Arbeiterklasse herausgebildet, die Fronknechte und Fronmägde, welche mit dem nötigen toten und lebenden Inventar vom Pächter zur Arbeit auf den Gutshof geschickt wurden.

Bei dem alten Wirtschaftssystem hatte sich dieses Pachtverhältnis als zweckmäßig für den Gutsherrn wie für den Bauern erwiesen. Die Wirtschaftsführung auf dem Gutshof war diesem System angepaßt.

Bei der Einführung der verbesserten Wirtschaftsmethoden machten sich aber die Mängel der Fronpacht geltend. Die Intensivierung der Landwirtschaft erforderte geschulte Arbeiter. Die Fronknechte, welche der Pächter möglichst billig sich zu verschaffen suchte und die den Wirtschaftsinteressen des Gutshofes fremd gegenüberstanden, genügten den erhöhten Anforderungen nicht. Dem Pächter kostete der Unterhalt der Knechte und des Inventars mehr, als der Gutsbesitzer Nutzen daraus ziehen konnte. Vielfach war auch die Verteilung des Arbeitspersonals unrationell, während der kurze Sommer in Estland gerade eine besonders zweckmäßige Verteilung der Arbeitskraft erforderlich machte.

Die Nachteile der Fronpacht erzeugten bei den Gutsbesitzern das natürliche Bestreben, von den Pächtern andere Leistungen als die Fronarbeit zu verlangen und ihre Wirtschaft mit eigenen Knechten und eigenem Inventar zu besorgen.

§ 7.

Die zweite Agrarreform.

Die Mängel der Gesetzgebung vom Jahre 1816 nötigten bald zur Fortführung der Agrarreform. Der Landtag vom Jahre 1839 beschäftigte sich mit den agrarpolitischen Zuständen, und die folgenden Landtage (1842 und 1846/47) setzten die Arbeit fort. Das Ergebnis war die Estländische Bauernverordnung vom 5. Juli 1856, welche im Jahre 1858 in Kraft trat.

Die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Bauernverordnung lassen sich in folgendem kurz zusammenfassen:

Der gesamte Grund und Boden blieb auch weiterhin im Eigentum der Gutsbesitzer. Ihr Verfügungsrecht an demjenigen Lande, welches sich in Nutzung von Bauern befand, wurde jedoch durch

10) Eichhorn, a. a. O. S. 154.

ein unentziehbares Nutzungsrecht der Bauern beschränkt¹¹⁾. Das dem Bauernstande zugesicherte Land erhielt die Bezeichnung „Bauernpachtland“ im Gegensatz zu dem übrigen, welches als „Hofsland“ bezeichnet wurde. Die Abgrenzung sollte nach dem Besitzstand vom 9. Juni 1846 erfolgen. Für die Vermarkung, welche innerhalb von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgen sollte, wurde eine besondere „Regulierungskommission“ eingesetzt.

Die Beschränkung der gutherrlichen Verfügungsmacht über das Bauernland bestand darin, daß der Gutsbesitzer nicht berechtigt war, dieses Land anders zu benutzen, als durch Verpachtung oder Uebertragung desselben als Eigentum durch Verkauf, Schenkung etc. an Glieder der Bauerngemeinde¹²⁾. Die Pacht konnte Zeit- oder Erbpacht sein. Die Formen der Zeitpacht waren die Fron-, die Natural- und die Geldpacht. Die Erbpacht konnte nur Geld- oder Naturalpacht sein.

Von dem unentziehbaren Nutzungsrecht wurde nur die Ausnahme gemacht, daß ein Teil des Bauernlandes bis zu einem Sechstel desselben in die freie Disposition des Gutsherrn zur Etablierung von Hofsknechten, Tagelöhnern etc. oder zu jedem sonstigen Zwecke gestellt wurde¹³⁾.

Dieser Vorbehalt des „Sechstels“ war hauptsächlich begründet in der Tendenz der Bauernverordnung, den Uebergang von der Fronpacht zur Geldpacht zu fördern und damit eine Aenderung des Wirtschaftssystems in der Richtung zu veranlassen, daß die Gutswirtschaft in Zukunft mit eigenen Knechten, statt mit Frönern, betrieben werde. Die Knechte sollten angesiedelt und, ganz oder teilweise, mit Land gelohnt werden können. Das hätte nur auf Kosten des Hoflandes geschehen können, wenn nicht der Vorbehalt des Sechstels gemacht worden wäre. Da das Bauernland bisher den Unterhalt der Fronknechte getragen hatte, entnahm man auch ihm das zur Ansiedlung von Knechten erforderliche Land. Die Einverleibung des Sechstels zum Hofland war davon abhängig gemacht, daß zuvor die Fronpacht aufgehoben wurde.

Bezüglich der einzelnen Pachtformen machte die Bauernverordnung wesentliche Unterschiede. Während sie die Fronpacht streng normierte, gewährte sie der Natural- und Geldpacht, sowie dem Verkauf ein großes Maß von Bewegungsfreiheit. Die wesentlichste Beschränkung des freien Vertragsrechts bezüglich der Fronpacht bestand darin, daß für die Fronleistungen eine Höchstgrenze festgesetzt wurde.

11) Bauernverordnung von 1856, Art. 5: „Der Adel sichert dem Bauernstande einen bestimmten Teil gutherrlicher Ländereien zur unentziehbaren Nutzung zu, mit Vorbehalt jedoch des den Gutsherrn nach wie vor verbleibenden Allerhöchst bestätigten Eigentumsrechts an sämtlichen ihnen zugehörigen Ländereien, als auch sämtlicher an den Rittergütern als solchen haftenden gutherrlichen Realrechten.“

12) Art. 18 der Bauernverordnung.

13) Art. 46, 57, 201 und 246 der Bauernverordnung.

Die Fixierung von Maximalleistungen mußte bei jeder Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge die Fronpacht vom Standpunkt der Rentabilität der Gutshöfe unwirtschaftlich machen und dadurch eine Umwandlung der Fronpacht in Geldpacht fördern. Dieses Ziel verfolgte auch eine Reihe weiterer Bestimmungen. Es wurde z. B. die Abschließung von Fronpachtverträgen für neu einzurichtende Pachtgrundstücke untersagt. Ebenso mußten die bereits angeführten Bestimmungen über das Sechstel einen Ansporn zur Beseitigung der Fronpacht geben.

Im bewußten Gegensatz zu den Beschränkungen der Fronpacht stehen die Bestimmungen über die Geldpachtkontrakte und über den Verkauf von Grundstücken des Bauernlandes. Die Verordnung regelte im Wesentlichen diese Verhältnisse nur formal, während für den Inhalt der Verträge als Grundsatz die „gegenseitige freie Uebereinkunft der Kontrahenten“¹⁴⁾ galt.

Für die Pachtverträge war bestimmt, daß über jede Verpachtung eines Grundstückes des Bauernlandes zwischen dem Gutsbesitzer und dem Pächter ein ausdrücklicher Kontrakt abgeschlossen werden und daß die Pachtdauer mindestens 6 Jahre betragen muß.

Bei dem Verkauf von Bauernländereien gingen die „besonderen Rittergutsberechtigungen“¹⁵⁾ an Mitglieder der Bauerngemeinde nicht über. Es handelte sich dabei vor allem um das Recht des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, des Verkaufs von Branntwein und Bier und das Recht, Krüge und Schenken anzulegen und zu unterhalten.

Um den Verkauf des Bauernlandes jederzeit zu ermöglichen, war bestimmt, daß der Pachtvertrag durch Verkauf des Pachtgrundstückes auch vor Ablauf der Pachtfrist, jedoch immer erst am Schluß des laufenden Wirtschaftsjahres aufgehoben wird. Dem Pächter erwuchs in diesem Fall ein Entschädigungsanspruch.

Für die Größe der Bauernhöfe wurde eine Minimal- und eine Maximalgrenze festgesetzt, gleichgültig, ob das Land durch Verpachtung oder durch Veräußerung genutzt wurde. Als Minimalumfang wurden 3 Deßjatinen Ackerland¹⁶⁾ mit den entsprechenden Wiesen und Weiden bestimmt mit der Einschränkung, daß auf bereits bestehende kleinere Grundstücke diese Regel keine Anwendung finden sollte. Die Maximalgröße wurde auf 24 Deßjatinen Ackerland mit den entsprechenden Wiesen und Weiden fixiert.

Die Landpflichtigkeit, welche das Bauerngesetzbuch von 1816 eingeführt hatte, wurde aufgehoben. Die Bauern erhielten das Recht, in die Städte und Gouvernements des Reichs überzusiedeln, jedoch zunächst mit der Beschränkung, daß in einem Jahr aus einer Gemeinde nicht mehr als 5 % der Bevölkerung ohne Zustimmung des Gutsbesitzers

14) Art. 6 der Bauernverordnung.

15) Liv-, Est- und Kurländisches Privatrecht. Art. 883.

16) 1 Deßjatine = 1,0925 Hektar.

und der Gemeinde auswandern dürfe. Diese letzte Beschränkung ist im Jahre 1863 beseitigt worden.

So war in den Grundzügen das agrar-politische System der Bauernverordnung vom Jahre 1856 beschaffen. Es nahm den Faden der Entwicklung wieder auf, der durch die Gesetzgebung von 1816 abgeschnitten worden war, indem es die Lage der Bauern wirtschaftlich und nicht nur formellrechtlich sicherstellen und durch die Forderung langfristiger Pachtkontrakte einen Moment der Ruhe und Stetigkeit in die bäuerliche Landwirtschaft bringen wollte. Dadurch, daß es den allgemeinen Uebergang von der Fronpacht zur Geldpacht anbahnte, war man dem Endziel, dem Erwerb des Grundeigentums durch die Bauern, näher gerückt.

Die auf die Verordnung folgenden Jahre zeigten, daß nicht überall die richtigen Mittel zur Erreichung der Ziele angewandt worden waren. Es traten bald gewisse Mißstände hervor.

Zunächst handelte es sich um die Festsetzung des Maximalbetrages der Fronpacht. Diese zu theoretisch aufgebaute Bestimmung ließ die Möglichkeit offen, entgegen den Absichten, welche der Verordnung zugrunde lagen, in vielen Fällen eine Erhöhung der bestehenden Fronleistungen herbeizuführen. Diese Möglichkeit wirkte natürlich beunruhigend auf die Bauernschaft.

Ferner lag eine Schwierigkeit in den Arbeiten der Regulierungskommission, welche das Hofs- und Bauernpachtland scheiden sollte. Hierfür war eine Frist von 10 Jahren festgesetzt, welche vom Inkrafttreten der Bauernverordnung, also vom Jahre 1858 an lief. Maßgebend für die Teilung sollte aber der Besitzstand vom 9. Juni 1846 sein. Durch die lange Dauer der Frist — sie betrug also tatsächlich 22 Jahre — konnte die Durchführbarkeit der Arbeiten überhaupt in Frage gestellt werden. Die Möglichkeit, den Zustand vom 9. Juni 1846 in Streitfällen festzustellen, mußte bei den wechselnden Nutzungsarten des Bodens immer geringer werden. Zudem war die gleichzeitige Durchführung der Verordnung von 1856 für ganz Estland nicht möglich, da verschiedene wichtige Reformen die Beendigung der Arbeiten dieser Regulierungskommission voraussetzten.

Diese Mißstände riefen eine starke Unzufriedenheit unter den Bauern hervor. Die Regierung in Petersburg verlangte nach Untersuchung der Lage durch einen Kommissar von der estländischen Ritterschaft die Vorlage eines Entwurfs zur Beseitigung der Mißstände. Es wurde eine Novelle ausgearbeitet, die im Januar 1859 als „Ergänzende Bestimmungen zur estländischen Bauernverordnung vom Jahre 1856“ durch die kaiserliche Regierung bestätigt wurde.

Die wesentlichen Aenderungen, welche durch die Ergänzenden Bestimmungen eingeführt wurden, bestanden in folgendem:

Die Festsetzung des theoretisch konstruierten Maximums der Fronpachtleistung wurde fallen gelassen und durch die Bestimmung ersetzt, daß die Fronpacht für jeden einzelnen Bauernhof die hergebrachten Leistungen nicht übersteigen dürfe. Als „hergebracht“ galten

die Fronleistungen der letzten 4 Jahre. Damit war die künstliche Form der Fron durch eine historisch bedingte ersetzt.

Die lange Frist für die Abgrenzung des Bauernlandes vom Hofland, bei deren Festsetzung unzweifelhaft die reaktionären Kreise der Ritterschaft den Ausschlag gegeben hatten, wurde beseitigt. Die Gutsherren wurden verpflichtet, in Gemeinschaft mit den Gemeindeältesten bis zum 1. Oktober 1859 die Grenzen selbst zu ziehen. Durch das einfache Verfahren der Grenzfeststellung konnte in wenigen Monaten ein definitiver Zustand herbeigeführt werden.

Das den Gutsbesitzern durch die Bauernverordnung zugestandene Recht des Sechstels hätte noch eine unklare Situation gelassen. Deshalb wurde in den Ergänzenden Bestimmungen festgesetzt, daß der Gutsbesitzer sich zugleich mit der Vermarkung der Grenzen zwischen Hof- und Bauernland im Kirchspielgericht darüber zu erklären habe, ob er im Fall der Ablösung der Fron sich das Verfügungsrecht über das Sechstel vorbehalte. Bejahendenfalls mußte er sofort die in Frage kommenden Pachtgrundstücke bezeichnen.

Mit den Ergänzenden Bestimmungen fand die zweite Agrarreform ihren Abschluß. Durch sie war die Grundlage für die völlige Emanzipation des Bauernstandes geschaffen. Das Unentziehbare Nutzungsrecht ist der Kern dieser zweiten Reform, entsprungen aus der Initiative der Gutsbesitzer. Der Verzicht auf die unbeschränkte Verfügung über das Bauernland war auch mit materiellen Opfern verbunden. Man nahm aber diese auf sich, um Eingriffe der russischen Regierung zu verhindern, da man die Emanzipation der Bauern auf den Weg allmählicher agrarpolitischer Entwicklung weisen wollte.

§ 8.

Die Periode nach den Reformen.

Die nächste Wirkung der Bauernverordnung war, daß der Uebergang von der Fronpacht zur Geldpacht sich reger zu vollziehen begann. Zwar war schon ein nicht geringer Teil der Frohnpächter vor Inkrafttreten der Bauernverordnung zur Geldpacht übergeführt worden. Beschleunigt wurde der Fortgang aber erst durch den Einfluß des Gesetzes und die guten Erfahrungen, die damit gemacht wurden.

Für die Bauern traten folgende Vorteile der Geldpacht klar hervor: Die Pächter konnten jetzt das Arbeitsgerät und das Arbeitsvieh, welches bisher für die Fron auf dem Gutshof gedient hatte, für den eigenen Gebrauch behalten, sie konnten alle Futtermittel in der eigenen Wirtschaft verwenden und allen Dünger den eigenen Feldern zuführen. Die natürliche Folge war, daß ihre Wirtschaft bessere Erträge abwarf als bisher¹⁷⁾. Die Verbesserung ihrer Lage gewann unter den anderen Bauern neue Anhänger der Geldpacht.

Ein Teil der Gutsbesitzer suchte sich gegen die Abschaffung der Fron zu wehren. Der estländische Landtag vom Jahre 1865 richtete

17) Vgl. Eichhorn, a. a. O. S. 202 ff.

daher einen Appell an die Gutsbesitzer, innerhalb einer Frist von drei Jahren die Fronpacht, wo sie noch bestehe, abzuschaffen, um zu verhindern, daß die russische Regierung in die Entwicklung eingreife.

Dieser Landtagsbeschluß hatte nicht den beabsichtigten Erfolg. Neben dem Widerstreben einzelner Gutsbesitzer mögen wohl auch die Schwerfälligkeit mancher Bauern und vor allem die ungünstige wirtschaftliche Lage gerade dieser Jahre hemmend gewirkt haben. In den Jahren 1867 und 1868 hatten Mißernten eine Krisis der estländischen Landwirtschaft hervorgerufen.

Der Eingriff der Staatsgewalt, den der Landtag von 1865 hatte vermeiden wollen, erfolgte nun doch: Am 25. März 1868 wurde die Anordnung des Gouverneurs veröffentlicht, daß das Fronverhältnis auf allen Grundstücken des Bauernpachtlandes am St. Georgstage des laufenden Jahres (23. April 1868) unbedingt abgeschafft sein müsse, andernfalls es durch die Staatsgewalt aufgehoben sei.

In den sechziger Jahren begann ein wichtiger agrarpolitischer Entwicklungsprozeß, die sogenannte Streulegung, d. h. die territoriale Abrundung der Bauernhöfe zu geschlossenen Wirtschaftseinheiten. Der bisherige Zustand war so, daß die Ländereien einer Bauernstelle meistens zerstreut gelegen und in Schnurstücke geteilt waren. Dieser Mißstand wurde allmählich beseitigt.

Die Bauernverordnung hatte dem Gutsbesitzer das Recht gegeben, „jede ihm nötig scheinende Einteilung, Umgestaltung oder Austausch innerhalb des Bauernpachtlandes . . . nach eigenem Ermessen . . . vorzunehmen“¹⁸⁾, jedoch ohne daß den Bauern dabei Land entzogen werde.

Die zerstreute Lage der einzelnen Teile einer Pachtstelle hatte einen größeren Arbeitsaufwand verlangt, als dasselbe Areal in geschlossenen Grenzen beanspruchte. Zudem hinderte die Gemengelage den wirtschaftlichen Fortschritt. Der einzelne Pächter konnte eine Neuerung in der Regel nur dann durchführen, wenn die Nachbarn sich dem Vorschlag anschlossen. Die durch die Gutsbesitzer durchgeführte Arrondierung der Bauernhöfe machte diese wirtschaftlicher und damit ertragreicher für die Pächter, wie für die Verpächter.

Hinsichtlich des Bauernlandverkaufs hatte die Streulegung die Wirkung, daß sie verkaufsfähige Objekte schuf.

Von Bedeutung war, daß die Streulegung durchgeführt werden konnte, solange das Bauernland im Eigentum einer Person, des Gutsbesitzers, stand. Nur dadurch, daß ein Wille maßgebend war, war es möglich, die Interessengegensätze zu überwinden, die in jedem einzelnen Fall bei der Streulegung sich gegenüberstanden¹⁹⁾. Dieser Umstand gibt der Methode der estnischen Agrarreform recht, welche den Bauern nicht mit einem Schläge das Eigentumsrecht am Bauernland zuerkannte, sondern auf dem Umwege des „unentziehbaren Nutzungsrechtes“, nicht durch einen radikalen Eingriff, sondern auf dem Wege allmählicher wirtschaftlicher Entwicklung.

18) Bauernverordnung, Art. 48.

19) Bodisco, a. a. O. S. 25.

Die Kosten der Streulegung waren ziemlich erheblich. Nach der Schätzung eines an der Arbeit beteiligten Fachmannes betragen die Ausgaben, welche dafür gemacht werden mußten, „zuversichtlich 3 Rbl. für jede Desjatine des organisierten Landes“. Das bedeutet etwa 2 Millionen Rubel für ganz Estland²⁰⁾.

Aus dem Jahre 1866 ist noch ein Gesetz zu erwähnen, welches die Regel enthielt, nach denen die Pächter bei dem Verkauf ihrer Pachtstelle zu entschädigen waren. Der wesentliche Inhalt dieser Regeln war folgender: Der bisherige Pächter erhielt ein Vorkaufrecht. Uebte er dieses nicht aus, so erwarb er einen Entschädigungsanspruch, der aus dem Ersatz für ausgeführte Meliorationen und einer dem Pachtbetrage für das letzte Jahr gleichen Summe bestand.

Mit dem Jahre 1868 trat eine Ruhezeit in der Agrargesetzgebung ein, in welcher die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern einen großen Aufschwung nahmen. Die Bauernverordnung von 1856 mit den folgenden Gesetzen, vor allem aber die Gewährung des unentziehbaren Nutzungsrechtes und die endgültige Aufhebung der Frone hatten eine Basis geschaffen, auf der sich die bisher gebundenen Kräfte der Bauern ungehindert entfalten und ihre ökonomischen Verhältnisse sich in gesunder Weise entwickeln konnten. Mit der Hebung der landwirtschaftlichen Kultur stiegen die Erträge des Landes, und der Wohlstand der Bauern nahm von Jahr zu Jahr zu.

Im Zusammenhang damit machte auch der Bauernlandverkauf immer größere Fortschritte, nachdem die äußeren Vorbedingungen durch die Einführung der Geldpacht und der Arrondierung der Bauernhöfe erfüllt waren.

Die Geldpacht hatte die Bauern durch Gewöhnung an wirtschaftliche Selbständigkeit zu Eigentümern vorbereitet und ihnen zugleich Gelegenheit gegeben, die Mittel für die Zahlung des Kaufpreises zu erwirtschaften. Die Streulegung hatte durch Schaffung eines kaufmöglichen Objekts in sachlicher Hinsicht die erforderliche Voraussetzung hergestellt.

Wie bereits erwähnt²¹⁾, hat die Emanzipation des Bauernstandes in Estland dadurch eine eigentümliche Gestaltung erfahren, daß sie in der Hauptsache der Initiative örtlicher Elemente, d. h. der eingewesenen Großgrundbesitzer entsprang. Daraus erklärt sich, daß die agraren Reformen sich im allgemeinen in allmählicher Entwicklung unter Anpassung an die jeweilige wirtschaftliche Lage vollzogen haben. Die Kenntnis der wirklichen Verhältnisse, über welche die Ritterschaft verfügte, ermöglichte einen Verlauf der Bauernemanzipation, durch welchen die Interessen der bisherigen Eigentümer nicht in zu starkem Maße geschädigt und deshalb Störungen des Wirtschaftslebens vermieden wurden.

Die agrarpolitischen Maßnahmen jener Zeit, welche die Bauernemanzipation zum Ziel hatten, haben überall die Frage aufgeworfen,

20) Eichhorn, a. a. O. S. 618.

21) S. S. 21.

ob das Eigentum an Grund und Boden den Bauern kraft Gesetzes verliehen oder von ihnen unter dem Schutz einer fördernden Gesetzgebung selbst erworben werden sollte. In Estland ist aus den angeführten Gründen der zweite Weg eingeschlagen worden.

Welche Bedeutung man auch bei dem Reformwerk auf die geistige Verfassung des Bauernstandes legte, geht aus folgenden Worten²²⁾ des Barons C. Recke hervor:

„Im Landvolke sind stets so viele eingewurzelte Vorurteile, so tief gehende Gewohnheiten, ja vielfach sogar Mißtrauen zu überwinden, ehe das Neue und Ungewohnte ihm ganz zum Verständnis gebracht werden kann. Dazu ist aber Zeit erforderlich, und nur aus allmählichen Uebergängen treten dem einfachen Landmanne die neuen Erscheinungen als natürliche Konsequenzen schon gewohnter und eingelebter Dinge hervor.

Der radikale unvermittelte Bruch mit der Vergangenheit hat sich auch bei der Emanzipation im Reiche als das gefährliche Experiment erwiesen, das ein solcher Bruch immer und überall sein wird, wo er bei gewaltigen und entscheidenden Veränderungen im Volksleben nicht vermieden wird.“

Während bei den agraren Reformen die Initiative hauptsächlich in den Händen des eingessessenen Adels, der Ritterschaft, gelegen hatte, begann in den achtziger Jahren die russische Regierung, hauptsächlich seit der Ernennung des Fürsten Schachowskoi zum Gouverneur von Estland (im Jahre 1885), den Einfluß des Adels zurückzudrängen.

Neben verschiedenen kleineren Streitigkeiten²³⁾, die daraus zwischen der Regierung und der ritterschaftlichen Selbstverwaltung entstanden, fand das Vorgehen der Regierung einen Niederschlag in der Umgestaltung der Bauernkommission. Die durch die „Ergänzenden Bestimmungen“ geschaffene Zusammensetzung der Kommission durch drei Glieder der Ritterschaft und zwei Regierungsbeamte fand nach Ansicht der Regierung in den Verhältnissen keine Begründung mehr²⁴⁾. Im Jahre 1893 wurde daher die Bauernkommission in Estland, ebenso wie in den beiden anderen Ostseeprovinzen, aufgehoben und durch „Gouvernementssessionen in Bauernsachen“ ersetzt. Diese Sessionen bestanden aus nur einem Vertreter des Adels und einer Reihe von Regierungsbeamten. Durch diese Umgestaltung verlor die Ritterschaft bedeutend an Einfluß.

Diese Haltung der russischen Regierung gegen die Ritterschaft dauerte bis zur Revolution im Jahre 1905. In Estland hatte sich der Aufstand zunächst gegen die Gutsbesitzer gerichtet, eine Anzahl Güter war zerstört worden.

22) A. a. O. S. 18.

23) Es handelte sich z. B. um die Ausgestaltung der Erbpacht. Näheres darüber sagt Gernet, a. a. O. S. 294 f.

24) Gernet, a. a. O. S. 295.

Als die Regierung die Revolution mit Waffengewalt unterdrückte, da sie sich selber bedroht sah, begann sie den geschädigten Gutsbesitzern im Interesse des Staatsgedankens wirtschaftliche Hilfe zu leihen. Im Jahre 1906 erteilte sie den Gutsbesitzern das Recht des zehnjährigen Hiebes, d. h. es durfte in den Wäldern auf 10 Jahre im voraus Holz gefällt und verkauft werden. Der Erlös sollte für den Wiederaufbau der geschädigten Wirtschaften dienen. Dieses Recht wurde von der russischen Regierung nicht wieder aufgehoben. Bei der Besprechung des neuen Agrargesetzes wird noch einmal darauf zurückgekommen werden.

Die Regierung gewährte ferner denjenigen Gütern, auf welchen die Gutsgebäude abgebrannt waren, mit 4 Prozent verzinsliche Darlehen zur Wiederherstellung der Gebäude. Von den Darlehen ist aber nur in vereinzelt Fällen Gebrauch gemacht worden, da die Gutsbesitzer durch ihre landwirtschaftlichen Verbände ähnliche Hilfsaktionen durchführten, und diese in der Praxis vorgezogen wurden.

Es bleibt nun noch zum Schluß, den Bauernlandverkauf und in Verbindung mit ihm das Kreditwesen darzustellen. Da die Bauern beim Kauf des Landes den Preis nicht voll in bar entrichten konnten, mußte für Kreditgewährung gesorgt werden. Die Möglichkeit eines hypothekarischen Kredits war bereits durch die im Jahre 1802 gegründete Estländische Adlige Creditkasse gegeben.

Die Estländische Adlige Creditkasse, später umgenannt in „Estländischer Adeliger Güter-Kredit-Verein“, war eine von den Großgrundbesitzern gegründete Privatleihbank. Sie hatte den Zweck, den Besitzern von Rittergütern und abgeteilten Grundstücken, also auch Bauernlandstellen, gegen Hypothek dieser Güter und Grundstücke Darlehen in Pfandbriefen zu erteilen. Das Darlehen durfte $\frac{2}{3}$ des Taxwertes nicht übersteigen, die Zeitdauer nicht länger als 62 Jahre betragen. Die Darlehen wurden mit 5,6 % verrentet.

Um den Bauernlandverkauf noch besonders zu fördern, begründete die Ritterschaft im Jahre 1864 als „Abteilung der Adligen Creditkasse die „Estländische Vorschußkasse“, welche Darlehen an die Käufer und Verkäufer der abgeteilten Grundstücke erteilte. Die Vorschußkasse stellte jedoch bereits im Jahre 1899 ihre Tätigkeit wieder ein.

Nach 1900 errichtete die russische Staats-Agrarbank eine Zweigstelle für Estland, welche ebenfalls Kredit für den Bauernlandverkauf gewährte.

Der erste Kontrakt über den Verkauf eines Grundstückes an einen Bauern ist im Jahre 1850 abgeschlossen worden²⁵⁾. Das Grundstück umfaßte ein Areal von 13,02 Deßjatinen Acker und 2,58 Deßjatinen Heuschlag. Der Verkauf des Bauernlandes fand zunächst nur in geringem Ausmaß statt. Im Jahre 1870 waren erst 335 Stellen mit einem Gesamtumfange von 12 561 Deßjatinen, d. h. 1,78 % des gesamten Bauernlandes verkauft²⁶⁾.

25) Bodisco, a. a. O. S. 49.

26) Bodisco, a. a. O. S. 50.

Vom Jahre 1871 ab begann der Bauernlandverkauf lebhafter zu werden, vom Jahre 1882 an wurde er eine allgemeine Erscheinung. Die Geldpacht und die Streulegung hatten ihre Wirkung gezeitigt.

Um die Wende des Jahrhunderts waren 10 372 Stellen mit im Ganzen 370 704 Deßjatinen, d. h. 52 % des gesamten Bauernlandes in bäuerliches Eigentum übergegangen.

Die Entwicklung der Agrarverhältnisse in den vier nördlichen Kreisen Livlands, die jetzt dem Territorium der estländischen Republik angehören.

Bis zum Jahre 1917 lag die Selbstverwaltung auf dem flachen Lande in den Gebieten, die heute zur Republik Estland gehören, in den Händen der Landtage von Livland und Estland.

Die Entwicklung, welche die Agrarverhältnisse in den vier nördlichen Kreisen Livlands genommen haben, die heute der estnischen Republik zugehören, war eine der für Estland geschilderten analoge. Der livländische Landtag ging bald mit seinen agrarreformatoryschen Beschlüssen dem estnischen voran, bald folgte er wieder der von letzterem eingeschlagenen Bahn.

Den estländischen Landtagsbeschlüssen von 1795, 1802 und 1804 entspricht die livländische Bauernverordnung von 1804. Kraft dieser Verordnung erhielten die Bauern, die auch weiterhin schollenpflichtig blieben, ein unentziehbares erbliches Nutzungsrecht am Bauernland (Pachtland). Dieses Nutzungsrecht war mit festbemessenen Pflichten verbunden, die am Bauernland als Reallast hafteten. Die Bauern erhielten ferner das Recht, Boden zum Eigentum zu erwerben, sie wurden vom Zwangsgesindeindienst befreit, unterlagen keinem Heiratszwang und gewannen Sitz und Stimme in den Gerichten²⁷⁾.

Nachdem der estländische Landtag unter dem Drucke der in Rußland mit Alexander I. plötzlich zur Herrschaft gelangten liberalen Ideen die estländische Bauernverordnung von 1816 erlassen hatte, sah sich auch der livländische Landtag veranlaßt, die Grundgedanken des Gesetzes von 1804 zugunsten des ökonomischen Liberalismus fallen zu lassen. Die Livländische Bauernverordnung von 1819 proklamierte dieselben Grundsätze, wie die estländische von 1816 und bedeutet wie diese einen plötzlichen Bruch mit der historischen Entwicklung²⁸⁾.

Schließlich wurde mit dem Beschluß des livländischen Landtages von 1860²⁹⁾, wie mit dem estländischen von 1856 der Faden der

27) Tobien, a. a. O. S. 151.

28) Tobien, a. a. O. S. 234 ff.

29) Tobien, a. a. O. S. 280.

historischen Entwicklung wieder aufgenommen, indem ein bestimmter Teil des Gutsgebietes dauernd ausgeschieden und den Bauern ein unentziehbares Nutzungsrecht an diesem sogenannten Bauernlande gesichert wurde. Auch die allmähliche Ablösung der Frone durch die Geldpacht wurde für Livland beschlossen.

Der Bauernlandverkauf begann hier einige Jahre früher als in der benachbarten Provinz Estland, hielt aber sonst in seiner Entwicklung dem estnischen Schritt. Im Jahre 1900 waren 58 % des Bauernlandes, d. h. 6 % mehr als in der Provinz Estland, in bäuerliches Eigentum übergegangen.

Kapitel III.

Die agrarwirtschaftlichen Verhältnisse vor dem Weltkriege.

§ 9.

Grundbesitzverteilung und Ausnutzung der Bodenfläche.

Das vorhergehende Kapitel hatte den Bauernlandverkauf in Nord-Estland¹⁾ bis zum Ende des 19. Jahrhunderts verfolgt, bis zu welchem Zeitpunkte er 52 % der ausgeschiedenen Ländereien erreicht hat. Die Entwicklung, welche seit dem Jahre 1880 einen allgemeinen Charakter angenommen hatte, ging auch weiterhin in schnellem Tempo vor sich. Im Jahre 1907 waren 62,3 %, 1909 = 70,04 % und am Ende des Jahres 1913 = 82,08 % des Bauernlandes mit einer Gesamtfläche von 580 329 Deßjatinen in das Eigentum von Bauern übergegangen²⁾.

Außer dem Bauernlande waren auch Stücke des Hoflandes abgeteilt und an Bauern verkauft worden. Rechnet man diese dem verkauften Teil des Bauernlandes hinzu, so ergibt sich, daß im Jahre 1913 auf den Kleingrundbesitz in Nord-Estland 664 000 Deßjatinen entfielen, auf den Großgrundbesitz und die Pastorate 1 098 000 Deßjatinen.

Vergleicht man jedoch das landwirtschaftliche Nutzland im engeren Sinne, d. h. Aecker, Wiesen und Weiden des Kleingrundbesitzes mit dem des Großgrundbesitzes, so verschieben sich, wie die folgende Tabelle zeigt, die Zahlen zugunsten des Kleingrundbesitzes:

	Kleingrundbesitz: Deßjatinen	Großgrundbesitz: Deßjatinen
Acker, Wiese, Weide	608 000	580 000
Wald	30 000	320 000
Oedland	26 000	198 000 ³⁾
	zusammen 664 000	1098 000

Die in der letzten Zeit erfolgte Vergrößerung des Kleingrundbesitzes läßt sich auch aus der Verteilung der Steuereinheiten er-

1) Das Gebiet der früheren Provinz Estland wird seit Gründung der Republik Estland mit Nord-Estland bezeichnet, die vier nördlichen Kreise des ehemaligen Gouvernements Livland und das Petschur-Gebiet (der estnisch gewordene Teil des Gouvernements Pleskau) mit Süd-Estland.

2) Motiven-Bericht . . . Teil I.

3) Bernmann, a. a. O. S. 7.

sehen. Von der Gesamtzahl der 12 950 Steuerhaken⁴⁾, welche auf Nord-Estland entfielen, kamen auf den

	Kleingrundbesitz	Großgrundbesitz
Im Jahre 1904 =	4146,12 Einh.	8803,88 Einh.
„ „ 1907 =	4445,29 „	8504,71 „
„ „ 1910 =	5120,91 „	7829,09 „
„ „ 1913 =	5971,24 „	6978,76 „ ⁵⁾

Die Zahlen haben sich also in den letzten neun Jahren vor dem Kriege um 21 % zugunsten des Kleingrundbesitzes verschoben.

In Süd-Estland befanden sich im Jahre 1909 90 % des gesamten Bauernlandes im Eigentum der Bauern. Der Bauernlandverkauf war also hier noch weiter fortgeschritten als in Nord-Estland.

Die Verteilung des Klein- und Großgrundbesitzes gestaltete sich im Jahre 1913 wie folgt:

	Kleingrundbesitz:	Großgrundbesitz:
	Deßjatinen	Deßjatinen
Acker, Wiese, Weide	817 259	479 035
Wald	60 484	359 768
Oedland	69 225	282 896
	<hr/>	<hr/>
zusammen	946 968	1121 699 ⁶⁾

Wie aus der Tabelle hervorgeht, besaß der Kleingrundbesitz auch in Süd-Estland vor dem Kriege bedeutend mehr landwirtschaftliches Nutzland (Aecker, Wiesen und Weiden) als der Großgrundbesitz.

Da während des Krieges keine Besitzänderung mehr stattgefunden hat, ergibt sich für das Gesamtterritorium der Republik Estland im Jahre 1914 folgende Gestaltung des Klein- und Großgrundbesitzes⁷⁾:

Das gesamte Areal beträgt	3 830 667 Deßjatinen
Davon entfallen auf den Kleingrundbesitz	1 610 968 „
auf den Großgrundbesitz	2 219 699 „

Diese Zahlen setzen sich wie folgt zusammen:

	Kleingrundbesitz:	
	Areal in Deßjatinen:	Durchschnitt:
50 961 Eigentümer-Stellen	1 610 968	31,6

4) Für die Repartition der Landessteuer war jede Provinz in Steuereinheiten gleich Haken eingeteilt. Als Haken wurde dasjenige Stück Land festgesetzt, welches 300 Rubel Reinertrag lieferte. Jeder Haken war in Hundertstel unterteilt mit je 3 Rubel Ertragswert. Gernet, a. a. O. S. 390.

5) Motiven-Bericht . . . Teil I.

6) Angaben der statistischen Abteilung des L.-M. . . .

7) Angaben der statistischen Abteilung des L.-M. . . .

Großgrundbesitz:

Güter	Areal in Deßjatinen: Durchschnitt:	
734 Rittergüter	1 404 340	1 913
95 Majorate und Fideikomnisse	369 679	3 891
8 Ritterschaftliche Güter	40 634	5 079
101 Krongüter	219 239	2 171
61 Landstellen	28 317	464
108 Kirchengüter	49 554	458
18 Stadtgüter	37 917	2 106
19 Güter der Agrarbank	62 435	3 286
3 Legat- und Koll.-Ländereien	7 584	2 528
1147 (mit 708 Hoflagen)	2 219 699	1 935

Unter Berücksichtigung der Verteilung des landwirtschaftlichen Nutzungslandes ergibt sich für Nord- und Süd-Estland zusammengekommen folgendes Bild:

	Kleingrundbesitz: Deßjatinen	Großgrundbesitz: Deßjatinen
Acker, Wiese, Weide ⁸⁾	1 425 259	1 059 035
Wald	90 484	679 768
Oedland	95 225	480 896
zusammen	1 610 968	2 219 699

Von den Aeckern, Wiesen und Weiden entfallen demnach auf den Kleingrundbesitz 57,37 %, auf den Großgrundbesitz 42,63 %.

Die bisher für den Staat Estland gemachten Angaben beziehen sich auf die Besitzverhältnisse. Berücksichtigt man die Bewirtschaftung in Klein- und Großbetrieben, so ändert sich wieder das Bild.

Vom Großgrundbesitz waren nämlich 509 381 Deßjatinen Land abgeteilt und in 23 023 Pachtstellen an Bauern vergeben. Es waren das meist Vorwerke oder Beihöfe, die der Besitzer selbst ihrer Entlegenheit wegen nicht rationell bewirtschaften und beaufsichtigen konnte. Demnach werden 22,95 % des Großgrundbesitzes in bäuerlichem Kleinbetrieb bewirtschaftet. Es ergibt sich daher für die Gestaltung des Klein- und Großbetriebes folgende Tabelle:

Kleinbetrieb:

	Areal in Deßjatinen: Durchschnitt:	
50 961 Eigentümerstellen	1 610 968	31,6
23 023 Pachtstellen	509 381	21,1
73 984 Bauernwirtschaften mit	2 120 349	28,6

8)	Kleingrundbesitz:	Großgrundbesitz:
Acker	502 656 Deßj.	374 886 Deßj.
Wiese	555 750	413 010
Weide	366 853 „	271 139 „
	1 425 259 Deßj.	1 059 035 Deßj.

Quelle siehe Fußnote S. 42.

Großbetrieb:

Areal in Deßjatinen: Durchschnitt:
 1147 Gutswirtschaften mit 1 710 318 1 491

Nach den statistischen Angaben⁹⁾ hatten von diesen Betrieben an landwirtschaftlichem Nutzland in Bewirtschaftung:

	Acker, Wiese, Weide
die Kleinbetriebe	1 856 832 Deßjatinen
„ Großbetriebe	627 562 „

Von den Kleinbetrieben wurden somit 74,73 % des gesamten landwirtschaftlichen Nutzlandes in Estland, von den Großbetrieben 25,27 % bewirtschaftet.

Für das letzte Jahrzehnt vor dem Kriege ergibt sich folgende Verteilung der Bodenfläche in Prozenten des gesamten Areals:

	Nord-Estland	Süd-Estland	Staat Estland
Acker	20,77	26,25	22,98
Wiese	28,02	22,57	25,29
Weide	18,71	14,06	16,65
Wald	19,78	20,32	20,11
Oedland	12,72	16,80	14,97
	100 %	100 %	100 % ¹⁰⁾ .

Betrachtet man das genutzte Ackerland, so ergibt sich, daß es an Fläche verhältnismäßig gering ist. Ein Vergleich mit Deutschland (56,7 %) zeigt z. B., daß der Anteil des genutzten Ackerlandes an der gesamten Bodenfläche in Estland um mehr als die Hälfte geringer ist als dort¹¹⁾. Wenn man genauer zusieht, so erhält das Bild noch dadurch eine Verschiebung, daß sehr viel Kartoffeln angebaut werden. Infolgedessen wird die für den Anbau von Getreide ausgenutzte Landfläche noch bedeutend kleiner.

Einen großen Raum, nämlich 41,94 %, also mehr als ein Drittel der Gesamtfläche, nehmen die Wiesen und Weiden ein gegenüber 15,8 Prozent im Deutschen Reiche¹²⁾. Der große Umfang erklärt sich zunächst aus dem feuchten, den Graswuchs fördernden Seeklima. Andererseits lassen sich die als Wiesen und Weiden angeführten Ländereien mit denen Deutschlands nicht vergleichen, weil sie sich vielfach völlig im Naturzustande befinden und mehr oder weniger mit Buschwerk oder niedrigen lichten Baumbeständen bedeckt sind. Durch diese Tatsache verschieben sich die Zahlen des Waldbestandes. Hierauf wird noch im nächsten Paragraphen eingegangen werden¹³⁾.

Die mit bedeutendem Prozentsatz (14,97) als Oedland bezeichneten Böden sind entweder Moore oder mit Gestrüpp (Ellern) bedeckte

9) Angaben der statistischen Abteilung des L.-M. . . .

10) Westrußland . . . S. 36.

11) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1920, S. 39.

12) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1920, S. 39.

13) Vgl. Ausführungen S. 45.

Weiden, die aber keineswegs als nicht kulturfähig betrachtet werden dürfen, sondern im Gegenteil in Zukunft eine recht bedeutende Fläche von Kulturland zu liefern versprechen.

Außer den Gutsgebieten und den Bauerngütern gab es auch kleine Parzellen (Zwergbesitz), auf denen Tagelöhnerfamilien ihr karges Auskommen fanden. Die kleine Landparzelle stellte das Los dieser Landarbeiter keinesfalls besser, als das der Knechte, d. h. der Landarbeiter, die das ganze Jahr auf den Gutshöfen verpflichtet waren. Die Knechte waren landlose Bauern, die auf den Gutshöfen freie Wohnung und Beheizung erhielten, dazu Löhnung und ein Deputat in Naturalien, oft aus einem Stück Gartenland und einem Stück Kartoffelland bestehend, das auf Kosten des Arbeitgebers bearbeitet und bedüngt wurde.

Der Arbeiter durfte entweder Vieh auf Kosten des Arbeitgebers halten, meist zwei Kühe und einige Schafe, oder er bekam ein Deputat an Milch und ein sogenanntes Wollgeld. Für Schweine erhielt er einen Stallraum, oft auch freie Weide. Der Jahreslohn betrug 50-70 Rubel, dazu kamen noch im Taglohn bezahlte Leistungen des Knechtes und seiner Frau, die mit 30 Rubeln zu veranschlagen sind.

Die Möglichkeit von Ersparnissen, auch für den Landarbeiter, wird jedenfalls durch die Tatsache illustriert, daß in den Jahren 1890 bis 1903 in Kurland nicht weniger als 357 Bauernhöfe von durchschnittlich 48.49 ha von landlosen Knechten angekauft worden sind¹⁴⁾.

§ 10.

Die Produktion.

Die Durchschnittsernteerträge in Estland im Jahrfünft von 1905-09 und die Ernteerträge für das Jahr 1910 weisen folgende Ergebnisse auf, in Tonnen ausgedrückt:

	Nord-Estland		Süd-Estland	
	1905-09	1910	1905-09	1910
Roggen	72 797	75 682	84 837	115 316
Weizen	4 128	4 510	8 304	6 094
Gerste	50 335	74 382	67 952	87 131
Hafer	40 118	49 300	69 631	93 718
Kartoffeln	479 018	518 916	234 565	296 999
Hülsenfrüchte	3 044	3 100	4 375	4 746
	Ganz Estland.			
			1910	
Roggen		157 634	190 998	
Weizen		12 432	10 604	
Gerste		118 287	161 513	
Hafer		109 749	143 018	
Kartoffeln		713 583	815 915	
Hülsenfrüchte		7 419	7 846 ¹⁵⁾	

14) Engelhardt, a. a. O. S. 128 f.

15) Westrußland . . . S. 37 und Tornius, a. a. O. S. 84.

Die wichtigste Feldfrucht unter den Getreidearten ist der Roggen. Ihm folgen Gerste und Hafer, während Weizen nur in sehr wenigen Gegenden gedeiht und nur zum Hausbedarf für die Güter gesät wird.

Die Ernteerträge des Roggens und Weizens für das Jahr 1910 ergeben zusammen die Summe von 201 602 Tonnen. Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Bevölkerungszahl, welche schätzungsweise im Jahre 1910 = 1 105 100 Einwohner für den Staat Estland betrug¹⁶⁾, so entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 182,4 kg Getreide. Bei einem jährlichen Durchschnittskonsum von 170 kg pro Kopf der Bevölkerung ergibt sich ein jährlicher Ueberschuß von 12,4 kg pro Kopf oder von 13 703 Tonnen Getreide für die ganze Bevölkerung¹⁷⁾.

Der Ueberschuß an Brotgetreide ist also nicht nennenswert. Die Erträge ließen sich bei intensiver Bewirtschaftung (Anwendung von Kunstdünger) erheblich steigern.

Hafer und Gerste sind in der Hauptsache verfüttert worden. 20-30 % der Gerste, je nach der Ernte, wurde ausgeführt, ein geringer Teil in einheimischen Brennereien und Brauereien verarbeitet.

Eine große Bedeutung kommt in Estland der Kartoffel zu, welche das hauptsächlichste Rohmaterial für eine Anzahl von Brennereien liefert und viel zur Unterhaltung des Mastviehs beiträgt. Der lehmige Boden Estlands ist für den Kartoffelanbau sehr günstig.

Von der Kartoffelproduktion verbrauchte Estland $\frac{2}{3}$ für Spiritusfabrikation, Nahrungskonsum und zur Aussaat, $\frac{1}{3}$ wurde ausgeführt. Die Hauptabsatzgebiete für die Kartoffel waren St. Petersburg und Finnland, wo Kartoffelanbau und Erträge nur gering sind.

Die Spiritusbrennereien waren in der Regel Nebenbetriebe der Güter. Ein Bild dieser landwirtschaftlichen Nebenindustrie geben für das Jahr 1913 folgende Zahlen¹⁸⁾:

	Nord-Estland Wedro ¹⁹⁾	Süd-Estland Wedro	Estland Wedro
Anzahl der Brennereien	195	79	274
Arbeiter	1123	580	1703
Produktion	5 631 600	1 740 300	7 371 900

Der Umfang der Spiritusproduktion hing stark von der Kartoffelernte ab. Frühe Fröste und Mangel an Erntern vernichteten in manchen Jahren einen Teil der Kartoffelernte²⁰⁾.

16) Für Nord-Estland 467 400, für Süd-Estland 637 700 Einwohner (Tornius, a. a. O. S. 22).

17) Einen durchschnittlichen Verbrauch an Getreide von 170 kg pro Kopf der Bevölkerung berechnet auch das schweizerische Bauernsekretariat für den schweiz. Brotkonsum.

(Vgl. Reichesberg, Hdwb. II, 286.)

18) Zusammengestellt aus Martna, a. a. O. S. 132 und Angaben der statistischen Abteilung des L.-M.

19) 1 Wedro = 12,299 Liter.

20) Vgl. dazu die Ausführung auf S. 5.

Die ausgedehnte Branntweinproduktion, der nur ein beschränkter lokaler Konsum gegenüberstand, bahnte sich einen Weg zum Weltmarkt. Der ungereinigte estländische Spiritus suchte ausländische Handelsplätze, namentlich Hamburg und Karlshamn in Schweden auf, wo er rektifiziert und hauptsächlich nach Spanien weiter exportiert wurde. Die russische Regierung veranlaßte die Spiritus-Monopolverwaltungen, den Export durch hohe Exportprämien zu fördern. So wurde für gereinigten Spiritus über 95° 6 ‰ Exportprämie gezahlt²¹⁾.

Trotz des Kartoffelreichtums waren für die Stärkefabrikation in Estland nur schwache Ansätze vorhanden²²⁾.

Als weiterer Zweig der Landwirtschaft ist noch der Flachsba u zu behandeln. Als Durchschnittserträge der Jahre 1910-13 sind für Nord-Estland etwa 5000 Tonnen jährlicher Produktion, für Süd-Estland etwa 15 000 Tonnen und für ganz Estland 20 000 Tonnen berechnet worden²³⁾. Der Flachsba u wird vorwiegend in Süd-Estland betrieben.

Von der Flachsproduktion konsumierte das Inland $\frac{2}{3}$, das Uebrige wurde exportiert. Der estländische Flachs ging auf den Weltmarkt mit dem russischen zusammen, unter der Bezeichnung „russischer Flachs“. Die Methoden der Flachsbearbeitung in Estland waren primitiv, eine eigentliche Leinenindustrie war nicht vorhanden. Die Handelsplätze waren Reval, Pernau und Dorpat.

Von dem Gesamtareal der Wälder Estlands sind etwa 70 ‰ Nadelwald, 30 ‰ Laubwald²⁴⁾. Die verbreitetsten Waldbäume sind die Kiefer und die Fichte, welche beide ein vorzügliches Holzmaterial liefern. Weniger häufig, aber ebenfalls von guter Beschaffenheit ist die Birke.

Fast der gesamte Wald befand sich in Händen des Großgrundbesitzes und des Staates. Diese Tatsache findet ihren Grund darin, daß zu der Zeit, als das Bauernpachtland vom Hofsl and abgeschieden wurde, die Wälder Estlands wegen allgemeinen Holzüberflusses und geringen Bedarfes so gut wie wertlos waren. Der für Estland charakteristische starke Baumwuchs auf den Wiesen und Weiden bewirkte ferner, daß die Bauern ihren Holzbedarf in der Regel selbst decken konnten, ohne in Abhängigkeit des Gutsherrn zu geraten²⁵⁾.

In der Tabelle auf Seite 42 ist der Anteil des Waldes an dem Gesamtareal mit 20,11 ‰ angegeben worden, der Anteil der Wiesen und Weiden zusammengenommen mit 41,94 ‰. Nun sind, wie bereits auf Seite 42 ausgeführt worden ist, die Flächen der Wiesen und Weiden stets mehr oder weniger stark mit Holz bestanden, so daß sie auf den Beschauer den Eindruck von Niederwäldern machen. Sie müssen daher in Berechnung gezogen werden, wenn man über die in

21) Bodisco, a. a. O. S. 33.

22) Martna, a. a. O. S. 132.

23) Aufsatz: „Der Flachsba u in Estland“ in „Waba Maa“ Nr. 156, 29. 7. 20.

24) Angaben der statistischen Abteilung des L.-M.

25) Bernmann, a. a. O. S. 7 f.

Estland vorhandenen Waldmengen zu einem richtigen Urteil kommen will. Da die Wiesen und Weiden zum überwiegenden Teile, wenn auch nur locker mit Bäumen besetzt sind, wird man sie etwa mit einem Drittel ihrer Fläche als Wald ansetzen können²⁶⁾.

Unter dieser Voraussetzung würde sich die tatsächliche Waldfläche auf 20,11 % + 13,98 % = 34,09 % des Gesamtareals erhöhen. Vergleicht man diesen Prozentsatz mit dem Waldanteil in Finnland (46,08 %), im Deutschen Reiche (25,00 %) und England (3,9 %)²⁷⁾, so erkennt man daraus, welche Bedeutung der Waldreichtum für den Staat Estland in sich birgt.

Die Waldfläche Estlands verteilt sich, nach dem Besitzstande in Deßjatinen ausgedrückt, wie folgt:

	Staatsforsten	Wald der Privatforsten	Ritterschaften und Städte	Gesamtfläche
Nord-Estland	3 760	339 556	6 684	350 000
Süd-Estland	91 422	315 182	13 648	420 252
Staat Estland	95 182 ²⁸⁾	654 738	20 332	770 252 ²⁹⁾

Vor dem Kriege ist Holz nur in geringem Maße ausgeführt worden. So betrug der Ausfuhrwert für Holz über Reval im Jahre 1911 110 000 Rubel. Diese Zahl ist nur gering gegenüber der Gesamtausfuhr Revals, welche in demselben Jahre 22 307 000 Rubel ausmachte, d. h. sie betrug nur 0,48 % der Gesamtausfuhr³⁰⁾.

Dagegen ist die Holzverarbeitung in der einheimischen Industrie von größerem Umfang. Zu den holzverarbeitenden Industrien in Estland gehören die Papier-, Zellulose- und die Möbelfabriken. Diese drei Industriezweige erzeugten im Jahre 1908 11,32 % des Gesamtwertes der estländischen industriellen Produktion³¹⁾. Die Holzverarbeitungsindustrie deckte mit nur 5-8 % ihrer Produktion den Inlandsbedarf³²⁾, so daß fast ihre ganze Produktion der Ausfuhr zugute kam.

Ein Teil der genannten Industrien, namentlich die Papier- und Zellulose-Fabriken, ist erst in den Jahren 1909-12 modernisiert und ausgebaut worden. Dadurch hat sich ihre Produktion bereits vor dem Kriege erhöht und wird sich nach Ansicht von Fachleuten noch um ein Bedeutendes steigern lassen.

26) In Westrußland . . . S. 39 wird statt eines Drittels die Hälfte angenommen. Dieser Prozentsatz dürfte zu hoch gegriffen sein.

27) Angaben der statistischen Abteilung des L.-M. . . .

28) Zusammengestellt nach Westrußland . . . S. 38 und Angaben der statistischen Abteilung des L.-M. . . .

29) Die Bedeutung der Wälder in finanzieller Hinsicht ergibt sich aus folgender Zusammenstellung der Ein- und Ausgaben aus den staatlichen Forsten im Territorium des Staates Estland im Jahre 1912:

	Brutto-Einnahme	Brutto-Ausgabe	Netto-Einnahme
Nord-Estland	57 120 Rbl.	6 058 Rbl.	51 062 Rbl.
Süd-Estland	631 824 "	128 996 "	502 828 "
Staat Estland	688 944 Rbl.	135 054 Rbl.	553 890 Rbl.

Aufsatz „Unsere Forstwirtschaft“ aus „Tallinna Teataja“ Nr. 52 v. 5. 3. 20.

30) Tornius, a. a. O. S. 87.

31) Tornius, a. a. O. S. 86.

32) Martna, a. a. O. S. 133

Estland besitzt viel Torfmoore. Der gewonnene Torf wird als Brennmaterial benutzt. Durch das erst in jüngster Zeit bekannt gewordene Bertinierungsverfahren ließen sich aus den estnischen Torflagern große Mengen eines trefflichen, für alle Zwecke geeigneten Feuerungsmaterials erzielen, wodurch der Verschwendung von Brennholz Einhalt getan werden könnte.

Der Staat Estland weist einen starken Viehbestand auf. Er gestaltete sich im Jahre 1910 folgendermaßen³³⁾:

	Pferde	Rinder	Schafe u. Ziegen	Schweine
Nord-Estland	73 330	226 962	197 573	81 203
Süd-Estland	89 719	293 860	212 393	139 310
Staat Estland	163 049	520 822	409 968	220 513

Auf je 100 Einwohner der Gesamtbevölkerung entfielen in demselben Jahre im:

	Pferde	Rinder	Schafe u. Ziegen	Schweine
Staat Estland	14,7	47,1	37	19
dagegen im Deutschen Reich (1912)	7	31	14	33

Die Pferdezucht bildet keinen nennenswerten Erwerbszweig, die Pferde werden lediglich für den landwirtschaftlichen Betrieb verwendet.

Hervorragende Bedeutung kommt in Estland der Rinderzucht zu. Der gute Graswuchs auf den ausgedehnten Wiesen und Weiden, sowie die bei der Spiritusbrennerei gewonnene Schlempe sind der Aufzucht von Hornvieh sehr günstig. Mastvieh wurde wenig aufgezogen, im allgemeinen dienten die Rinder für die Milchwirtschaft. Die Bestrebungen zur Veredelung des Viehs haben schon vor dem Kriege einen bedeutenden Aufschwung erzielt. So machten in Estland 1894 die reinblütigen Tiere nur 14 % des Gesamtbestandes, 1912 schon 46 % desselben aus.

Die Milch wurde, wo sie in frischem Zustande nicht genügenden Absatz fand, in Butter und Käse verarbeitet für einheimischen Konsum und Export³⁴⁾. Im großen Maßstab angelegte Meiereien fanden sich nur auf den Rittergütern. Im ganzen waren im Staat Estland zu Beginn des Weltkrieges 302 Meiereien vorhanden. Davon gehörten 76 Gesellschaften, 226 Privatpersonen³⁵⁾.

Die vielen Schafe und Ziegen wurden vornehmlich wegen ihres hochwertigen Düngers gehalten, welcher den in Estland fehlenden Kunstdünger ersetzte. Die Wolle wurde in der einheimischen Industrie verarbeitet.

Der relativ geringe Schweinebestand erklärt sich daraus, daß die Schweinezucht vorwiegend nur vom Kleingrundbesitz betrieben wurde, dagegen wenig vom Großgrundbesitz. Für die Güter war es nämlich vorteilhafter, die Kartoffeln für die Spiritusbrennerei zu verwerten, als

33) Die Zahlen sind ebenso wie die folgenden Angaben entnommen aus Westrußland . . . S. 37 f.

34) Daten für den Butterexport lassen sich nicht angeben, weil die Zahlen, welche den Export aus Reval bezeichnen, auch die über Reval geleitete sibirische und andere russische Butter mit enthalten.

35) Angaben der statistischen Abteilung des L.-M. . . .

sie für Schweinefutter zu verwenden. Außerdem wirkten die schwankenden Fleischpreise, häufige Seuchen und teure Arbeitslöhne für die Hirten ungünstig auf die Schweinezucht³⁶⁾.

§ 11.

Agrarisches Kredit-, Genossenschafts- und Vereinswesen.

Vor dem Kriege waren in Nord-Estland 3 große Agrarkreditinstitute tätig.

In erster Linie und fast ausschließlich wurde der bankmäßig organisierte Agrarkredit durch den Estländischen Adelligen Güter-Kredit-Verein mit dem Sitz in Reval vermittelt. Erst seit 1905 bzw. 1906 traten zwei weitere Institute hinzu, die Don-Agrarbank und die Bauernagrarbank.

Der Estl. Adelige Güter-Kredit-Verein war ein von der Ritterschaft gegründetes Institut, dessen Verwaltung in den Händen des estländischen Ritterschaftshauptmanns als Vorsitzenden und vier im Gouvernement ansässigen Edelleuten lag.

Nach der Liquidierung der Estländischen Vorschufkasse³⁷⁾ war der Estl. Adelige Güter-Kredit-Verein durch ein neues von der russischen Regierung bestätigtes Statut dem Finanzministerium unterstellt worden.

Der Estl. Adelige Güter-Kredit-Verein hatte die Aufgabe, den Rittergütern wie den selbständigen Bauern mittels ausgegebener Pfandbriefe langfristige Darlehen gegen Verpfändung von Grund und Boden zu gewähren. Es handelte sich dabei vor allen Dingen um Betriebskredit, welcher der Intensivierung der Wirtschaften dienen sollte. Aber auch der Bauernlandverkauf wurde durch Kredithilfe gefördert.

Die Höhe der Pfandbriefdarlehen betrug in der Regel 50 % des auf Grund spezieller Bonitierung festgestellten Taxwertes. Bauernland durfte zwecks vollständiger Ablösung des Kaufpreisrestes bei erstmaligem Verkauf bedingungsweise bis 75 % des Taxwertes beliehen werden.

Die Bonitierung der Ländereien wurde nach einem Klassifikationssystem durchgeführt, in dem die Kulturarten Acker, Wiese, Weide und Wald gesondert behandelt wurden. Vom Walde wurde nur der Bodenwert, nicht aber der Bestandwert veranschlagt.

Der Zinsfuß für Pfandbriefe war $4\frac{1}{2}$ %, so daß einschließlich der geringsten Tilgungsquote von $\frac{1}{2}$ % die Annuität 5 % betrug.

Neben der Gewährung von Pfandbriefdarlehen wurden auch allenthalben Bankoperationen durchgeführt: eine Sparkasse, ein Feuerversicherungsverein und eine Abteilung für Kulturtechnik waren dem Verein angegliedert³⁸⁾.

36) Tornius, a. a. O. S. 84.

37) Vgl. S. 33.

38) Vgl. Stackelberg, a. a. O. S. 56 f., 66 f., 218 f.

Folgende Tabelle³⁹⁾ zeigt die Anzahl und Größe der verpfändeten Rittergüter und der Land- und Bauernstellen, sowie die Höhe der erteilten Pfandbriefdarlehen und ihre Tilgung:

	Anzahl	Arealgröße		Schätzungswert		Ursprüngl. Pfandbriefdarlehen		Gehtigt		Kontschuld	
		Dejnat.	QFaden	Rubel	Kp.	Rubel	Kp.	Rubel	Kp.	Rubel	Kp.
1905											
Rittergüter	449	999 975,17	22 452 184,72	11 600 100	785 448,56	30 614 053,44					
Land- und Bauernstellen	9174	367 561,18	50 647,03	9 053 410	809 814,97	8 243 696,05					
Summa:	9623	1 367 537,11	273 828 831,75	20 653 540	1 595 263,53	38 857 749,49					
1910											
Rittergüter	430	904 519,94	24 009 666,50	12 921 220	1 043 160,65	11 877 766,85					
Land- und Bauernstellen	9136	353 316,10	45 550,04	9 294 510	1 071 425,22	8 228 084,75					
Summa:	9566	1 257 835,85	70 559 716,54	22 215 730	2 114 585,87	20 105 851,60					
1914											
Rittergüter	421	744 727,81	26 199,74	15 247 390	1 198 163,95	14 049 236,05					
Land- und Bauernstellen	8597	325 446,20	803 791,42	3 166 270	1 283 385,00	7 524 565,07					
Summa:	9018	1 070 174,49	32 991,16	18 413 660	2 481 548,95	21 573 791,12					

39) Zusammengestellt aus den betr. Rechenschafts-Berichten des Vereins.

Die Bauernagrарbank war eine Abteilung der russischen staatlichen Bauernagrарbank, welche im Jahre 1906 auf Anordnung der russischen Regierung in Reval gegründet worden war. Im Gegensatz zum Estl. Adelligen Güter-Kredit-Verein, der ein ständisches Institut war, hatte die Bauernagrарbank den Charakter einer staatlichen Anstalt. Sie hatte den Zweck, den Bauern Kredit zu gewähren zum Ankauf des Bauernlandes und zur Tilgung der Zahlungsrückstände von Käufen, die vor dem Jahre 1906 erfolgt waren. In dieser Richtung setzte sie die Tätigkeit der früheren Estl. Vorschußkasse fort.

Bis zum 1. Januar 1910 waren im ganzen zum Ankauf von 184 Bauerngrundstücken mit einem Areal von 6145 Deßjatinen 467 000 Rubel und zur Abzahlung von Schuldrückständen an die Gutsbesitzer auf 635 Bauerngrundstücke von 23 875 Deßjatinen 1 498 245 Rubel ausgegeben worden⁴⁰⁾. Im ganzen waren also 819 Bauernstellen von 30 020 Deßjatinen mit 1 965 245 Rubel beliehen worden.

Die Bauernagrарbank setzte sich aber auch zur Aufgabe, Güter zwecks Parzellierung aufzukaufen. Dieser Zweck war ein ausgesprochen politischer. Es galt, überschuldete Rittergüter zu parzellieren und in Stellen von etwa 30 Deßjatinen vornehmlich an ins Land gezogene Bauern nationalrussischer Herkunft zu verkaufen. Diese Russifizierungspolitik ging so weit, daß der Geschäftskreis des Estl. Adelligen Güter-Kredit-Vereins von der Regierung bedeutend eingeschränkt wurde, um für die Operationen der Bauernagrарbank mehr Raum zu schaffen.

Bis zum 1. Januar 1910 wurden 8 Güter mit einem Areal von 14 374 Deßjatinen für 969 615 Rubel angekauft. Davon hat die Bank 162 Parzellen mit einem Gesamtareal von 4867 Deßjatinen geschaffen und für 287 370 Rubel an Bauern verkauft. Die Zahl der von der Bank gekauften Güter stieg in den folgenden Jahren noch an⁴¹⁾.

War der Güterkreditverein in erster Linie ständischen Interessen dienstbar, die Bauernagrарbank aber ein bürokratisches Kroninstitut mit politischem Hintergrund, so kam mit der Don-Agrарbank eine private Bank-Aktiengesellschaft ins Land, die rein bankmäßige Interessen verfolgte.

Der Kredit der Revaler Filiale dieser südrussischen Bankaktiengesellschaft wurde nur wenig in Anspruch genommen, zumeist von Bodenbesitzern, denen es weniger auf die Kreditbedingungen, als auf die Kredithöhe ankam. Die besonders hohen Taxationen⁴²⁾ dieser Bank, die nach den südrussischen Verhältnissen berechnet waren, bildeten nämlich ein gewisses Lockmittel für die Landwirte.

Am 1. Januar 1910 hatte die Don-Agrарbank in Estland 15 Güter mit einem Gesamtareal von 138 746 Deßjatinen mit 8 268 700 Rubel beliehen⁴³⁾. —

40) Von Stackelberg, a. a. O. S. 130.

41) Von Stackelberg, a. a. O. S. 130.

42) Von Stackelberg, a. a. O. S. 20.

43) Ebendort, Seite 282.

Die Verhältnisse in den vier nördlichen Kreisen Livlands — jetzt Süd-Estland — lagen ebenso, wie sie für Nord-Estland geschildert wurden. Es waren dort die gleichen Agrarkreditinstitute tätig. Das ständische Institut führte dort den Namen „Livländische Güter-Kredit-Sozietät“ und hatte seinen Sitz in Riga. —

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen war in Estland vor dem Kriege nur wenig entwickelt.

Der Großgrundbesitz hatte im Jahre 1896 die I. Estländische landwirtschaftliche Genossenschaft in Reval gegründet, welche im Jahre 1903 eine Filiale in Fellin und 1910 eine solche in Wesenberg errichtete⁴⁴⁾. Im Jahre 1903 eröffnete die Genossenschaft ein Spezialverkaufsgeschäft von Meiereibedarfsartikeln in Reval, das aber im Jahre 1910 wieder einging. Eine Sektion für Verwertung von Milchprodukten, welche die Genossenschaft gebildet hatte, wurde ebenfalls nach kurzer Zeit wieder aufgelöst und mit der Genossenschaft „Pomeschtschik“ in Petersburg verschmolzen.

Die Genossenschaft betrieb ferner in Wesenberg seit 1912 eine Roggenmühle und eine Kraftfuttermehlfabrik, sowie seit 1913 eine Bauabteilung in Reval für den Vertrieb von Brenn- und Bauholz und anderen Baumaterialien.

Im Jahre 1914 betrug die Zahl der Mitglieder in Estland 286 mit 358 Gütern⁴⁵⁾.

Der Tätigkeitsbereich der Genossenschaft war also im Vergleich zu der Gesamtzahl der Gutsbesitzungen in Estland nur gering.

Die Tätigkeit der Genossenschaft erstreckte sich in der Hauptsache auf die Beschaffung von Saatgut, Maschinen und Düngemittel. An Saaten wurden z. B. Kleesaat aus Rußland und Gerstensaat aus Deutschland bezogen. An Maschinen wären hervorzuheben die Kartoffelerntemaschinen aus Lübeck⁴⁶⁾, welche sich gut bewährt haben und bei dem kurzen Sommer in Estland für die rechtzeitige Durchführung der Kartoffelernte wertvoll sind.

Die Düngemittel wurden vor allem aus England und Deutschland importiert. Die eingekauften Mengen sind zwar nicht bedeutend, immerhin weisen die Absatzzahlen, wie die folgende Zusammenstellung⁴⁷⁾ zeigt, vor dem Kriege eine Steigerung auf:

Absatz in den Jahren 1909-1914 in Sack- resp. Pudzahl:

	1909	1910	1911	1912	1913	1914
	Sackzahl	Sackzahl	Sackzahl	Sackzahl	Sackzahl	Sackzahl
Thomasmehl	20 867	24 555	32 327	34 051	44 473	48 538
Superphosphat	11 224	15 932	18 261	27 619	31 167	34 619

44) Im Jahre 1912 wurde die Filiale Jamburg im Petersburger Gouvernement gegründet, welche im dortigen Gouvernement 8 Genossenschaftsmitglieder mit 11 Gütern versorgte.

45) Davon entfallen auf die Provinz Estland 216 Mitglieder mit 275 Gütern und auf den Nordteil der Provinz Livland 55 Mitglieder mit 65 Gütern.

46) Im Jahre 1904 wurden 18 solche Maschinen, 1905 72 eingeführt.

47) Genossenschaftsberichte der I. Estl. Landw. Genossenschaft. 1909-1914.

	1909	1910	1911	1912	1913	1914
	Sackzahl		Sackzahl		Sackzahl	
Kainit	12 466	14 004	9 144	8 180	5 166	5 655
Kalisalz	11 481	14 214	21 650	32 299	38 841	42 141
	Pudzahl		Pudzahl		Pudzahl	
Chilialpeter	14 384	12 965	17 542	19 922	34 793	35 986
Schwefels. Ammoniak	—	289	4 869	8 296	16 533	27 196
Düngergips	33 470	34 209	72 052	67 952	69 982	86 629
Div. Düngemittel	—	110	35	—	2 016	45

Kurz vor Kriegsausbruch wurde dem Unternehmen auch noch eine Hausfrauen-Abteilung (Elgah = Estl. Landw. Genoss. Abt. Hausfr.) angegliedert, mit einer eigenen Verkaufsstelle von Garten- und Hausprodukten. Ihr war die Aufgabe zugedacht, den Vertrieb ländlicher unverfälschter Produkte, wie Konserven von Obst und Beeren, geräucherte Ware, Gemüse usw. vom Einfluß preisdrückender Zwischenhändler zu befreien.

Kleingrundbesitzgenossenschaften von Bedeutung haben vor dem Kriege in Estland noch nicht bestanden. Neben 17 kleinen sogenannten „ökonomischen Genossenschaften“ lieferten für die Bauern Maschinen, Düngemittel und andere landwirtschaftliche Bedarfsartikel in der Hauptsache zwei große Firmen (Rotermann und Sinisoff), welche in Reval, Pernau und Fellin Verkaufsstellen und in kleineren Orten Ablagen unterhielten⁴⁸⁾.

Im Jahre 1910 wurde die Tallinna Eesti Majanduse Uehisus (Revaler Estnische Landwirtschaftliche Genossenschaft) gegründet, welche im größeren Stil gedacht war, aber vor dem Kriege noch keinen nennenswerten Umfang angenommen hat.

An Vereinen sind der bereits erwähnte Estl. Landwirtschaftliche Verein und der Pernau-Fellinsche Landwirtschaftliche Verein zu nennen, welche ihre Organisation über das ganze Land erstreckten und durch Instruktoren, regelmäßige Ausstellungen, Ausschreibungen von Wettbewerben u. dgl. die Landwirtschaft zu fördern suchten.

48) Irreführend sind die bei Martna, a. a. O. S. 31 angeführten Daten. Was dort als bäuerliche Konsumgenossenschaften angesprochen wird — es sollen 115 an Zahl sein —, sind nichts anderes als die genannten örtlichen Ablagen der beiden großen Firmen. Die Angabe Martnas, es gäbe in Estland 165 Meiereigenossenschaften, ist ebenfalls irreführend. Es gab vor dem Kriege 302 ländliche Meiereien; von diesen entfielen 226 auf Einzelbesitzer (hauptsächlich Großgrundbesitzer) und 76 auf Gesellschaften. Nur von diesen letzteren hat ein Teil genossenschaftlichen Charakter getragen.

Kapitel IV.

Die Umgestaltung der Agrarverfassung unter der Republik.

§ 12.

Die radikalen Verfügungen der „Zeitweiligen Regierung“.

Bei Darstellung der politischen Entwicklung (§ 4) wurde bereits der Stellung gedacht, die der Landesrat („Maanõukogu“) seit 1918 als faktisch unabhängige Körperschaft eingenommen hat. Als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt im Lande berief diese parlamentarische Körperschaft aus ihrer Mitte ein Koalitionskabinett, das als „Zeitweilige Regierung“ bis zum Zusammentritt der Konstituante ihr Amt versah.

In der „Zeitweiligen Regierung“ verfügten wohl die Bürgerlichen numerisch über die Majorität, standen aber faktisch unter dem Bann der Sozialisten, die unter dem Druck der drohenden bolschewistischen Invasion den Bürgerlichen radikale Maßnahmen aufzudringen verstanden. Sie hatten unter die Massen das Schlagwort der Aufteilung des deutsch-baltischen Grundbesitzes geworfen. Die Bürgerlichen fanden keine Kraft zu einem geschlossenen Widerstand. Zudem hatte die Mehrzahl der deutsch-baltischen Gutsbesitzer mit dem Abzug der deutschen Truppen angesichts der ihnen drohenden Gefahren das Land verlassen, um die Entwicklung der Dinge jenseits der Grenze abzuwarten.

Auf ihren Gütern blieben nur die Verwalter zurück.

So kam es, daß als erste Maßnahme in der Sitzung vom 27. November 1918 vom „Maanõukogu“ ein Gesetz „über die Kontrolle der Gutsländereien und die vorläufige Klärung der Agrarverhältnisse“ gegen die Stimmen der äußersten Rechten angenommen wurde. Die endgültige Klärung der Agrarverhältnisse sollte der konstituierenden Versammlung vorbehalten bleiben.

Der Inhalt des erwähnten Gesetzes¹⁾ läßt sich in folgendem zusammenfassen:

1. Alle Güter fallen unverzüglich unter die Kontrolle der Gemeindeverwaltung, von welcher das Inventar des beweglichen Besitzes, wie auch das tote Inventar aufgenommen wird. Die Gemeindeverwaltung hat auf ordnungsmäßige Bewirtschaftung zu sehen.
2. Alle Güter und Wälder des Staates und der Staats-Agrarbank mit allem Zubehör gelten als Eigentum der Estnischen Republik. Ihre Verwaltung wird dem Ackerbauministerium unterstellt.

1) Riigi Teataja (Staatsanzeiger) 1918, Nr. 3.

3. Das Ackerbauministerium beginnt unverzüglich mit den tatkräftigen Vorarbeiten zur Erweiterung der Landbenutzung und der Versorgung der Landlosen mit Land.
4. Alle Pachtverträge, die während der deutschen Okkupation abgeändert worden sind, wie auch die Kündigungen von Pachtverträgen in dieser Zeit werden für ungültig erklärt.
5. Soweit die Pachtverträge dem Pächter Verpflichtungen an Arbeit oder Naturalien auferlegen, sind diese in Geldwert umzurechnen, wobei die Preise und Arbeitslöhne der Vorkriegszeit zugrunde zu legen sind.

Zur Durchführung der Gesetzesbestimmungen wurden Gemeindekontrollkommissionen gebildet, welche von den Gemeindeverwaltungen gewählt wurden²⁾).

Das Gesetz war von einschneidender Bedeutung. Die historische Entwicklung wurde auf den Kopf gestellt, indem der Großgrundbesitz der Kontrolle der bäuerlichen Gemeindeverwaltungen unterworfen wurde.

Das genannte Gesetz war jedoch erst der Anfang einer Reihe weiterer einschneidender Eingriffe in die Privatwirtschaft. Wenige Wochen später, am 17. Dezember 1918, trat eine Verordnung über „unordentliche resp. Raubwirtschaft auf den Gütern“ in Kraft. Durch diese Verordnung erhielt das Landwirtschaftsministerium das Recht, alle schlecht geführten und auf Raubbau eingestellten Gutswirtschaften in staatliche Verwaltung zu nehmen. In diesem Fall war zur weiteren Bewirtschaftung des übernommenen Gutes ein Administrator (sog. Zwangsverwalter) vom Landwirtschaftsministerium einzusetzen.

In der Praxis spielte sich die Anwendung des Gesetzes so ab, daß besondere Beamte des Landwirtschaftsministeriums das Land bereisten und diejenigen Güter registrierten, deren Wirtschaften nach ihrer Ansicht größere Mängel aufzuweisen hatten. Die auf diese Art und Weise ausfindig gemachten Güter wurden dann ohne weiteres als „unordentlich bewirtschaftete“ bezeichnet und vom Landwirtschaftsministerium übernommen.

Von der Ritterschaft bereits auch früher als „Raubwirtschaft treibend“ bezeichnete Güter waren nur in geringer Anzahl vorhanden, es handelte sich etwa um 8-10 Güter³⁾. Hinsichtlich dieser wirklich schlecht bewirtschafteten Güter hätte der Uebernahme auf Grund der genannten Verfügung eine Berechtigung nicht abgesprochen werden können. In der Tat wurde aber über diese Zahl weit hinausgegangen⁴⁾. Unter dem zerstörenden Einfluß des Krieges mußten naturgemäß selbst Mustergüter Mängel aufweisen, die nicht auf eine schlechte Bewirt-

2) „Nähere Richtlinien zur Verordnung betreffend die Kontrolle der Gutsländereien“, Ziffer 1, Riigi Teataja (Staatsanzeiger) 1919, Nr. 10.

3) Rede des deutschen Abgeordneten A. Bock in der Sitzung der konst. Versammlung vom 3. Mai 1919 (Revaler Zeitung Nr. 98 vom 17. 5. 1919).

4) Laut der Zeitung Waba Maa (Das freie Land) Nr. 71 vom 29. 3. 1919 sind bis zum 27. März 1919 145 Güter wegen unordentlicher Bewirtschaftung vom Staate in Verwaltung genommen worden.

schaftung des Gutsbesitzes zurückzuführen waren. Eine willkürliche Anwendung der Verordnung war daher leicht möglich.

Am 20. Dezember 1918 erließ die „Zeitweilige Regierung“ eine Verfügung⁵⁾, laut welcher alle Bürger Estlands, die sich an der Front ausgezeichnet haben, unentgeltlich Land zur persönlichen Nutzung erhalten können.

Auf Grund dieser Verfügung wurden den Soldaten auf Anordnung des Landwirtschaftsministeriums von dem Areal der übernommenen Güter Landparzellen zugewiesen, noch bevor die konstituierende Versammlung die Agrarfrage entschieden hatte.

Inzwischen erließ die „Zeitweilige Regierung“ am 28. Februar 1919 eine Reihe von „Ergänzenden Bestimmungen“⁶⁾ zu den beiden vorhergehenden Erlässen, deren wichtigster Inhalt folgender war:

1. Die vom Landwirtschaftsministerium eingesetzten Administratoren haben das Recht, das in Verwaltung genommene Gut, soweit sie es nicht auf Rechnung des Gutsbesitzers selbst bewirtschaften wollen, entweder als Ganzes oder in einer Reihe von Kleinbetrieben zerlegt zu verpachten.
2. Das aufgeteilte Land wird hauptsächlich den Gutsarbeitern, Tagelöhnern und den Landlosen zur Nutzung gegeben. Die Dauer der Nutzung kann auf 1-6 Jahre festgesetzt werden.
3. Bei der Verpachtung des Gutes oder seiner Aufteilung in Kleinwirtschaften hat der Verwalter das Recht, mit Erlaubnis des Landwirtschaftsministeriums das Gutsinventar den Nutznießern zu verkaufen oder zu vermieten.

Diese Vollzugsverordnung zum Administrationsgesetz verläßt unmerklich die Richtlinie des Gesetzes und geht schließlich weit über dasselbe hinaus. Aus der Bewirtschaftung brachliegender oder schlecht bestellter Flächen im Interesse des Ganzen wird eine in das Belieben der Administratoren gestellte Landaufteilung unter Zerstückelung des Gutsinventars.

Die staatlichen Administratoren setzten sich überdies aus nicht immer sachkundigen Elementen zusammen.

So kam es, daß die „Zeitweilige Regierung“ die Herrschaft und die Kontrolle über ihre Administratoren verlor, an deren Maßnahmen die gesamte Estnische Presse scharfe Kritik übte⁷⁾.

Bei der Betrachtung der bisherigen radikalen Gesetzgebung der „Zeitweiligen Regierung“ fällt besonders die große Eilfertigkeit auf, mit welcher diese für das Land so wichtigen Entscheidungen getroffen wurden. Das Tempo dieser Beschlüsse dürfte sich wohl zum Teil aus parteipolitischen Gründen erklären.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Resultate der bisherigen Gesetzgebung.

5) Verfügung der Zeitweiligen Regierung. Riigi Teataja (Staatsanzeiger) 1918 Nr. 11.

6) Riigi Teataja (Staatsanzeiger) 1919 Nr. 15.

7) Auf die Tätigkeit der Gutsverwalter wird im Kapitel V noch näher eingegangen werden (vgl. S. 86 f.).

Schon in den ersten Monaten der begonnenen Landverteilung machte sich ein Mangel an totem und lebendem Inventar empfindlich bemerkbar. Ferner mangelte es an Saatgut, und das vorhandene war von der staatlichen Verwaltung unrationell verteilt und teilweise verbraucht. Statt abzunehmen, vergrößerte sich dadurch die brachliegende Fläche in erheblichem Maße. Bei objektiver Würdigung der Agrarfrage hätte man schon jetzt einsehen können, daß der eingeschlagene Weg zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen für das Land führen mußte⁸⁾.

§ 13.

Die Behandlung und Lösung der Agrarfrage in der Konstituante.

So lagen die Verhältnisse, als am 23. April 1919 die konstituierende Versammlung zusammentrat. Die Stärke der Parteien, die in ihr vertreten waren, hatte sich gegenüber dem Landesrat erheblich geändert. Die Konstituante bestand aus 120 Delegierten:

Bürgerliche Parteien = 43 Vertreter	
davon Deutsch-Balten	3
Volkspartei	26
Christliche Volkspartei	6
Bauernbund	7
Russen	1
Sozialistische Parteien = 77 Vertreter	
davon Arbeitspartei	30
Sozialdemokraten	40
Sozialrevolutionäre	7

Zwei Tage nach ihrem Zusammentritt setzte die konstituierende Versammlung eine Agrarkommission zur Ausarbeitung des neuen Agrargesetzes ein. Diese Kommission bestand aus:

7 bürgerlichen Vertretern: Deutsch-Balten 1, Volkspartei 4, Christliche Volkspartei 1, Bauernbund 1 und

12 sozialistischen Vertretern: Arbeitspartei 5, Sozialdemokraten 6, Sozialrevolutionäre 1.

Vergleicht man die Stärke der beiden Parteigruppen, so ergibt sich, daß die sozialistischen Parteien über 64 % der Stimmen verfügten, also eine starke Mehrheit besaßen. Dieser Prozentsatz war auch für die Zusammensetzung der Agrarkommission bestimmend.

Zum Verständnis des folgenden ist noch ein Wort über die „Arbeitspartei“ zu sagen. Diese Partei, der auch der damalige Ackerbauminister angehörte, setzte sich vor allem aus den ländlichen Arbeitern und denjenigen zusammen, die an dem Zustandekommen einer radikalen Agrarreform interessiert waren. Der geschickt gewählte neutrale Name hat vielfach dazu beigetragen, der Partei eine große Anzahl Stimmen

8) Die eingehendere Erörterung und Begründung folgt im fünften Kapitel (§§ 16-19).

aus dem Kreise der selbständigen Bauern sowie der städtischen Arbeiterschaft zuzuführen. Es lag nämlich nahe, aus der Bezeichnung Arbeitspartei auf ein Programm zu schließen, das sich den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes im Wege wirtschaftsfriedlicher Arbeit zum Ziele gesetzt hat. Am wenigsten kamen in dieser Namengebung die eigentlichen extremen Tendenzen zum Ausdruck.

In der Agrarkommission hatte die Opposition kaum die Möglichkeit, ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen. Trotzdem wurde von zwei bürgerlichen Parteien, nämlich der deutsch-baltischen Partei und der estnischen Volkspartei je ein abgeschlossenes Projekt ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt.

Das Projekt der Deutsch-Balten, betitelt „Grundzüge für ein Agrarprojekt“ weist eine starke Aehnlichkeit mit dem deutschen Reichssiedelungsgesetz vom 11. August 1919 auf. Es enthielt beachtenswerte Vorschläge, auf die im Kapitel V. noch eingehend zurückzukommen sein wird. Das Projekt bestand aus 3 Teilen mit insgesamt 63 Paragraphen. Im folgenden sei zunächst kurz der wesentliche Inhalt⁹⁾ skizziert.

Im ersten Teil des Projektes wird die Errichtung eines staatlichen Siedlungsamtes beantragt.

1. Zu Siedelungszwecken wird zunächst die Verwendung der staatlichen Domänen und der von der russischen Agrarbank angekauften Güter in Vorschlag gebracht, in zweiter Reihe die Ländereien der Kirche (Pastorate) und die der Städte. Jedoch soll dem Prediger zur Selbstbewirtschaftung Land belassen werden. Die Ländereien der Städte, die bestimmten Zwecken dienen, sollen ausgenommen bleiben.

2. Für alle enteigneten Ländereien ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

3. Waldterrain ist in der Regel nicht für Besiedelungszwecke zu verwenden, vielmehr sind Wälder und Torfmoore, sofern sie Teile der dem Siedlungsamt zur Verfügung gestellten oder von ihm erworbenen Ländereien bilden, in der Regel zu verstaatlichen. Aus den übrigen Ländereien sind Siedlungseinheiten zu bilden.

4. Die Ansiedler erwerben die neu begründeten Siedlungseinheiten zu Eigentum.

5. Die für jede Siedlungseinheit erforderlichen Baulichkeiten werden auf Staatskosten hergestellt.

6. Das Siedlungsamt kann eine Siedlungseinheit zurückkaufen, wenn sie der Besitzer schlecht bewirtschaftet oder in Pacht gibt.

Der zweite Teil handelt von den Landlieferungsverbänden:

7. Das Land wird in Ansiedlungsbezirke geteilt. In jedem Bezirk werden die Eigentümer der Rittergüter und Landstellen, welche die Minimalgröße eines Rittergutes (150 Deßjatinen Acker) übersteigen, zu Landlieferungsverbänden zusammengeschlossen.

9) Der Wortlaut des Projektes ist im Anhang II (Seite 115 ff.) abgedruckt.

8. Die Verpflichtung des Landlieferungsverbandes gilt als erfüllt, sobald $\frac{1}{3}$ des siedlungsfähigen Hofslandes der zum Landlieferungsverband gehörigen Rittergüter und Landstellen bereitgestellt und seitens des Siedelungsamtes eine Erklärung über Annahme der bereitgestellten Ländereien erfolgt ist. In das Drittel sind diejenigen Güter mit eingerechnet, die nach dem Gesetz vom 17. 12. 1918 als „unordentlich bewirtschaftet“ vom Staat bereits übernommen und parzelliert sind.

9. Nimmt das Siedelungsamt in 20 Jahren das bereitgestellte Drittel oder Teile desselben nicht in Anspruch, so erlöschen die Rechte des Siedelungsamtes auf das nicht in Anspruch genommene Land.

Der dritte Teil behandelt die einzusetzende Aufsichtsbehörde, welcher die Aufgabe zufällt, die gerechte Durchführung zu überwachen.

Die Vorlage der estnischen Volkspartei¹⁰⁾ beantragte, Land nur nach Maßgabe der Notwendigkeit zu enteignen und jedem Gute, in wessen Besitz es auch sei, 300 Deßjatinen Land zu belassen, das der Enteignung nicht unterliege.

Diese beiden Minoritätsprojekte der bürgerlichen Parteien wurden von der sozialistischen Mehrheit der Agrarkommission überhaupt nicht beachtet.

Diese arbeitete vielmehr innerhalb dreier Monate ein eigenes Projekt aus und legte es als „Projekt der Agrarkommission“ Ende Juli 1919 der Konstituante vor.

Der wesentliche Inhalt des Projektes der Agrarkommission¹¹⁾ ist folgender:

I. Teil. Das zu enteignende Land und Inventar.

1. Zur Schaffung einer staatlichen Landreserve wird der gesamte Großgrundbesitz nebst dem zugehörigen Inventar verstaatlicht.

I. Ausnahme: Nicht enteignet werden

- a) die den Städten, den Wohltätigkeitsanstalten und wissenschaftlichen Institutionen gehörigen Güter und Ländereien,
- b) Landstellen, deren Gesamtgröße in den Händen eines Besitzers weniger als 150 Deßjatinen Feld umfassen, insofern der Eigentümer nicht Rittergutsbesitzer ist.

II. Ausnahme:

- a) Den früheren Eigentümern des zu enteignenden Landes wird, wenn sie Land zur Bewirtschaftung erhalten, das zur Einrichtung der neuen Wirtschaft erforderliche tote und lebende Inventar belassen.
- b) Das Inventar der Pastoratsländereien und das ihrer Bewirtschafter wird nicht enteignet.

10) Entnommen aus der Zeitung Postimees (Organ der estnischen Volkspartei), Nr. 152 vom 26. 7. 1919.

11) Das Projekt ist im Wortlaut abgedruckt in der Revaler Zeitung Nr. 152 vom 24. 7. 1919.

2. Die zu enteignenden Ländereien und deren Inventar gehen am Tage der Publizierung des Gesetzes in den Besitz der estnischen Republik über. Von diesem Tage an darf niemand enteignetes Land oder Inventarstücke verkaufen, kaufen, schenken, verpfänden oder mit Schulden belasten.

II. Teil. Die Rechte und Pflichten, die mit dem zu enteignenden Land verknüpft sind.

3. Alle mit dem zu enteignenden Besitz verknüpften Rechte, Vorrechte und Pflichten gehen von den bisherigen Besitzern auf die Estnische Republik über, jedoch mit den nachfolgend genannten Einschränkungen (Punkte 4-7).

4. Der Staat übernimmt die in den Grundbüchern gesetzlich eingetragenen Schulden nur bis zur Höhe der nach Einschätzung zu zahlenden Entschädigung. Die über dieses Maß hinausgehenden Schulden werden aus dem Grundbuch getilgt und für persönliche Schulden des früheren Besitzers erklärt.

5. Alle über das zu enteignende Land abgeschlossenen Pachtverträge verlieren ihre Gültigkeit. Dem Landwirtschaftsministerium steht jedoch das Recht zu, Pachtverträge zu erneuern.

6. Die Verträge über Waldverkäufe, sowie über die Ausbeutung der Bodenschätze (wie Brennschiefer, Torf, Lehm usw.) verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Staat es nicht mehr für nötig erachtet, diese Verträge aufrecht zu halten oder zu erfüllen. Die Käufer und Nutznießer haben keine Ansprüche aus der vorzeitigen Aufhebung der Verträge.

7. Die persönlichen Dienstbarkeiten werden ohne Entschädigung als aufgehoben erklärt.

III. Teil Die für das zu enteignende Land zu zahlende Entschädigung.

8. Der Staat enteignet das Land und Inventar gegen eine Entschädigung.

Ausnahmen: Entschädigungslos werden enteignet:

- a) die Ländereien der Kirchengemeinden, der Konfessionen, der Kirche und der Klöster,
- b) alle Majorate und Fideikommisse,
- c) die sogenannten reduzierten Güter,
- d) alles zu den Gütern gehörige und noch unverkaufte Bauern-, Fron- und Sechstland.

9. Der Kaufpreis wird auf Grund des Reinertrages ermittelt, wie er den Steuerhaken resp. Steuerrubeln im vormaligen Gouvernement Estland und in den livländischen Kreisen zugrunde gelegt wurde. Die Entschädigungssumme wird festgesetzt, indem dieser präsumtive Reinertrag mit 6 % kapitalisiert wird.

10. Für die Berechnung der Entschädigung für das lebende Inventar wird als Grundlage der Marktpreis von 1914 genommen.

11. Als Grundpreis für das tote Inventar gilt der Anschaffungspreis. Für die Abnutzung wird ein prozentualer Abzug gemacht.

12. Die Schätzung des Inventars geschieht durch Kommissionen, die aus einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums als Vorsitzenden, einem Vertreter der Kreisverwaltung und einem Vertreter des Gemeinderats bestehen. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen steht dem Betroffenen der Beschwerdeweg offen.

IV. Teil. Die Nutzung des Staatslandes.

13. Das Staatsland wird vergeben:

- a) Zur erblichen Nutzung in der Form von Kleinwirtschaften,
- b) zur langfristeten Nutzung an Bildungs- und Selbstverwaltungsorgane, an Genossenschafts-, Handels- und Industrieunternehmungen, sowie an „Artellen“ (Arbeitsgemeinschaften) zur gemeinsamen Landbebauung,
- c) auf kurze Zeit zur Pacht einzelnen Personen.

Eine Vergabe braucht jedoch nicht notwendig zu erfolgen, der Staat kann vielmehr das Land selbst bewirtschaften.

14. Zur dauernden Nutzung (Erbpacht) wird das Land denjenigen gegeben, die nur von der Landwirtschaft leben oder sie als Neben-Erwerb betreiben. Die Größe der Stellen wird entsprechend der Arbeitsnorm einer Familie und zweier Pferde bemessen. Hierbei sollen die Güte des Landes, seine Lage und sonstigen örtlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden.

15. An erster Stelle erhalten Land:

- a) Bürger, die im Befreiungskriege Estlands an der Front mit Auszeichnung gekämpft haben, b) die in den Kämpfen beschädigten Krieger, c) die Familien der gefallenen Krieger, d) diejenigen Krieger, welche zwar ohne Auszeichnung, aber besonders lange an den Kämpfen teilgenommen haben.

16. Die Wälder der zu enteignenden Güter gelangen nicht zur Aufteilung, sondern bleiben in unmittelbarer Bewirtschaftung des Staates.

17. Den ärmeren Landbenutzern leistet der Staat Hilfe für die Bauten, die Anschaffung des Inventars und der Meliorationen in Form einer langfristeten, zu amortisierenden Anleihe. Weitgehende und grundlegende Meliorationen werden auf Kosten und gemäß Anordnung des Staates oder der Selbstverwaltung gemacht.

18. Das Inventar wird den Kleinwirten auf dem Wege des Auskaufs zum Privateigentum gegeben.

19. Für alle mit der Agrarreform und der Landbenutzung verbundenen Geldoperationen wird eine Landbank gegründet.

V. Teil. Die Bodenreichtümer.

20. Alle innerhalb der Grenzen der Republik im Erdboden enthaltenen Naturreichtümer sind Staatseigentum.

Dieses waren die wesentlichen Vorschläge der Agrarkommission, welche sie der Konstituante vorlegte.

Die konstituierende Versammlung begann sogleich mit den Beratungen des Gesetzes, welche sich etwa zwei Monate hinzogen. Bis auf die Entschädigungsfrage wurden die Beschlüsse der Agrarkommission von den Mehrheitsparteien für gut befunden und fast unverändert ins Gesetz übernommen.

Die Entschädigung, welche nach den Beschlüssen der Agrarkommission in Aussicht genommen wurde, war so gering, daß man von einer solchen in Wirklichkeit kaum sprechen konnte¹²⁾. Da man sich in der konstituierenden Versammlung nicht darüber einigen konnte, ob überhaupt eine Entschädigung gezahlt werden und gegebenenfalls wie hoch sie sein sollte, beschloß man in der zweiten Lesung des Agrargesetzes auf Antrag der Arbeitspartei, die ganze Entschädigungsfrage, soweit sie sich auf Land bezog, einer späteren Regelung vorzubehalten. Es ist anzunehmen, daß für diesen Beschluß hauptsächlich der Gedanke maßgebend war, das Ansehen Estlands im Auslande nicht zu schädigen.

Entsprechend diesem Beschluß wurden alle auf die Entschädigung bezüglichen, in den Ziffern 4, 8 und 9 aufgeführten Vorschläge der Agrarkommission gestrichen und im Agrargesetz durch folgende Bestimmung ersetzt¹³⁾:

„Die Lösung der Frage der Entschädigungszahlung für das in § 1¹⁴⁾ erwähnte Land und die Festsetzung der Höhe des eventuell zu leistenden Ersatzes, sowie der ohne Entschädigung zu enteignenden Landkategorien sind einem diesbezüglichen Spezialgesetz vorbehalten.“

Nachdem am 10. Oktober alle Paragraphen durchberaten worden waren, schritt man zur Abstimmung über das Gesetz als Ganzes. Ein Antrag des Bauernbundes, die Abstimmung geheim vorzunehmen, wurde abgelehnt. Man beschloß vielmehr eine namentliche Abstimmung. Hierbei ergaben sich 63 Stimmen für und 9 gegen das Gesetz, während sich 21 Abgeordnete der Stimmabgabe enthielten.

So wurde denn das Agrargesetz in dritter und letzter Lesung angenommen. Zwei Wochen später, am 25. Oktober 1919, erschien es im Staatsanzeiger und erlangte damit Gesetzeskraft¹⁵⁾.

§ 14.

Die Ausführungsbestimmungen zum Agrargesetz.

Der § 28 des Agrargesetzes hatte den Erlaß von Ausführungsbestimmungen der Regierung vorbehalten. Diese wurden von der Regierung erlassen und am 28. Januar 1920 im Staatsanzeiger veröffentlicht¹⁶⁾.

12) Die näheren Ausführungen vgl. S. 100 ff.

13) § 10 des Agrargesetzes.

14) Entspricht der Ziffer 1 des Kommissionsprojektes.

15) Der Wortlaut des Agrargesetzes vom 10. Oktober 1919 ist im Anhang I (S. 109 ff.) abgedruckt.

16) Staatsanzeiger 1920 Nr. 11.

Der Inhalt der 139 Paragraphen ist im wesentlichen folgender:

Ausführende Organe.

Die ausführenden Organe sind das Landwirtschaftsministerium, in den Kreisen die Chefs der Staatsländereien, in den Bezirken die Bezirksverwalter und auf den Gütern die Gutsverwalter und deren Gehilfen,

Den Chefs der Staatsländereien in den Kreisen stehen die Landordnungsräte (Agrarreformräte) beratend zur Seite, welche aus Vertretern verschiedener Institutionen zusammengesetzt sind,

Ausgenommen vom Tätigkeitsbereich der Chefs der Staatsländereien ist die Verwaltung der Wälder.

Uebergabe des enteigneten Vermögens.

Nach Veröffentlichung dieser Verordnung übernimmt das Landwirtschaftsministerium alle der Enteignung unterliegenden Ländereien mit deren Zubehör. Die Enteignung und die Uebernahme des Inventars soll so vor sich gehen, daß die Objekte von den bisherigen Besitzern möglichst direkt den neuen Inhabern übergeben werden, ohne daß der Staat die Zwischen-Verwaltung übernehmen mußte.

Die Bezirksverwalter stellen Verzeichnisse über das zu enteignende bewegliche und unbewegliche Vermögen zusammen und zwar in Gegenwart der Eigentümer desselben oder deren Bevollmächtigten und von Vertretern der örtlichen Kontrollkommissionen,

Es soll alles tote und lebende Inventar übernommen werden, das die neuen Ansiedler oder der Staat zum Wirtschaftsbetriebe benötigen.

Nicht enteignet und nicht in die Listen aufgenommen wird das Inventar, das dem Besitzer zum persönlichen Gebrauch diene.

An Vorräten kann soviel enteignet werden, als bis zum Tage der Enteignung den Gutsangestellten an Deputat fehlte.

Im Uebernahmeakt müssen auch diejenigen industriellen Unternehmungen bezeichnet werden, welche nicht als Zubehör zu den enteigneten Ländereien anzusehen sind und daher nicht unter das Agrargesetz fallen, jedoch in den Grenzen der enteigneten Ländereien liegen.

Mit der Unterzeichnung des Aktes übernimmt der Bezirksverwalter die tatsächliche Verwaltung und eröffnet eine neue Buchführung.

Nach Unterzeichnung des Aktes kann der Eigentümer auf dem Gut nur mit schriftlicher Genehmigung des Verwaltungschefs der Staatsländereien wohnen bleiben.

Das Inventar, das zwar enteignet, aber zeitweilig dem früheren Bewirtschafter belassen bleibt, wird zunächst vom Landwirtschaftsministerium nicht übernommen. Jedoch muß auch über dieses Inventar eine Bestandsaufnahme gemacht werden. Für seine Erhaltung hat der Bewirtschafter Sorge zu tragen.

Inventar, das die Bewirtschafter mit der Bestandsaufnahme erwerben, bleibt ihr persönliches Vermögen, über das sie frei verfügen können.

Schätzung des enteigneten Inventars.

Alles in der Bestandsaufnahme verzeichnete Inventar wird geschätzt und sein Wert in estnischer Mark festgelegt. Die Regierung setzt jährlich den Kurs der estnischen Mark fest, welcher bei dieser Schätzung angerechnet wird, wobei die derzeitige mittlere Kaufkraft der estnischen Mark im innern Verkehr zugrunde gelegt wird¹⁷⁾.

Für die Abnutzung des toten Inventars wird ein gewisser Prozentsatz festgesetzt.

Die Entschädigung für das Inventar wird dem früheren Eigentümer im Laufe von 3 Monaten vom Tage der Rechtskraft des Zuspruchs von der Schätzungskommission ausgezahlt.

Nutzung der übernommenen Ländereien.

Den Pächtern von übernommenen Bauernstellen auf dem Bauern-, Sechstel- und Hofslande werden diese bis zur Neueinteilung der Ländereien durch das Landwirtschaftsministerium in den bisherigen Grenzen weiter belassen, falls sie es wünschen. Es werden mit ihnen neue Pachtverträge abgeschlossen, die am 1. Mai 1920 in Kraft treten.

Die vom Staat übernommenen Wälder und mit denselben in Verbindung stehenden Ländereien werden der Hauptforstverwaltung übergeben. Das Gemeindeland bleibt den Gemeinden weiter zur Nutzung bis zum Erlaß weiterer Anordnungen.

Die übrigen enteigneten Ländereien sollen bis zur endgültigen Aufteilung durch das Landwirtschaftsministerium mittels Verpachtung oder auf dem Wege der staatlichen Bewirtschaftung verwertet werden.

Als Pächter kommen in Betracht:

1. Vereinigungen von Landwirten,
2. Kleinpächter: für diese muß das betreffende Gut provisorisch aufgeteilt werden,
3. Großpächter: Privatpersonen und Institutionen, welche die betreffenden Güter als Ganzes zur Nutzung erhalten. Die Pachtverträge mit den Großpächtern unterliegen der Bestätigung durch die Regierung¹⁸⁾.

17) Am 10. 3. 1921 ist durch Verfügung der Regierung folgende Aenderung getroffen worden: Die Festsetzung des Preises für lebendes Inventar und für das von dem früheren Besitzer gegen russische Rubel gekaufte tote Inventar hat in russischen Rubeln zu geschehen (statt, wie bisher, in estnischer Mark). Die Rubel werden in estnische Mark umgerechnet entsprechend dem von der Regierung bei der Liquidation des Großgrundbesitzes zur Grundlage zu nehmenden Kurse der estnischen Mark. Für das Jahr 1921 ist ein russischer Friedensrubel (1914) gleich 40 estnische Mark festgesetzt worden. Als Grundpreis für das tote Inventar wird der Marktpreis von 1914 in russischen Rubeln genommen außer den Fällen, wo dokumentarisch nachgewiesen werden kann, daß der Gegenstand im Auslande gekauft und der Preis höher war, als der Marktpreis 1914 in Rubel. In diesen Fällen ist als Grundlage der Erwerbspreis in estnischer Mark zu nehmen.

18) Die Verordnung gebraucht bei den Kategorien 2 und 3 die Bezeichnungen Großgrundbesitz und Kleingrundbesitz in Verwechslung dieser Begriffe mit Klein- und Großbetrieb, die eigentlich gemeint sind.

Für die Kleinpacht werden besondere Bewerberlisten aufgestellt nach Grundsätzen, die im weiteren näher ausgeführt werden. Für die Großpacht genießen die früheren Besitzer der betreffenden Güter ein Vorzugsrecht als Bewerber. Ausgenommen sind jedoch diejenigen, deren Güter auf Grund der Verordnung vom 17. Dezember 1918 in staatliche Verwaltung übernommen worden sind oder die an Aktionen gegen die Republik teilgenommen haben¹⁹⁾.

Verwendung der neueingeteilten Ländereien.

Das Landwirtschaftsministerium scheidet zunächst diejenigen Wirtschaftseinheiten aus, welche für Reichs- und Selbstverwaltungsinstitutionen, für gewerbliche Unternehmungen und andere Sonderzwecke bestimmt sind. Alle übrigen Wirtschaftseinheiten vergibt das Landwirtschaftsministerium zunächst auf 6 Jahre in Pacht.

Wenn der Pächter im Laufe dieser sechsjährigen Pachtzeit alle Pachtbedingungen ordentlich erfüllt hat, wird die Wirtschaftseinheit nach Ablauf dieser Pachtperiode dem Pächter in Erbpacht gegeben.

Lediglich in Zeitpacht werden Grundstücke in der Nachbarschaft der Städte und Flecken, in der Nähe von Eisenbahnstationen, auf dem Kern der Güter und an solchen Stellen vergeben, wo für einen Uebergang in Erbpacht kein Bedürfnis vorliegt.

Der Gemeinderat stellt die Listen der Bewerber in Gemeinschaft mit dem Kreischef der Staatsländereien zusammen. Die Interessen der Kriegsteilnehmer sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Um in die Listen der Landempfänger aufgenommen zu werden, haben die Landwünschenden sich an den Gemeinderat zu wenden, in dessen Bereich die Ländereien liegen. Bei Zusammenstellung der Listen ist darauf zu achten, daß die Landwünschenden befähigt sind, die Wirtschaft zu führen.

Diejenigen Ländereien, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits neu eingeteilt und in den neuen Grenzen vergeben wurden, verbleiben den neuen Inhabern.

Pachtzins für Staatsländereien.

Die enteigneten und vom Staat übernommenen Ländereien samt Zubehör vergibt das Landwirtschaftsministerium zur Nutzung nur gegen Entgelt. Zu einer unentgeltlichen Landvergebung ist ein Beschluß der Staatsregierung erforderlich.

Für das Inventar und das Baumaterial, welches zur Nutzung der Staatsländereien vergeben wird, haben die Empfänger Sicherheit zu leisten, und zwar durch Bürgen mit Solidarhaft oder durch Hinterlegung von Geld und sonstigen Vermögenswerten.

Für die Nutzung der Staatsländereien ist ein jährlicher Pachtzins zu entrichten. Die Höhe des Pachtzinses wird vor Vergebung der Stellen vor einer Kommission festgesetzt. Für jeden Rubel Reinertrag werden als Pachtzins 5 kg Roggen in Anschlag gebracht. Dieser

19) Gerichtet gegen die deutsch-baltischen Gutsbesitzer.

Landpachtzins wird bis 10 % erhöht, wenn die Stelle 5-10 Werst²⁰⁾ von einer Stadt oder einem größeren Markt liegt, und bis 20 %, wenn sie näher als 5 Werst liegt.

Das Landwirtschaftsministerium ist ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission für neue Stellen die Pacht im ersten Pachtjahr bis zu $\frac{1}{4}$, im zweiten bis zu $\frac{1}{3}$ und im dritten bis zu $\frac{2}{3}$ herabzusetzen, wenn das Land unbearbeitet ist, Gebäude fehlen oder aus anderen Gründen die Einrichtung der Wirtschaft besonders erschwert ist.

Die Jahrespacht wird in Roggen festgesetzt. Die Pachtzahlung findet in Geld statt. Jährlich wird der in Roggen berechnete Pachtzins in Geld umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach dem Requisitionspreise oder, in Ermangelung eines solchen, nach dem mittleren Marktpreis in der örtlichen Kreisstadt, wobei der 1. Oktober als Stichtag gilt. Der im Frühling vor auszuhaltende Halbjahreszins wird nach dem Roggenpreise des Vorjahres in Geld berechnet.

Für die Pächter, welche es vorziehen, den Pachtzins statt in Geld in Roggen zu leisten, bestimmt das Landwirtschaftsministerium Ort und Zeit der Ablieferung.

Der von der Kommission festgesetzte Pachtzins gilt so lange, bis für die Erbpacht ein anderes Entgelt festgesetzt wird.

Nutzung des Waldes der Staatsländereien.

Der auf den verpachteten Staatsländereien befindliche Wald wird in der vom Landwirtschaftsministerium festgesetzten Ordnung verkauft. Solange er unverkauft ist, haftet der Pächter für ihn, wie für anvertrautes fremdes Gut.

Ohne Erlaubnis des zuständigen Oberförsters darf der Pächter kein Holz fällen.

Strauchwerk bis zu 3 Zoll Stärke (Gebüsch) darf der Pächter ohne Entgelt fällen.

Nutzung der Gebäude.

Die auf den Staatsländereien befindlichen Gebäude verkauft oder verpachtet das Landwirtschaftsministerium. Ein Vorrecht für den Kauf oder die Pachtung der Gebäude steht demjenigen zu, auf dessen Grundstück die Gebäude gelegen sind. Bei Kauf der Gebäude hat der Käufer wenigstens 10-50 % des Wertes anzuzahlen.

Ein Pächter von Gebäuden zahlt für die Nutzung 4 % des geschätzten Wertes, wobei eine Abnutzungsgebühr hinzugerechnet wird. Er hat auf eigene Kosten alle zur Instandhaltung nötigen Reparaturen auszuführen und die Gebäude gegen Brandschaden zu versichern.

Rechte und Pflichten der Pächter von Staatsländereien.

Der Pächter ist verpflichtet, die Felder nach einer bestimmten Rotation zu bebauen.

20) Eine Werst = 1,066 781 Kilometer.

Bei Verlassen der Stelle muß der Pächter soviel Winterkorn zur Saat hinterlassen, als es der Fruchtfolge entspricht, jedenfalls nicht weniger, als er bei der Uebernahme der Pachtstelle empfing. Die Felder müssen gepflegt zurückgegeben werden.

Der Pächter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums das Land ganz oder teilweise weiter zu verpachten, Viehfutter (Stroh, Heu und Wurzelfrüchte) darf der Pächter ohne Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums nur im Falle von Requisitionen und Naturlieferungen abgeben. Dünger darf unter keinen Umständen fortgeführt werden.

Der Pächter hat alle öffentlichen Lasten und Ausgaben zu tragen.

Das Pachtjahr wird vom 1. Mai bis zum 30. April gerechnet. Will der Pächter freiwillig die Pachtstelle räumen, so muß er 6 Monate vorher kündigen.

Im Falle des Todes des Pächters gehen dessen Rechte und Pflichten auf die Erben über. Die Stelle kann schon bei Lebzeiten auf den Erben des Pächters übergehen.

Bei der Beendigung der Pachtdauer sind der Pächter oder seine Erben dem Staate gegenüber entschädigungsberechtigt für Bauten und Meliorationen, durch welche sie den Wert der Stelle erhöht haben. Für Verschlechterung haben sie Ersatz zu leisten.

Die Nutzung gewerblicher Anlagen.

Vom Staate übernommene gewerbliche Unternehmungen, deren Verpachtungsfrist abläuft, kann das Landwirtschaftsministerium für eigene Rechnung betreiben, anderen Staatsinstitutionen zur Nutzung übergeben oder verpachten, in welchem letzterem Falle Selbstverwaltungsorgane und genossenschaftliche Institutionen ein Vorrecht haben.

Unternehmungen, die in Ordnung sind und keine Neueinrichtungen erfordern, werden auf höchstens 6 Jahre verpachtet, diejenigen, welche technische Erneuerungen, Umbauten usw. benötigen, auf 12-50 Jahre unter der Bedingung, daß der Pächter die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten vornimmt. Er erhält dazu vom Staate Maschinen und Materialien geliefert.

Nutzung des Inventars.

Das enteignete Inventar wird als Privateigentum zum mittleren Marktpreis an diejenigen verkauft, welche Staatsländereien zur Nutzung erhalten haben. Zuchttiere werden auf dem Wege des Meistgebots verkauft. Der Verkauf findet gegen sofortige Barzahlung statt.

Neuen Landempfängern gibt der Staat den erforderlichen Kredit zur Inventarbeschaffung durch Vermittlung vorhandener oder neu zu schaffender genossenschaftlicher Kreditinstitute unter gegenseitiger Bürgschaft. Erforderlichenfalls kann das Landwirtschaftsministerium den Landempfängern auch direkt Kredit gewähren.

§ 15.

Die Durchführung des Agrargesetzes.

Wie bereits ausgeführt worden ist, hatte man mit der Uebernahme und Verteilung der Güter lange vor dem Termin begonnen, an dem das Agrargesetz in Kraft trat. Man hatte sich dazu der interimistischen Erlässe bedient, welche in gewissen Fällen die Uebernahme gestatteten. Es waren das zunächst das Gesetz „über die Kontrolle der Gutsländereien und die vorläufige Klärung der Agrarverhältnisse“ vom 27. November 1918, ferner die Verordnung über „unordentliche resp. Raubwirtschaft auf den Gütern“ vom 17. Dezember 1918, und schließlich die „Ergänzenden Bestimmungen“ vom 28. Februar 1919.

Auf diesem Wege waren bis zum 1. August 1919, also etwa zur Zeit, da die Agrarkommission ihren Entwurf beendet und der konstituierenden Versammlung vorgelegt hatte, bereits 271 Güter mit Hoflagen übernommen worden. 76 von diesen Gütern mit einem Gesamtareal von 105 900 Deßjatinen waren schon parzelliert und an Neusiedler vergeben worden²¹⁾.

Bis zum 31. Dezember 1919 stieg die Zahl der übernommenen und planierten²²⁾ Ländereien auf 394 Güter mit 151 Hoflagen. Planiert worden sind 181 Güter mit 409 673 Deßjatinen²³⁾.

Vergleicht man die Anzahl der übernommenen und parzellierten Güter mit der Gesamtzahl der vor der Agrarreform vorhandenen Güter (1147), so ergibt sich, daß noch vor Inkrafttreten des Agrargesetzes der Konstituante und seiner Ausführungsbestimmungen bereits 34 % aller Güter durch den Staat übernommen und 15,78 % planiert waren.

Den stärksten Umfang nahmen die Enteignungen und Verteilungen nach Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1920 an. Bis Ende dieses Jahres sind 928 Güter übernommen und von diesen bereits 504 planiert worden. 115 Güter bewirtschaftete der Staat. Demnach sind 81 % aller Güter übernommen und 44 % parzelliert worden²⁴⁾.

Bis zum 30. September 1921, in welchem Zeitpunkt die Regierung das Tempo der überstürzten Enteignung auf Vorschlag der Agrarkommission wieder zu verlangsamen begann, hatte sich die Uebernahme der Güter wie folgt gestaltet:

Aufgeteilt		In den Händen der früheren Besitzer		In den Händen von Institutionen	
Güter	Hoflagen	Güter	Hoflagen	Güter	Hoflagen
679	475	291	194	27	19

21) Regierungserklärung in der Konstituierenden Versammlung v. 1. 8. 1919.

22) Planieren ist der in Estland gebräuchliche Ausdruck für Parzellieren.

23) Angaben der statistischen Abteilung des L.-M. . . .

24) Revaler Bote Nr. 236 vom 23. 11. 1920.

In Staatsverwaltung		Nicht übernommen		Übernommene Pastorate
Güter	Hoflagen	Güter ausländ. Untertanen	Pastor- rate	Güter
34	20	8	95	13 ²⁵⁾

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß von der Uebernahme bisher lediglich 95 Pastoratsgüter und 27 Güter der Institutionen ausgenommen waren. Die 8 Güter der ausländischen Untertanen bleiben überhaupt unenteignet.

Die Pastorats- oder Kirchengüter nehmen nur ein verhältnismäßig kleines Areal ein²⁶⁾.

Ebenso ist das Areal der 27 Güter der Institutionen mit zusammen 48 435 Deßjatinen nur gering. Man kann daher sagen, daß bis zu dem genannten Zeitpunkte die Uebernahme so gut wie vollzogen war.

Was die Parzellierung oder Aufteilung anbetrifft, so ist diese in den 2¹/₂ Jahren bei 62 % aller Güter durchgeführt worden.

Gegenüber 115 Gütern zu Ende des Jahres 1920 befanden sich im September 1921 nur 34 Güter in staatlicher Verwaltung.

Selbstbewirtschaftet wurden vom Großgrundbesitz, wie auf Seite 42 ausgeführt worden ist, vor Beginn der Agrarreform 1 710 318 Deßjatinen in 1147 Gutswirtschaften. Demgegenüber befanden sich im September 1921 nur noch 161 000 Deßjatinen in 291 Gutswirtschaften in Nutzung der früheren Gutsbesitzer. Diese 291 Güter waren von der Regierung den früheren Besitzern in Form der Pacht vorläufig zur Weiterbewirtschaftung überlassen worden. Die Pacht, die in der Regel nur auf ein Jahr lautete, bezog sich nur auf Aecker, Wiesen und Weiden, während die Wälder und das Oedland vom Staate in Verwaltung übernommen worden war.

Nach den Vorschlägen der Agrarkommission hat die Regierung einen Plan²⁷⁾ aufgestellt, nach dem der Rest der Güter möglichst in den zwei folgenden Jahren übernommen werden soll. Nur in besonderen Fällen, z. B. bei Mustergütern und solchen, die hinsichtlich der Versorgung der großen Städte von Bedeutung sind, soll der Zeitraum länger bemessen werden.

Zu behandeln bleibt nun noch die Größe und die Anzahl der geschaffenen Stellen.

Bis zum 30. September 1921 sind 17 400 Stellen mit einer Durchschnittsgröße von 25 Deßjatinen vergeben worden. Das ergibt zusammen ein Areal von 435 000 Deßjatinen. Als Neusiedler kamen für diese Stellen hauptsächlich in Betracht diejenigen Landarbeiter

25) Waba Maa Nr. 226 vom 6. 10. 1921.

26) Laut den Ausführungen auf S. 41 betrug das Areal der 108 Kirchengüter zusammen 49 554 Deßjatinen.

27) Kaja Nr. 271 vom 30. 11. 1921. Das Programm des L. M. für die Durchführung der Agrarreform.

der früheren Güter, welche große Familien besaßen. Für kleinere Familien sind 14 200 Stellen von durchschnittlich 8 Deßjatinen Nutzland begründet worden. Das ergibt 113 600 Deßjatinen.

14 500 bereits bestehende Bauernwirtschaften in Nord-Estland, deren Stellen mit durchschnittlich etwa 15 Deßjatinen als zu klein befunden wurden, haben jede etwa 5 Deßjatinen hinzuerhalten. Für diese Vergrößerung waren 72 500 Deßjatinen erforderlich. Aus dem gleichen Grunde haben in Süd-Estland etwa 16 500 Wirtschaften durchschnittlich 8 Deßjatinen zu ihrem früheren Besitz hinzuerhalten, wofür 132 000 Deßjatinen verwendet wurden.

50 000 Deßjatinen sind für größere Betriebe verwendet worden, die als Dotationen für besondere Verdienste verliehen worden sind.

Bis September 1921 sind demnach 803 100 Deßjatinen Land vergeben worden²⁸⁾. Das Gesamtareal der zu vergebenden Fläche, nämlich des Nutzlandes des ehemaligen Großgrundbesitzes, betrug 1 059 035 Deßjatinen, so daß bereits 75 % des Landes vergeben sind.

Aus den nachgebliebenen 256 000 Deßjatinen beabsichtigt man noch etwa 10 500 Stellen zu schaffen.

28) Revaler Bote Nr. 270 vom 29. 11. 1921.

Kapitel V.

Kritische Würdigung der Agrarreform und ihrer Wirkungen.

§ 16.

Die Frage des Groß- und Kleinbetriebes in produktionspolitischer Hinsicht.

Die Bodenbewirtschaftung ist nicht so sehr von der Grundbesitzverteilung, als von der Größe und Art der Betriebe abhängig. Die Grundbesitzverhältnisse werden daher wissenschaftlich immer zugleich mit den Betriebsverhältnissen betrachtet.

Seit den Physiokraten steht die Frage, welche Betriebsart für die Landwirtschaft den Vorzug verdiene, in wissenschaftlicher Diskussion. Die Erfahrung ihrer Zeit ließ die Physiokraten dem Großgrundbesitz und seinem Großbetrieb den Vorrang einräumen. Erst die klassische Schule, die für die wirtschaftliche Freiheit eintrat, begann auch die Bedeutung des kleinen Grundbesitzers einzusehen, zumal sie nicht nur rein wirtschaftlichen, sondern auch sozialpolitischen Erwägungen Gehör gab.

Heute wird die unbedingte Ueberlegenheit des Großbetriebes nur noch von Sozialisten vertreten, welche die auf industrielle Verhältnisse zugeschnittene Theorie auch auf die Landwirtschaft übertragen¹). Selbst in ihren Kreisen findet aber diese Auffassung mannigfachen Widerspruch²). Der landwirtschaftliche Großbetrieb findet heute im allgemeinen immer weniger Verteidiger.

„Nach allen neueren Untersuchungen“, so faßt z. B. Sering³) die Forschungsergebnisse für Ost-Deutschland zusammen, „ist zu schließen, daß die bis vor kurzem herrschende Meinung die technische Leistungsfähigkeit der Bauernwirtschaften weit unterschätzt. Die Reinerträge der großen Güter übertreffen heute nicht mehr die der mittleren Besitzungen.“

Diese Erkenntnis scheint sich mehr und mehr allgemein durchzusetzen. Und doch kann selbst vom rein produktionstechnischen Gesichtspunkte aus nicht einseitig für die eine oder andere Betriebsart gestimmt werden.

1) Kautsky, a. a. O. VI. Kapitel und Buchenberger, a. a. O. Bd. 1.

2) Besonders David, a. a. O.

3) Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 62.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Großbetriebe Betriebe der Kapitalsintensivität, die Kleinbetriebe solche der Arbeitsintensivität sind. Je nach dem in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Produktionszweig wird daher der einen oder der andern Betriebsart der Vorzug einzuräumen sein,

Im Uebrigen spielt aber die Eigenart von Land und Leuten bei der Beurteilung der vorteilhafteren Betriebsart eine bedeutsame Rolle. Die Gleichwertigkeit der Kleinbetriebe in bezug auf produktive Leistungsfähigkeit ist nicht in allen Ländern vorhanden,

Wir möchten zwei in der Praxis natürlich nicht scharf gegeneinander abgegrenzte Gruppen von Ländern unterscheiden.

Die erste Gruppe bilden diejenigen Staaten, in denen ein freier, kräftiger Bauernstand als Ergebnis einer historischen Entwicklung seit langer Zeit besteht und sich unter günstigen Verhältnissen auf eine Stufe hoher kultureller und wirtschaftlicher Reife emporgeschwungen hat. In diesen Ländern wirkt der Bauernstand keineswegs produktionshemmend, vielmehr steht er auf einer starken wirtschaftlichen Basis, gleicht durch kooperative Assoziation die fehlende Kapitalsintensivität zum großen Teile aus und schafft dergestalt gleich große, wenn nicht bisweilen größere Erträge (und zwar nicht nur Roh-, sondern auch Reinerträge), als der Großbetrieb.

Auf der anderen Seite stehen die Staaten, in denen aus Gründen politischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur, wie z. B. durch eine lange aufrecht erhaltene Leibeigenschaft, der Bauernstand in seiner Entwicklung zurückgeblieben ist.

In solchen Staaten ist in der Regel der Großbetrieb in allen kapitalsintensiven Produktionszweigen, wie im Getreide- und Futterpflanzenbau sowie in der Rassenviehzucht dem Kleinbetrieb vielfach überlegen. Die Schichtung und das Kulturniveau der bäuerlichen Bevölkerung läßt es hier als notwendig erscheinen, daß ein Teil des Bodens sich in den Händen von großen Besitzern befindet, an die sich organisch ein Stock mittlerer und kleinerer bäuerlicher Existenzen angliedert. Der Großgrundbesitz kann hier ohne Schaden für die Bodenkultur des Landes nur nach und nach reduziert werden in dem Maße, als der Bauer sozial und wirtschaftlich so weit fortschreitet, daß Arbeitsintensivität, Sorgfalt und Größe der Leistung ihn zum erfolgreichen Konkurrenten des Großbetriebes machen. Da diese Entwicklung nur in Ausnahmefällen durch die Initiative des Großgrundbesitzes selbst gefördert werden wird, erscheint in dieser Hinsicht eine Förderung seitens der Staatsgewalt erforderlich.

In jedem Fall wird in einem solchen Lande der Uebergang vom Groß- zum Kleinbetrieb nur in organischer Entwicklung erfolgen dürfen, radikale Maßnahmen dagegen lang anhaltende wirtschaftliche Uebelstände zur sicheren Folge haben,

Als typische Vertreter der erstgenannten Gruppe sind z. B. die skandinavischen Länder Schweden, Norwegen und Dänemark anzusehen.

In diesen Ländern hat von je ein freier Bauernstand sich erhalten, das Ergebnis einer eigenartigen historischen Entwicklung. Die Ordnung seiner Besitzverhältnisse war bereits im 18. Jahrhundert geregelt, eine Reihe von Generationen hat die wirtschaftlichen Erfahrungen und die selbstherrliche Kraft gesammelt, welche für die gedeihliche Entwicklung des Landes förderlich waren. Seine wirtschaftliche und soziale Reife ermöglichte es hier dem Bauernstand, eine hervorragende Stelle im Staate einzunehmen.

In diesem Sinne führte Dr. Frost-Kristiania bei einem Referat⁴⁾ vor dem preußischen Landes-Oekonomie-Kollegium folgendes aus:

„In ganz erster Linie danken diese Länder ihrer Bauernschaft, was sie heute politisch und wirtschaftlich in der Welt bedeuten.

Wo die Bauernschaft über ausreichendes Kapital und genügende Fachkenntnisse verfügt, wie das in den genannten Ländern mit ihrer hochstehenden Bauernbevölkerung im allgemeinen der Fall ist, ist schon der einzelne Bauernbetrieb produktiver als der Großbetrieb, weil er arbeitsintensiver betrieben werden kann.

Wenn man aber auch ganz absieht von der produktiven Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaften, so ist es ganz klar und erwiesen, daß der Zusammenschluß, der in der Landwirtschaft je länger je mehr zu sagen hat, in Ländern mit einer vorwiegenden Bauernbevölkerung weit größere Resultate zeitigt, als in einer Gegend mit vorwiegendem Großgrundbesitz.“

Zu der Gruppe von Ländern, in denen der Bauernstand im allgemeinen noch nicht den Grad wirtschaftlicher und sozialer Reife erlangt hat, der ihn zur Führerschaft in der Landwirtschaft befähigt, gehört auch Estland.

Die historische Entwicklung dieser Landschaft tut es dar.

Als die deutschen Ordensritter in Estland eindringen, fanden sie hier eine unentwickelte Bevölkerung vor, welche sie nach langjährigen Kämpfen unterjochten.

Die Bewirtschaftung der von den Rittern gebildeten Gutsherrschaften war äußerst schwierig, da die eingeborenen Esten nur eine primitive wirtschaftliche Kultur aufwiesen, und deutsche Bauern nicht mit den Rittern ins Land gezogen waren.

Die politische Machtstellung der Ritter war überdies durch die estnische Ueberzahl ständig bedroht. Hierin mag ein Grund für die Ritter und ihre Nachkommen gelegen haben, die Eingeborenen wirtschaftlich und politisch niederzuhalten, die Grunduntertänigkeit erst spät und widerstrebend aufzuheben und der Verbesserung der ökonomischen Lage der Fronbauern Widerstände zu bereiten.

Die ersten Kleinbetriebe, welche als Fronpachtstellen bestanden, arbeiteten unter der Kontrolle der Landeigentümer, d. h. der Gutsherren. Die Lage dieser Fronpächter war keineswegs leicht, da die Ableistung der Frone den größten Teil ihrer Zeit in Anspruch nahm

4) Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, S. 38.

und sie schwer belastete. Von einer wirtschaftlichen Selbständigkeit dieser Betriebe konnte noch nicht die Rede sein.

Erst mit der Aufhebung der Frone und mit dem Bauernlandverkauf setzte in Estland die Entwicklung eines freien und selbständigen Bauernstandes ein. Der Bauernlandverkauf nahm jedoch erst 1860 seinen Anfang, erfaßte zu Beginn des 20. Jahrhunderts wenig mehr als die Hälfte des Bauernlandes und hatte erst kurz vor dem Kriege seinen Abschluß gefunden.

Wohl hatten die Bauern, seitdem sie selbständig ihre Betriebe führten, einen starken wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung genommen. Wenn man aber berücksichtigt, daß die Mehrzahl derselben kaum länger als eine Generation hindurch als selbständige Besitzer ihren Grund und Boden bewirtschaftet, so nimmt es nicht Wunder, daß die estnische Bauernschaft noch nicht auf eine Stufe gelangt ist, die sie konkurrenzfähig gegenüber dem Großbetrieb machte. Der Kleinbetrieb verbrauchte noch, nachdem der Bauernlandverkauf durchgeführt war, größere Mengen Getreide für den Bedarf in der eigenen Wirtschaft und teilte seine Ernten unrationell ein. Seine Produktivität stand hinter der des Großbetriebes erheblich zurück.

Noch bis in die letzte Zeit lieferte in Estland der Großbetrieb 85 % des für die Städte benötigten Brotgetreides⁵⁾. Ebenso stand es mit der Verwertung der Milch und Molkereiprodukte. Etwa 130 000 Milchkühe waren auf den Gütern vorhanden gegenüber 290 000 auf den Kleinbetrieben⁶⁾. Trotzdem war der Großbetrieb fast der ausschließliche Lieferant von Milch und Milchprodukten für die Städte und den Export.

Diese produktionstechnische Ueberlegenheit des Großbetriebes in Estland ist übrigens auch von offizieller estnischer Seite zugegeben worden. Im „Mémoire sur l'indépendance de l'Esthonie présenté à la Conférence de la Paix par la Délégation Esthonienne“ heißt es: „Dans le tableau ci-dessus, il convient de remarquer que la productivité des terres de paysans est moindre que celle des grands-proprétaires“⁷⁾.

Was den landwirtschaftlichen Fortschritt anbetrifft, so hatte der Großbetrieb seine Führerrolle noch keineswegs ausgespielt.

Die außerordentliche Entwicklung der estnischen Landwirtschaft seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu einem rationell betriebenen Erwerbszweige dank der Verwertung der wissenschaftlichen Errungenschaften der Stoffersatzwirtschaft, Maschinerie und Produktionstechnik wäre ohne den Großbetrieb kaum denkbar gewesen. Auch in der Zukunft liegen noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, deren Verwirklichung ohne die Großbetriebe äußerst schwierig erscheint. Der Großbetrieb ist z. B. weit eher in der Lage, Versuche anzustellen, die keineswegs immer zum Erfolg führen und daher ein gewisses Risiko in sich tragen.

5) Angaben der statistischen Abteilung des L.M. . . .

6) Vergleiche Seite 47.

7) Bericht über Konst. Versammlung in Revaler Ztg. Nr. 164 v. 7. 8. 1919.

Die durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen hervorgerufene Verarmung des größten Teiles der zivilisierten Welt wird die einzelnen Völker geradezu zwingen, mit aller Energie und unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Forschungsergebnisse den Produktionsprozeß in der Industrie wie in der Landwirtschaft zu verbessern und zu verbilligen. In dieser Hinsicht wird sich ein scharfer Wettkampf zwischen den einzelnen Völkern herausbilden, bei welchen diejenigen von vornherein im Nachteil sein müssen, die sich ihrer bisherigen Führerschaft beraubt, ohne für vollwertigen Ersatz gesorgt zu haben.

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß bis zum Jahre 1917 der Bauernstand von der Mitwirkung an den Selbstverwaltungskörpern des öffentlichen Rechts zum größten Teile ausgeschlossen war, die ja unter anderen auch wirtschaftliche Fragen von großer Bedeutung zu lösen haben. Das Resultat dieser sehr zu bedauernden Zurücksetzung ist eine politische Unreife, welche teils vorsätzlich von den früheren Machthabern angestrebt wurde, teils aber auch von der politischen Indifferenz der Bauern herrührte. Der Bauer war durch seine wirtschaftlichen Aufgaben so in Anspruch genommen, daß er größtenteils gar nicht das Bedürfnis empfand, sich mit politischen Fragen zu beschäftigen⁸⁾. Er wird deshalb nicht mit einem Male in der Lage sein, die der Selbstverwaltung erwachsenden wirtschaftlichen Aufgaben in sachkundiger und befriedigender Weise zu lösen.

Angesichts dieser Tatsachen erscheinen die Maßregeln in Estland verfrüht, den Großbetrieb, der noch der alleinige Träger der Produktivität und des wirtschaftlichen Fortschrittes war, restlos aufzuheben und einen noch nicht konkurrenzfähigen Bauern-Kleinbetrieb an seine Stelle zu setzen. Vom Gesichtspunkt der Produktions- und Ernährungspolitik aus muß eine so plötzliche Zerschlagung der Großbetriebe zu den allerschwersten Bedenken Anlaß geben.

Die restlose Verteilung der Großwirtschaften erscheint um so folgenschwerer, wenn man berücksichtigt, daß 80 % des zu verteilenden Nutzlandes an Neusiedler gelangen, welche sich aus früheren Landarbeitern und Gutsknechten zusammensetzen, d. h. aus Leuten, welche noch nie eine eigene Wirtschaft geführt haben.

Demgegenüber hatte ein gemäßigtes Projekt der Innenkolonisation, wie etwa das deutsch-baltische Projekt, den Vorteil voraus, eine planvolle, den historisch gewordenen Verhältnissen angepaßte, Land und Leuten Rechnung tragende Siedlungspolitik anzubahnen. Ein Drittel des Areals der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Großgrundbesitzes sollte vorläufig für die Kolonisation durch Neusiedler zur Verfügung gestellt werden. Der so geschaffene Stock mittlerer und kleinerer bäuerlicher Existenzen hätte in Anlehnung an die vorhandenen Großbetriebe nach und nach seine produktive Leistungsfähigkeit ausbilden und verbessern können. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß

8) Nach dem Ausspruch des soz.-dem. Abg. Ast wußten die Bauern nicht, für welche Partei sie bei den Wahlen zur Konstituierenden Versammlung stimmen sollten. Estländische Zeitung Nr. 20 vom 25. 9. 1919, Artikel „Am Scheideweg“.

die hauptsächlich aus politischen Erwägungen heraus vollzogene Auflösung der Großbetriebe in eine über das ganze Land verteilte Menge von Neusiedlungen mit Kleinbetrieb, bei den noch unentwickelten ökonomischen Verhältnissen des Landes, in absehbarer Zeit auch nur die Versorgung Estlands sicherstellen wird.

§ 17.

Die Frage des Groß- und Kleinbetriebes in bevölkerungspolitischer Hinsicht.

Vom Standpunkt der Produktivität betrachtet, ist der Kleinbetrieb nur bedingt dem Großbetrieb gleichzustellen. In Hinsicht auf die Bevölkerungspolitik verdient jedoch der Kleinbetrieb fast unbestritten den Vorzug. Denn während der Großbetrieb im allgemeinen die Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung im ungünstigen Sinne beeinflusst, fördert der Kleinbetrieb das Heranwachsen und die Vermehrung eines gesunden Volksstammes,

„Der Reichtum und die Kraft eines Landes“, sagt Sering⁹⁾, „ist seine Bevölkerung, und ihr wertvoller Teil sind die Bebauer des Bodens. Unabhängige Farmer sind überall die Grundfeste der Gesellschaft und die wahren Freunde der Freiheit.“

Die Landbevölkerung ist bei allen Kulturvölkern wesentlich kinderreicher, als die übrigen Bevölkerungsschichten. Der Grund hierfür liegt in den ungleich günstigeren Existenz- und Arbeitsbedingungen für die heranwachsende Jugend auf dem Lande. Auch in sozialhygienischer Hinsicht ist die Förderung eines starken Bauernstammes für den Staat von Bedeutung.

Die estnische Bauernschaft ist unzweifelhaft der Grundstock aller anderen estnischen Klassen und Schichten, und es kann nicht geleugnet werden, daß der Großgrundbesitz in bevölkerungspolitischer Hinsicht eher geschadet als genützt hat, indem er einer der Kapazität des Landes entsprechenden Bevölkerungsvermehrung hindernd im Wege gestanden hat.

Die auf Seite 3 erwähnten estnischen Ansiedlungen im petersburgischen und pleskauischen Gouvernement sind als Beweis zu betrachten, daß sich die estnische Landbevölkerung in ihrer Entwicklungsmöglichkeit vielfach bedrückt gefühlt und es deshalb vorgezogen hat, die Heimat zu verlassen. Auch in das Innere Rußlands, namentlich nach Samara, ist in den fünfziger und zum Teil sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein großer Teil der ländlichen Bevölkerung ausgewandert, welcher dort ein besseres Auskommen zu finden hoffte, als in Estland.¹⁰⁾

Erst mit der Entwicklung des freien Bauernstandes wurde die Lage günstiger, und läßt sich ein Anwachsen der Bevölkerung feststellen.

9) Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, S. 27.

10) Gernet, a. a. O. S. 286.

Es fragt sich jedoch, ob die Entwicklung der Bevölkerung in Estland seither soweit fortgeschritten war, daß 1918 eine so radikale Agrarreform angebracht war und notwendig wurde.

In den meisten Ländern Europas ist das Anwachsen und die Förderung der bäuerlichen Kleinbetriebe als Produkt allmählicher organischer Entwicklung anzusehen. Es haben zwei Faktoren in dieser Richtung gewirkt: einmal die zunehmende Dichte der Bevölkerung, zum andern die sich immer mehr ausbreitende Industrie, wobei diese beiden Faktoren untereinander in ursächlichem Zusammenhange standen.

Bis zur letzten Agrarreform im Jahre 1918 ist auch in Estland die Entwicklung in dieser Weise vor sich gegangen. Die Vorkriegsgestaltung war ein Produkt langsamer organischer Entfaltung. Die Verteilung des Klein- und Großgrundbesitzes seit der Entstehung und Entwicklung des selbständigen Bauernstandes war eine natürliche, welche der Menge der Bevölkerung entsprach.

Die Industrie in Estland hat noch keinen bedeutenden Umfang angenommen¹¹⁾, trotzdem einzelne Industriezweige große Entwicklungsmöglichkeiten in sich tragen, namentlich diejenigen, die die einheimischen Rohprodukte verarbeiten. Ein beträchtliches Anwachsen der Industrie war vor dem Kriege nicht zu verzeichnen.

Die Bevölkerung Estlands hat sich wohl seit der Entwicklung des freien Bauernstandes wesentlich vermehrt, doch gehört Estland noch heute zu den dünnbevölkertsten Ländern Europas.

Von den 1 216 612 Einwohnern Estlands leben von der Land- und Forstwirtschaft 975 000 Personen¹²⁾. Auf 1 qkm der Gesamtfläche entfallen also 25,6 Personen der Gesamtbevölkerung und 20,5 Personen, wenn man nur die ländliche Bevölkerung berücksichtigt. Zum Vergleich sei angeführt, daß im Deutschen Reich¹³⁾ im Jahre 1907 auf jeden Quadratkilometer der Gesamtfläche 120,1 Personen der Gesamtbevölkerung und 32,6 der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung entfielen.

Die geringe Bevölkerungsdichte in Estland kommt auch in der unrationellen Verteilung des Nutzlandes und des kulturfähigen Bodens zum Ausdruck.

Das Verhältnis von Acker zu Wiese und Weide, welches vor dem Kriege 10:11:7 sich gestaltete, war unrationell. Trotzdem wurde es wegen der fehlenden Bevölkerungsmenge nicht störend empfunden. Nach Urteilen von Fachleuten hätte sich das Verhältnis von Acker zu Wiese und Weide unter Berücksichtigung der Bodenqualität und der klimatischen Bedingungen in Estland eigentlich 10:5:2 gestalten müssen¹⁴⁾.

11) Die Industrie beschäftigte im Jahre 1914 46 653 Arbeiter, d. h. 3,8 Prozent der Gesamtbevölkerung. Angaben der stat. Abteilung des L.M.

12) Angaben der statistischen Abteilung des L.M.

13) Stat. Jahrbuch f. d. D. R. Jahrgang 1920, S. 1, 12, 14.

14) Revaler Bote Nr. 49 vom 4. 3. 1920. Aufsatz: „Agrarreform und landwirtschaftliche Produktivität“.

Die folgende Tabelle vergleicht die tatsächliche Gestaltung des Nutzlandes beim Klein- und Großbetrieb¹⁵⁾ mit derjenigen Gestaltung, welche bei entsprechender Bevölkerungsvermehrung durch volle rationelle Ausnutzung des Landes entstanden wäre. Bei der Berechnung wird die Größe der Ackerfläche als konstant angenommen:

	Tatsächliche Gestaltung des Nutzlandes 1914	Gestaltung bei voller rationeller Ausnutzung
Kleinbetrieb		
Acker	502 656 Deßj.	502 656 Deßj.
Wiese	555 750 „	251 328 „
Weide	366 853 „	100 531 „
Großbetrieb		
Acker	374 886 Deßj.	374 886 Deßj.
Wiese	413 010 „	187 443 „
Weide	271 139 „	74 977 „
	2 484 294 Deßj.	1 491 821 Deßj.

Differenz: 992 473 Deßjatinen.

Die Tabelle zeigt, daß bei der tatsächlichen Ausnutzung der Bodenfläche, wie sie vor der Agrarreform bestand, 992 473 Deßjatinen kulturfähigen Bodens verschwendet wurden. Aus diesem Areal hätte man rund 50 000 hochkultivierbare Bauernstellen schaffen können.

Wäre die Bevölkerung entsprechend dicht gewesen, so hätte sich ohne wirtschaftliche Störung der vorhandenen Betriebe die Gestaltung auch so ergeben. In Estland ist es hierzu nicht gekommen, weil einerseits sich die Bevölkerung nicht in entsprechender Weise vermehrt hat, und man andererseits den Siedlungsgedanken weder früher noch vor dem Kriege genügend gefördert hat.

Auch die deutsche Verwaltung zur Zeit der Okkupation hat die Frage der Aufteilung des Großgrundbesitzes für deutsche Siedler diskutiert. Sie kam dabei zu dem Ergebnis, daß für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Landes in Kleinbetrieben soviel deutsche Siedler ins Land kommen müßten, daß sich die gesamte ländliche Bevölkerung Estlands dadurch um 50 % vergrößern würde.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich folgender Schluß: Die ländliche Bevölkerung Estlands reicht nicht aus, um das gesamte Land in rationeller Weise in Kleinbetrieben zu bewirtschaften. Deswegen hätte der estnische Staat zunächst den vorhandenen Bauernstand kräftigen und ihn durch starke Siedlungstätigkeit vermehren und fördern müssen. Die durch das Agrargesetz unternommene gewaltsame Lösung der Frage durch Zerschlagung des gesamten Großgrundbesitzes zwecks Schaffung einer Unmenge von Kleinbetrieben war unter den gegebenen Verhältnissen in bevölkerungspolitischer Hinsicht weder notwendig noch angebracht.

15) Vgl. Fußnote auf Seite 41.

Ein System tatkräftiger Innenkolonisation, wie es etwa das deutsch-baltische Siedlungsprojekt vorgeschlagen, hätte auch bevölkerungspolitisch den Vorzug verdient.

Dieses Projekt ging von dem Standpunkt aus, daß Estland noch nicht so stark bevölkert sei, daß mit einem Schläge der gesamte Großgrundbesitz zertrümmert und in Kleinwirtschaften aufgelöst werden müßte¹⁶⁾.

Es stellte ein Drittel des Nutzlandes (Acker, Wiese und Weide) des Großgrundbesitzes für Ansiedlungszwecke zur Verfügung. Dieses Drittel umfaßte ein Areal von 353 012 Deßjatinen Nutzland.

Würde man, wie der Motiven-Bericht vorschlug, jeder Siedlungseinheit 15-20 Deßjatinen, im Durchschnitt also 17,5 Deßjatinen landwirtschaftlichen Nutzlandes zugeteilt haben, so hätte das für Siedlungszwecke verfügbare Land genügt, um 20 170 neue Bauernstellen zu begründen. Wenn auf jede bäuerliche Familienwirtschaft 4,8 Personen entfallen (entsprechend der statistischen Erhebung des Jahres 1897), so wären auf dem vorgeschlagenen Wege 96 816 Personen mit Land versorgt worden.

Das zur Verfügung gestellte Land hätte für die ernst zu nehmenden Siedlungsaspiranten vollkommen genügt und das wirklich bestehende Landbedürfnis auf eine geraume Spanne Zeit befriedigt.

Eine Reform im Sinne einer solchen Innenkolonisation hätte in keinem Fall bevölkerungshemmend gewirkt, sondern auf dem Wege einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung dem Kleinbetrieb Schritt für Schritt mit dem Wachstum der Bevölkerung systematisch Vorschub geleistet.

§ 18.

Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der Neubesiedlung und ihr Einfluß auf die Wirtschaftsführung.

Nachdem die Bedenklichkeit der überstürzten Reform theoretisch aus produktions- und bevölkerungspolitischen Gründen beleuchtet worden ist, scheint es erforderlich, im einzelnen die persönlichen und sachlichen Bedingungen für das Gedeihen der neu gegründeten Wirtschaften zu untersuchen. Wir beginnen mit einer Charakteristik der Bewirtschafter.

Nach dem Abzuge der deutschen Truppen und der Beendigung des Freiheitskrieges gegen die Bolschewisten sahen die führenden estnischen Kreise den Moment gekommen, wo man sich von der deutschen Vorherrschaft, die von dem großgrundbesitzenden Adel repräsentiert wurde, freimachen konnte.

Man war sich darüber einig, durch gesetzgeberische Maßnahmen den gesamten deutschen Großgrundbesitz zu enteignen. Bei den Beratungen über die Frage, was nun mit den Gütern geschehen solle, gewann diejenige Ansicht die Oberhand, welche sich für eine Aufteilung in Kleinbetriebe einsetzte.

16) Motiven-Bericht . . . Teil II.

Wie bereits dargelegt wurde, hat vor dem Kriege ein normales wirtschaftliches Bedürfnis nach Schaffung neuer Bauernstellen nicht im großen Umfange bestanden. Der „Bauernlandverkauf“ kann gegen diese Behauptung nicht geltend gemacht werden, da er ja nur eine rechtliche Konsolidierung der tatsächlichen Verhältnisse, d. h. den Uebergang von der Pacht in das Eigentum, darstellte.

Als aber das Schlagwort von der Aufteilung des Großgrundbesitzes agitatorisch im Lande verbreitet wurde, war es nicht zu verwundern, daß sich sofort alle Gutsknechte, Landarbeiter und andere Nichtbesitzende aus der ländlichen Bevölkerung als Landaspiranten meldeten. Der Andrang nach Zuteilung von Land nahm einen immer größeren Umfang an, als auf Grund der drei von der „Zeitweiligen Regierung“ erlassenen einleitenden Gesetze mit der Verteilung des Großgrundbesitzes faktisch begonnen wurde.

So erklärt sich der sog. Landhunger, auf welchen die sozialistischen Parteien bei den Beratungen des Agrargesetzes ununterbrochen hinwiesen, wobei sie das Recht aller Landlosen auf Land betonten.

Daß diese letztere Forderung nicht allgemein richtig ist, wird ohne weiteres klar, wenn man berücksichtigt, daß landlos und landbedürftig keineswegs identische Begriffe sind.

Zahlreiche Landlose, auch solche, die der ländlichen Bevölkerung angehören, hegten, solange ihnen nicht Land so gut wie kostenlos angeboten wurde, überhaupt nicht den Wunsch, Land zu besitzen. Mag aber auch der Grund vielleicht darin liegen, daß ihnen die Mittel zur Bewirtschaftung fehlten, — auch die wirklichen Landhungerigen sind noch nicht ohne weiteres als landberechtigt anzusehen. Unseres Erachtens wäre bei Ansiedlung von Ackerbauern darauf zu achten, ob die Bewerber über die erforderliche Sachkenntnis und ein gewisses Kapital sich ausweisen können, die sie befähigen, aus dem Kleinbetrieb eine genügende Grundlage für eine Familienexistenz zu schaffen und in einer für das Interesse der Allgemeinheit befriedigenden Weise ihre Scholle zu bearbeiten.

In dieser Hinsicht war allerdings in den Ausführungsbestimmungen verfügt worden, daß Land nur an solche Bewerber verteilt werden sollte, welche wirklich die wirtschaftliche Qualifikation für zukünftige Bauern hatten.

Diese Bestimmung wurde jedoch in der Praxis fast ganz außer Acht gelassen. Ueberdies bestand die Anordnung, daß alle Krieger, welche mit Auszeichnung an der Front gedient oder besonders lange an den Kämpfen teilgenommen, Anspruch auf Zuweisung von Land hatte und somit unter diese Bestimmung fiel, ließ sich die Forderung Da eine große Anzahl der jungen Landarbeiter beim Militär gedient hatte und somit unter diese Bestimmung fiel, ließ sich die Forderung des wirtschaftlichen Befähigungsnachweises leicht umgehen. So kam es, daß in außerordentlich vielen Fällen Land solchen Bewerbern zu-

geteilt wurde, welche nicht die sozialen und wirtschaftlichen Eigenschaften besaßen, die für Leiter selbständiger Wirtschaften unentbehrlich sind.

Selbst die nicht gerade als unfähig zu bezeichnenden neuen Landwirte sind bei den derzeitigen ökonomischen Verhältnissen des Landes keineswegs so fortgeschritten, daß von ihnen eine den modernen Anforderungen und den Bedürfnissen Estlands entsprechende Wirtschaftsführung zu erwarten wäre. Die Folgen dieser wirtschaftlichen Unreife müssen durch weitere Umstände noch verschärft werden.

Mit der radikalen Beseitigung der früheren Großbetriebe ist die landwirtschaftliche Führerrolle an die selbständigen Bauerngutsinhaber übergegangen, die schon vor dem Agrargesetz durch die Landverkäufe zu unabhängigem Hofbesitz gelangt waren. Diese selbständigen Bauernwirte, deren Besitzstand nicht viel älter als wenige Jahrzehnte ist, verfügen aber — wie schon ausgeführt wurde — selber noch nicht über genügend Kenntnisse, Tradition und Erfahrungen, um den neuen Landwirten im wirtschaftlichen Fortschritt voranzugehen, wie es früher die Gutsbesitzer den freien Bauern gegenüber taten.

Sind bei dieser Sachlage die persönlichen Vorbedingungen für eine gedeihliche Entwicklung der neugeschaffenen Wirtschaften nicht gegeben, so können die sachlichen Voraussetzungen in keiner Weise als befriedigend angesehen werden. Die wichtigste Rolle spielt hierbei der Mangel an lebendem und totem Inventar.

Im Jahre 1919 gab es auf den Gütern 32 640 Pferde und 85 000 Milchkühe¹⁷⁾.

Auf die Anzahl der landwirtschaftlichen Arbeitspferde hatte der Krieg keinen besonderen Einfluß ausgeübt, dagegen war die Anzahl der Milchkühe auf den Großbetrieben von etwa 130 000 vor dem Kriege auf 85 000 zurückgegangen. Der Bestand an Milchkühen auf den Großbetrieben hat sich also gegen die Vorkriegszeit um etwa ein Drittel verringert.

Nach den Ausführungsbestimmungen sollen bei der Errichtung der Kleinwirtschaften auf jeden Betrieb 2 Pferde entfallen. Mit dem vorhandenen Pferdmaterial können nach dieser Norm nur 16 320 Stellen ordnungsgemäß versorgt werden. Von der Gesamtzahl der bis Ende 1921 geschaffenen 31 600 Stellen müßte somit die Hälfte ohne Pferde bleiben.

Um diesen Uebelstand zu vermeiden, hat jede Neusiedlung in der Regel nur ein Pferd erhalten. Bisweilen müssen sich sogar zwei Neusiedler in die Benutzung eines Pferdes teilen, weil die Verteilung der Pferde nicht gleichmäßig durchgeführt wurde.

Bei den selbständigen Bauern in Estland entfallen durchschnittlich auf jeden Hof 4 Milchkühe. Demgegenüber können die neuen Siedlungsstellen aus dem Bestand des ehemaligen Großgrundbesitzes nur mit durchschnittlich je 2,7 Milchkühen versehen werden.

Die Agrarkommission war bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen von der Annahme ausgegangen, daß die zukünftigen

17) Angaben der statistischen Abteilung des L.-M . . .

Wirtschaftler bereits über einiges Vieh verfügten. Diese Annahme ist jedoch nicht ganz zutreffend. Das Wichtigste für die neuen Wirtschaftler sind die Arbeitspferde. Ueber solche verfügten die Landaspiranten, die ja in der Hauptsache sich aus Gutsknechten und Landarbeitern zusammensetzten, nicht. Dagegen haben sie wohl vereinzelt Kühe und in der Regel Schweine und Schafe besessen.

Was das tote Inventar anbetrifft, so war auch hier die Lage sehr ungünstig. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß im Kriege wenig Neuanschaffungen von den Großbetrieben gemacht worden sind.

Das gesamte Inventar des Großbetriebes ist für Gespanne von 2 Pferden berechnet, angefangen von den Pflügen und Eggen bis zum Wagen. Da die neuen Kleinwirte, wie oben ausgeführt, nur ein Pferd erhalten haben, beziehungsweise zwei Wirte zusammen eins, so müssen sie sich gegenseitig ihre Pferde ausleihen, um die Arbeiten mit den vorhandenen Geräten leisten zu können.

Daß daraus erhebliche Schwierigkeiten für die regelmäßige Bearbeitung der Felder entstehen müssen, ist ohne weiteres klar. Dies fällt um so schwerer ins Gewicht, als das Verhältnis der neuen Kleinwirte untereinander kein so recht freundschaftliches ist. Es besteht ein gewisser Neid aus dem Verdacht heraus, daß der Nachbar möglicherweise aus der Verteilung mit größeren Vorteilen hervorgegangen ist.

Neben dem lebenden und toten Inventar fehlt es an Baulichkeiten. Die auf den großen Gütern befindlichen sind oft für Kleinbetriebe nicht zu verwerten und für eine gemeinsame Benutzung ungeeignet.

Der Staat ist aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, den Pächtern die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf einmal herzustellen. Die Siedler müssen sich also mit dem Vorhandenen begnügen. Da infolgedessen ihre Häuser und Ställe oft einige Kilometer von ihrem Land entfernt liegen, wird die Aufsicht erschwert und kostbare Zeit verschwendet.

Auch an Saatgut fehlte es. Um diese Erscheinung zu erklären, ist es notwendig, auf die staatliche Verwaltung zurückzugreifen, die der Aufteilung der enteigneten Güter voraufging und die eine Reihe von Mißständen zeitweilig hat.

Die vom Landwirtschaftsministerium eingesetzten staatlichen Verwalter hatten weitgehende Befugnisse. Es stand ihnen z. B. das Recht zu, Inventar zu verkaufen oder zu vergeben, Stellen zuzuteilen, die Pachtzinshöhe für die erste Zeit festzusetzen, u. a. m.

Die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen und Folgen des Krieges sowie der Revolution hatten die Gutswirtschaften teilweise schwer mitgenommen. Es mangelte an Vieh, Saat, Heu, Viehfutter u. dergl.

Die Gutswirtschaften bedurften daher einer durchaus sachkundigen und umsichtigen Bewirtschaftung, um die produktive Leistungsstufe der Vorkriegszeit schnellstens wieder zu erreichen. Die staatlichen Verwalter verschärfen jedoch noch durch unrationelles Wirtschaften und Sachunkennntnis die bereits schwierige Lage. Außerdem arbeiteten sie vielfach mehr für ihre eigenen Interessen, statt für die der Allgemeinheit.

Der gesetzlichen Forderung einer genauen Buchführung wurde in den wenigsten Fällen genügt, so daß auch die geplante Zentralbuchführung beim Landwirtschaftsministerium, welches die Vorräte auf dem Lande zu kontrollieren hatte, nicht zustande kam¹⁸⁾.

Auch darüber hinaus war die Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums über die von ihm eingesetzten Verwalter unzureichend, und es gelang dem Ministerium fast in keinem Fall, den zutage tretenden Mißständen zu begegnen¹⁹⁾.

Die Neusiedler, die noch keine selbständigen Betriebe geleitet hatten, wurden somit noch überdies unter äußerst schweren wirtschaftlichen Verhältnissen in die neuen Stellen eingesetzt. Die ländliche Bevölkerung und das vorhandene lebende und tote Inventar hatten unter den Großbetrieben zur Bewirtschaftung des Landes ausgereicht, für die neuen Kleinbetriebe erwiesen sie sich als unzureichend.

Infolge der schnellen und planlosen Durchführung der Reform wurden oft beim Ausmessen der Landstellen Stücke früherer Aecker in Wiesen und umgekehrt Wiesen in Aecker verwandelt. Durch dieses Verfahren wurde der Boden auf viele Jahre hinaus in seiner Produktivität wesentlich verschlechtert. Was an Ertragsfähigkeit durch die in Wiesen und Weiden verwandelten Aecker verloren geht, wird in keiner Weise durch das aus Wiese geschaffene Ackerland ersetzt. Vielmehr wird dieses auf lange Zeit hinaus geringere Erträge liefern als der übrige, seit langem kultivierte Ackerboden. Zu den gewaltigen Verlusten an Gebäudewerten infolge Unbrauchbarwerdens der wertvollen und großangelegten Gutsgebäude tritt diese Verschlechterung von Ackerland als eine weitere Vernichtung eines bedeutenden Teiles des Nationalvermögens hinzu.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß die 31 600 neu geschaffenen Kleinbetriebe wirtschaftlich auf sehr schwachen Füßen stehen.

18) Waba Maa Nr. 20 vom 25. 1. 1920.

19) Im folgenden soll ein besonders typisches Beispiel für die Mißstände angeführt werden, wie sie durch die staatliche Verwaltung entstanden sind. Laut der Zeitung „Päewaleht“ vom 10. Juni 1921 hat ein Gut, das im Mai 1920 übernommen worden ist, also innerhalb eines Jahres, infolge der Staatsverwaltung 1,5 Millionen Mark Defizit gehabt.

„Das Defizit ist durch folgende Umstände entstanden: 1. An Arbeitskräften für die Gutswirtschaft war dreimal mehr angenommen worden, als man ihrer bedurfte. 2. Auf dem Gute sind in großer Zahl fremde Tiere zusammengetrieben worden, während das Futter des Gutes nicht einmal für die eigenen Tiere reichte. 3. Die hochwertige Milchkuhherde ist gegen minderwertige Tiere eingetauscht worden. 4. Die Heuschläge des Gutes sind in großer Menge an Privatpersonen und Gutsbeamte ausgeteilt worden.“

Das Einreißen dieser Mißbräuche war vor allem dadurch begünstigt, daß der Plan zur Exploitation des Gutes vom Ministerium nicht rechtzeitig ausgearbeitet worden war, und von den Beamten keine Erfüllung desselben gefordert wurde.“

Zum Schluß sagt der „Päewaleht“ sperrgedruckt: „Das Gut verkaufte früher 20—80 000 Pud Roggen, jetzt muß aber für die Leute zugekauft werden. Früher konnten 2—8000 Pud Butter ausgeführt werden, jetzt mag der Staat 1,5 Millionen zahlen.“

Dementsprechend sind auch die produktiven Leistungen des Landes stark zurückgegangen.

Estland ist heute noch ein ausgesprochener Agrarstaat. Die ökonomischen Verhältnisse und die Finanzlage eines Agrarstaates auf dieser Entwicklungsstufe erfordern einen die Einfuhr dem Wert nach übersteigenden Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Das Land produzierte vor dem Kriege mehr, als es konsumierte, und zwar an Getreide (mit Ausnahme von Brotgetreide), Kartoffeln, Meiereiprodukten, Spiritus und Flachs. Es konnte daher erhebliche Mengen davon ausführen und den Erlös zur Beschaffung industrieller Güter verwenden.

Von den genannten Produkten werden jetzt, allerdings in verringerten Mengen, nur Flachs — der auch früher fast ausschließlich in den bäuerlichen Kleinbetrieben produziert wurde — sowie Kartoffeln und Spiritus ausgeführt.

Durch die verringerte landwirtschaftliche Produktion ist die Handelsbilanz Estlands stark passiv geworden. Eine passive Handelsbilanz, die bekanntlich an sich keine Gefahr für die Volkswirtschaft zu bedeuten braucht, muß für einen Agrarstaat auf der Entwicklungsstufe Estlands schädlich und gefährdend sein, wenn sie, wie weiter noch auszuführen ist, auf einer Einfuhr von Konsumgütern beruht. Eine durchgreifende Besserung ist auch von den nächsten Jahren kaum zu erwarten.

Ein vorübergehender Rückgang der Produktion war allerdings von den Initianten der Agrarreform als unvermeidliche Begleiterscheinung ins Auge gefaßt worden. Daß dieser aber einen so erheblichen Umfang annehmen würde, wie es tatsächlich der Fall ist, damit haben sie kaum gerechnet.

Estland hat im Jahre 1920 33 670 Tonnen Getreide aus dem Auslande einführen müssen, in den ersten sieben Monaten des Jahres 1921 20 025 Tonnen²⁰⁾. Für die Tonne ausländischen Getreides mußte Estland 25-30 000 estn. Mark bezahlen, so daß die Getreideeinfuhr eine der größten Ausgaben für den valutaschwachen Staat bedeutet. Wenn man überdies bedenkt, daß beim völligen Versagen des desorganisierten Rußland als Lebensmittellieferanten nur noch die Ueberseestaaten mit hoher Valuta als Getreidelieferanten in Betracht kommen, so wird die Gefahr dieses Imports für die Währungspolitik des estnischen Staates begreiflich.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Tiefstand der Ernteergebnisse in den Jahren 1920 und 1921, verglichen mit dem Jahre 1910.

	Ernteergebnisse in Tonnen:		
	1910	1920	1921
Roggen und Weizen	201 602	108 043	151 159
Gerste	161 513	58 208	98 498
Hafer	143 018	69 280	106 584
Kartoffeln	815 915	404 128	— — ²¹⁾

20) Angaben der Außenvalutakontrolle. Revaler Bote Nr. 255 vom 11. 11. 1921.

21) Angaben des Verpflegungsamtes laut Kaja Nr. 257 vom 14. 11. 1921.

Wenn auch die aufsteigenden Ziffern des Jahres 1921 zu einigem Optimismus bestechen, so zeigt doch ein Blick auf die Exportziffern den Niedergang des Wirtschaftslebens.

Der Kartoffelexport, welcher früher $\frac{1}{3}$ der Ernte ausmachte (im Jahre 1910 270 000 Tonnen)²²⁾, ist im Jahre 1920 auf 25 000 Tonnen gesunken. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1921 betrug er 15 700 Tonnen²³⁾.

An Spiritus sind im Jahre 1920 17 000 Wedro ausgeführt worden, in den ersten sieben Monaten des Jahres 1921 24 000 Wedro²⁴⁾. Im Jahre 1913 war von 7 371 000 Wedro Gesamterzeugung der größte Teil ausgeführt worden²⁵⁾.

An Flachs sind im Jahre 1920 6 806 Tonnen erzeugt und davon 3320 Tonnen exportiert worden. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1921 sind 1574 Tonnen ausgeführt worden. In den Jahren 1910-1913 waren durchschnittlich 20 000 Tonnen Flachs erzeugt und davon etwa 12 000 Tonnen ausgeführt worden²⁶⁾.

Bei diesen Aufstellungen müssen allerdings auch die Kriegsfolgen stark berücksichtigt werden. Daß diese aber nicht die Hauptursachen für den Rückgang sind, geht aus der Verringerung der angebauten Fläche hervor.

Nach amtlichen Angaben²⁷⁾ betrug die gesamte Saatfläche im Jahre 1919 572 339 Deßjatinen, im Jahre 1920 451 128 Deßjatinen.

Die Aecker umfaßten im Jahre 1914 ein Gesamtareal von 877 542 Deßjatinen²⁸⁾. Demnach sind im Jahre 1920 48,5 % der gesamten Ackerfläche unbesät geblieben. Rechnet man selbst 110 000 als Brachfelder, so bleiben immer noch 316 414 Deßjatinen oder 36 % der Ackerfläche ungenutzt.

Der Rückgang der bebauten Fläche findet seine Begründung in den oben dargelegten Mißständen, welche die überstürzte Zertrümmerung der Großbetriebe nach sich geführt hat.

§ 19.

Die Rechtsform der Landvergebung.

Bei den Beratungen über das Agrargesetz standen sich in der Frage, ob die neuen Stellen zu Eigentum oder in Pacht vergeben werden sollten, die Meinungen schroff gegenüber.

Der Bauernbund, die Volkspartei und die Christliche Volkspartei vertraten den Standpunkt, daß die Vergabung zu vollem Eigentum er-

22) Siehe Seite 43.

23) Revaler Bote Nr. 252 vom 8. 11. 1921.

24) Revaler Bote Nr. 262 vom 19. 11. 1921.

25) Siehe Seite 44.

26) Siehe Seite 45.

27) Päewaleht Nr. 47 vom 2. 3. 1921.

28) Siehe Fußnote auf Seite 41.

folgen müsse. Sie behaupteten, daß der Landwirt nur bei Eigenwirtschaft mit vollen unbeschränkten Besitzrechten seine Arbeit gesichert wisse, und daß nur das Eigentum ihm Aussicht auf genügenden Kredit eröffne.

Die Sozialisten lehnten dagegen die Form des Eigentums ab, indem sie geltend machten:

1. Wenn die Ansiedler das Land kaufen müssen, so können nur ganz wenige das Land erhalten, da die meisten nicht über genügend Kapital verfügen.

2. Das Land würde weiterhin Handelsobjekt bleiben, und

3. wäre die Gefahr vorhanden, daß sich durch Aufkaufen von Kleinwirtschaften ein neuer Großgrundbesitz bilde²⁹⁾.

Zur kritischen Beurteilung dieser gegensätzlichen Standpunkte ist zunächst hervorzuheben, daß die herrschende Ansicht unter den Nationalökonom³⁰⁾ dem System der Eigenwirtschaft vor jedem Pachtssystem den Vorzug gibt und zwar aus privatwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen.

Privatwirtschaftlich verbürgt bei rechtllichem Eigenbesitz das Interesse des Eigentümers an der Wirtschaft einen nachhaltig höheren Ertrag. Volkswirtschaftlich kommt in Betracht, daß kein System eine intensivere Bewirtschaftung zu sichern scheint. Endlich verdient das System der Selbstbewirtschaftung aus politischen und sozialen Gründen den Vorzug, „weil die Erhaltung einer Grundbesitzerklasse, welche mit dem Boden und mit dem Gemeindeleben verwachsen ist und ein dauerndes Element in der staatlichen Volksgemeinschaft bildet, allein jene Eigenschaften zu sichern vermag, welche die ländliche Bevölkerung als ein besonderes Element der allgemeinen sozialen Entwicklung erscheinen lassen“³¹⁾.

Diese allgemeinen Erkenntnisse passen ganz besonders auf estnische Verhältnisse. Die Landbevölkerung in Estland steht, wie bereits hervorgehoben wurde, kulturell und sozial noch auf einer verhältnismäßig unentwickelten Stufe. Es war daher um so mehr Grund zur Annahme, daß die Arbeit der neuen Pächter außer den geschilderten ungünstigen Verhältnissen auch noch unter der Besorgnis, durch Kündigung der Pacht von der Scholle vertrieben zu werden, besonders leiden würde.

Die ständigen Forderungen auf Umwandlung der Pacht in Eigentum, welche zur Zeit von den Pächtern erhoben werden³²⁾, beweisen zur Genüge, daß nur das Eigentum am Grund und Boden auch der Auffassung der ackerbauenden Bevölkerung Estlands entspricht. Es

29) Waba Maa 1919, Nr. 267 und 268, Aufsatz: „Landbesitz oder Erbpacht?“

30) Vgl. Philippovich, a. a. O. II, S. 37 ff.

Vgl. Buchenberger, a. a. O. I, S. 157 ff.

31) Philippovich, a. a. O. II, S. 37.

32) So z. B. Kaja Nr. 96 vom 3. 5. 1921, Bericht über den Kongreß der neuen Staatspächter in Fellin.

wird dies ferner bestätigt durch eine Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums³³⁾, aus der hervorgeht, daß die neuen Ansiedler nicht wagen, die Felder richtig zu düngen, weil sie fürchten, daß das Land ihnen wieder abgenommen werden könnte.

Bevor wir jedoch auf die Bedeutung und die Begleiterscheinungen der Vergebung in Pachtform für Estland näher eingehen, seien noch die Einwendungen der Sozialisten auf ihre Stichhaltigkeit geprüft.

Der Mangel an Kapital bei den Ansiedlern ist ein Umstand, der überall bei den großen Agrarreformen in Betracht gezogen werden mußte. Ihm konnte jedoch immer noch abgeholfen werden, da ja der zugeteilte Boden realisierbaren Wert darstellt. Diese Hilfe war auch in Estland sicherlich nicht unmöglich, sei es durch staatliche Kredite, sei es durch Schaffung einer Agrarbank, die ja zur Durchführung der mit der Reform verbundenen finanziellen Operationen in § 27 des Gesetzes vorgesehen war³⁴⁾.

Das hätte auch zur wünschenswerten Folge, daß der Staat bei der Wahl der Neusiedler vorsichtig vorgegangen und nur denjenigen Land zugeteilt hätte, bei welchen er sicher wäre, sein Kapital zurückzuerhalten.

Der Einwand, daß das Land des Großgrundbesitzes Handelsobjekt gewesen ist, trifft nicht zu.

Der Großgrundbesitz in Estland befand sich vorwiegend im Eigentum gewisser mit dem Lande aufs innigste verknüpfter Familien. Wenn Verkäufe stattgefunden haben, was nur in geringem Umfange der Fall war, so dienten sie nicht der Spekulation. Die Güter wechselten in der Regel nur die Hand innerhalb dieser Familien.

Ein Beweis dafür, daß die Güter nicht Handelsobjekte waren, ist auch in der Tatsache zu erblicken, daß es vor dem Kriege nur 8-10 als raubwirtschaftlich bezeichnete Güter gab³⁵⁾.

Gegen die Neubildung von Großgrundbesitz durch Aufkauf von Kleinwirtschaften hätte sich der Staat durch ein Vorkaufsrecht bei allen Verkäufen sichern können. Auch andere gesetzliche Kautelen gegen die Landspekulation konnten ja unbeschadet des Eigentumsrechtes an der Scholle getroffen werden.

Die gegen das Eigentum an den neugebildeten Wirtschaftseinheiten von sozialistischer Seite geltend gemachten Einwendungen halten somit der Kritik nicht stand.

Betrachten wir nunmehr die gesetzliche Ordnung des Pachtverhältnisses in Estland.

Die neu geschaffenen Wirtschaftseinheiten werden, wie die Ausführungsbestimmungen sagen, auf 6 Jahre verpachtet. Wenn der Pächter seine Stelle gut bewirtschaftet und alle vertraglichen Bedingungen erfüllt hat, so geht nach Ablauf der Pachtdauer das Pachtobjekt in erbliche Nutznießung des Pächters über.

33) Revaler Bote Nr. 151 vom 14. August 1920.

34) Vgl die Ausführungen auf Seite 95 ff

35) Siehe Seite 56.

Die Pacht des neuen Agrargesetzes stellt sich also zunächst als kurzfristige Zeitpacht dar, bei welcher jedoch der Uebergang in Erbpacht vorgesehen ist.

Die Pachtdauer ist an sich lang genug, um einerseits eine rationelle Bewirtschaftung und Kapitalinvestitionen zu ermöglichen und andererseits rücksichtslose Ausbeutung des Grund und Bodens, wie sie bei einer kurzen Pachtdauer leicht eintritt, zu verhindern.

Die Pächter der Staatsländereien besitzen jedoch fast durchgehend kein Kapital. Da ihnen der Grund und Boden nicht gehört, so sind sie auch nicht in der Lage, sich die notwendigen Investitions- und Betriebskredite bei Privatkreditinstituten zu beschaffen. Der Staat hat aber bisher für die Bereitstellung dieser Kredite nicht gesorgt.

Ein Fehler des Pacht systems in Estland liegt ferner darin, daß die Festsetzung des Pachtzinses und der anderen Abgaben auf bureaukratischem Wege erfolgt. Allerdings ist durch die Tatsache, daß das Land dem Staate gehört und dieser den Pachtzins festsetzt, der Staatspächter gegen willkürliche Erhöhungen desselben geschützt.

Als schlimmster Mißstand des Pacht systems sind seine sozialen Folgen für Estland zu betrachten. Es sind nämlich durch dieses System der Grundbesitzverteilung zwei Klassen von Landwirten entstanden: auf der einen Seite die selbständigen Bauern, die schon von früher her ihr Land als Eigentum haben und es als solches behalten, und andererseits die Neusiedler, die ihr Land nur zur Pacht erhalten haben und mit ihrer Abhängigkeit vom Staate unzufrieden sind. Diese letzteren hegen einen gewissen Brotneid und Mißgunst gegen die selbständigen Bauern, ohne zu bedenken, daß jene mit eigenen Mitteln und aus eigener Kraft ihr Grundeigentum erworben haben, während ihnen selbst die neu gebildeten Landparzellen mühelos zuteil geworden sind.

Für die selbständigen Bauern hat man die Bezeichnung „die grauen Barone“ geprägt, worin die sozialen Unterschiede zum Ausdruck kommen.

Die Unzufriedenheit, die dadurch im Lande entstanden ist, wird noch durch andere Ursachen verschärft.

Unter anderen erregt z. B. auch die Bestimmung Mißfallen, daß die Soldaten bei der Zuteilung von Landstellen ein Vorzugsrecht genießen und sich in einem beliebigen Kreise des Staates die besten Landstücke aussuchen können, wodurch die ortsansässige Bevölkerung benachteiligt wird.

Vielfach haben die mangelhafte staatliche Administrationswirtschaft und die Mißstände bei der Durchführung der Reform dazu geführt, daß Gutsknechte und Landarbeiter die alten Gutsbesitzer zurückwünschen³⁶⁾.

Statt durch Eigentumszuteilung einen einheitlichen starken und staats-erhaltenden Bauernstand erstehen zu lassen, hat das Gesetz mit seiner

36) Waba Maa Nr. 99 vom 6. 5. 1921.

Regelung eine tiefe politische und soziale Zerklüftung in die Landbevölkerung getragen.

§ 20.

Die Waldfrage.

Einer der vielen Fehler in der legislativen Technik des Agrargesetzes ist die Verquickung der Agrarreform mit der Waldfrage.

Die Bedeutung der Waldungen ist im Gegensatz zum agrarischen Kulturboden in erster Linie eine staatswirtschaftliche. Die privatwirtschaftliche Bedeutung tritt der ersteren gegenüber zurück.

Die Forstwirtschaft ist in allen Kulturstaaten auch bezüglich der im Eigentum von Privatpersonen befindlichen Wälder öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterstellt, und zwar im Sinne des Waldschutzes. Namentlich sind es die Schutzwaldungen, d. h. solche, die vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, Erdbeben oder außerordentliche Wasserstände, deren Waldareal keine dauernde Verminderung erfahren darf.

Die Ziele der Forstpolitik sind von denen der übrigen Agrarpolitik so grundverschieden, daß sie einer gesonderten legislativen Behandlung bedürfen.

Das Agrargesetz erklärte alle Gutswälder als Staatseigentum und unterstellte sie der staatlichen Forstverwaltung.

Was die Frage der Nutzung des Waldes betrifft, so ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum Agrargesetz zweierlei Wald zu unterscheiden: Derjenige, welcher vereinzelt auf den verpachteten Staatsländereien sich befindet, und die großen zusammenhängenden Forstkomplexe.

Der Wald auf den Pachtstellen wird nach den genannten Ausführungsbestimmungen vom Staate an Privatpersonen verkauft. Vor allem soll dieser Wald den betreffenden Neusiedlern für Bauzwecke zur Verfügung gestellt werden. Der übrigbleibende Wald wird frei verkauft, wobei der Siedler ein Vorkaufsrecht hat. Der vom Pächter so erworbene oder von ihm hochgezogene Wald gilt als sein Eigentum.

Gegen diese Regelung ist nichts einzuwenden. Der Pächter erhält so die Möglichkeit, wenn nicht Land, so doch wenigstens Wald zu Eigentum zu erwerben und wird dadurch enger mit seinem Besitz verknüpft, als derjenige, welcher nur das lebende und tote Inventar zu Eigentum hat.

Leider ist aber nur einem ganz geringen Prozentsatz von Siedlern die Möglichkeit zum Ankauf von Wald gegeben, da der Mehrzahl das nötige Kapital fehlt.

Der Wald in großen, zusammenhängenden Komplexen bleibt unverkäuflich in der Hand des Staates. Auch gegen diese Lösung ist an sich nichts einzuwenden.

Da durch das neue Agrargesetz nur Kleinwirtschaften geschaffen worden sind, und für Forstwirtschaft als kapitalintensiven Betrieb der

Kleinbetrieb sich nicht eignet, konnte man die Waldkomplexe den neuen Siedlern nicht zuteilen.

Andererseits lag aber auch keine dringende Notwendigkeit vor, den Wald den bisherigen Besitzern wegzunehmen. Seit dem Jahre 1888 besteht ein Waldschutzgesetz, welches die planmäßige Bewirtschaftung der Wälder ordnet und Walddevastation verhindert.

Bei so geregelten Verhältnissen wäre es im Prinzip gleich, ob der Wald in den Händen der früheren Großgrundbesitzer belassen oder vom Staat übernommen worden wäre.

Die Mißachtung wohlervorbener Rechte Dritter bei der Waldenteignung führte zu folgendem: Auf Grund der Ermächtigung vom Jahre 1906³⁷⁾ hatten die Gutsbesitzer den Holzschlag auf 10 Jahre im voraus an die holzverarbeitende Industrie verkauft. Durch das Gesetz wurden sämtliche bisherigen Waldkaufkontrakte, soweit das Holz noch nicht gefällt war, annulliert, somit den Industrien die gekauften Rohstoffe entzogen. Sie müssen jetzt zum zweiten Male Holz kaufen und den neuen Marktpreis hierfür bezahlen, was die Produktion, die meist für den Export bestimmt ist, unverhältnismäßig verteuert.

§ 21.

Die Frage des Agrarkredités.

Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Kreditinstitute, die bis zum Weltkriege auf dem Gebiete der heutigen Republik Estland bestanden, hat den Krieg nicht überdauert.

Die Don-Agrarbank löste ihre Revaler Filiale im Jahre 1915 auf und übertrug der staatlichen Bauernagrarbank die Abwicklung ihrer Geschäfte.

Die Bauernagrarbank erhielt während der Okkupationszeit von der deutschen Verwaltung die Weisung, die Liquidation einzuleiten.

Bezüglich der ausstehenden Darlehen wurde so verfahren, daß teils der Estl. Adelige Güter-Kredit-Verein bzw. die Livländische Güter-Kredit-Sozietät die Einkassierung der Rückzahlungen übernahmen, teils den Bauern anheimgestellt wurde, sofort die ganze Rückzahlung der Kredite zu leisten, wobei ihnen starke Schuldnachlässe gewährt wurden (in einzelnen Fällen bis zu 50 0/0)³⁸⁾.

Die Bauernagrarbank hatte ferner auf Grund ihrer Ermächtigung, Güter aufzukaufen und zu parzellieren, im Gebiet der heutigen estnischen Republik 111 459 Deßjatinen Land erworben. Davon hat sie vor und während der Liquidation bis zum Abzug der deutschen Truppen im ganzen 49 024 Deßjatinen verkauft. Der Rest von 62 435 Deßjatinen wurde nach der Bildung der Republik Estland auf Grund eines Gesetzes³⁹⁾ der „Zeitweiligen Regierung“ im März 1919 ohne Entschädigung verstaatlicht und dem Landwirtschaftsministerium als Kronländereien übergeben.

37) Siehe Seite 33.

38) Revaler Bote Nr. 222 vom 5. 11. 1920.

39) Staatsanzeiger 1919, Nr. 15.

Die beiden ständischen Kreditinstitute, der Estl. Adelige Güter-Kredit-Verein und die Livländische Güter-Kredit-Sozietät bestehen wohl noch heute, ihre Tätigkeit im früheren Sinne ist jedoch als beendet zu betrachten. Sie erteilen z. Zt. keine neuen Kredite mehr, sondern betreiben lediglich die Rückzahlung der Darlehen, welche sie den Gutsbesitzern und den Bauern gewährt haben. Wie weit sie auf Rückzahlung der den Gutsbesitzern gegebenen Kredite rechnen können, hängt von der noch ungelösten Entschädigungsfrage ab, auf die im nächsten Paragraphen näher einzugehen sein wird.

Zur Bereitstellung des erforderlichen Kredits für die neuen Pächter hat das Agrargesetz die Gründung einer Land-Bank vorgesehen und die nähere Regelung einem Spezialgesetz überlassen.

Diese Aufgabe ist mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden. Eine Lösung ist bis heute noch nicht erfolgt.

Pläne des Landwirtschaftsministeriums, die zu begründende Land-Bank mit den beiden ständischen Kreditinstitutionen zu verschmelzen⁴⁰⁾, sind nicht geglückt, weil die jetzige Lage der Dinge einen ganz anders gearteten Kredit erfordert. Man muß das Wesen einer Land-Bank, wie sie das Agrargesetz im Auge hat, und das der früheren Bodenkreditanstalten vergleichen, um die Sachlage beurteilen zu können.

Bei den früheren Kreditinstituten handelte es sich um Erteilung von Krediten gegen hypothekarische Sicherstellung, die der Darlehnsnehmer durch Verpfändung seiner Liegenschaft bestellte. Solche Kredite konnten daher nur Grundeigentümer erhalten und solche, die Land mit geliehenem Gelde zu Eigentum erwerben wollten, gegen hypothekarische Verpfändung des zu erwerbenden Landes an die Darlehnsgeberin.

Ganz anders gestaltet sich die Lage jetzt, wo die neu geschaffenen Ansiedlungen von den Bewirtschaftern nicht zu Eigentum erworben, sondern vom Staate nur in Pacht zur dauernden Nutznießung vergeben werden. Um einen hypothekarischen Kredit im engeren Sinne des Wortes kann es sich daher jetzt nicht handeln. Es kommt somit jetzt nicht die Beschaffung von Mitteln zum Erwerb von Grundbesitz in Frage, denn es werden ja die neuen Siedlungen ohne Kapitalanzahlung gegen eine bloße Rente vergeben, sondern eine persönliche Kreditgewährung zur Beschaffung von totem und lebendem Inventar und für andere Betriebszwecke.

Ein für diese Kredite zu schaffendes Institut wäre seinem Wesen nach als ein Siedlungsunternehmen zu betrachten. Es hätte mithin alles Risiko zu tragen, das mit einem solchen Unternehmen verbunden ist.

Ein privates Kredit-Institut kann diese Aufgabe wegen des großen Risikos nicht übernehmen. Deshalb ist die Gründung einer staatlichen Agrarbank, wie sie auch das Gesetz vorsieht, unumgänglich.

Der Staat hat auch aus dem Grunde die Verpflichtung, die neuen Siedler, welche einem Privat-Kreditinstitut keine Sicherheit bieten

40) Revaler Bote Nr. 35 vom 11. 12. 1919.

können, zu unterstützen, weil er sie ja geschaffen hat, und demnach an ihre Existenzfähigkeit auch glauben muß.

Eine Verschmelzung der bestehenden Kredit-Institute mit der neuen Agrarbank wäre auch noch aus einem anderen Grunde unangebracht.

Die beiden Kreditinstitute sind nicht Staatsinstitute, sondern private Vereine von Interessenten mit gegenseitiger solidarischer Garantie. Der den Kurs bestimmende Wert der Pfandbriefe dieser Institute wird daher von dem kaufenden-Publikum nur danach beurteilt, wie diese Institute operieren und welche Sicherungsgrenzen bestehen. Sind die Voraussetzungen günstig, so stellen die Pfandbriefe auch wirklich den Wert da, für welchen sie gelten sollen.

So ist es tatsächlich auch mit den Pfandbriefen der beiden Kreditinstitute gewesen, und nur der Krieg und die überaus unglückliche Regelung des Umrechnungskurses zwischen Rubel und Mark⁴¹⁾ während der deutschen Okkupationszeit haben zeitweilig einen Druck auf den Kurs ausgeübt.

Die Land-Bank dagegen wäre ein Staatsinstitut, welches Staatskredit geben würde. Die Rentenbriefe der Landbank würden daher notgedrungen das Schicksal der Staatspapiere teilen.

Nun kann aber bei einem jungen Staat, der überdies in der schweren Lage war, seine Existenz mit einem Kriege beginnen zu müssen, der Staatskredit unmöglich schon die Sicherheit erreicht haben, wie erst-stellige Hypotheken auf Grundbesitz sie bedingen.

Da die Durchführung der Agrarreform sehr große Kredite erfordert, so ist anzunehmen, daß die Menge der auf den Markt geworfenen Rentenbriefe eine starke kursdrückende Wirkung üben würde. Der Kurs dieser staatlichen Rentenbriefe würde deswegen bedeutend niedriger stehen als die alten Emissionen von Pfandbriefen der früheren Kreditinstitute. Aus diesem Grunde wäre auch die Vereinigung einer staatlichen Land-Bank mit privaten Kreditunternehmungen kaum denkbar.

Die Verschmelzungspläne sind vom Staate in Erwägung gezogen worden, weil er die schwere Last der Kredite gerne teilweise auf die Privatinstitute abgewälzt hätte. Die finanzielle Lage Estlands ist nämlich eine sehr schwierige.

Die Unterstützung, wie sie als persönlichen Betriebskredit die einzelne Neuwirtschaft bedarf, ist auf etwa 50 000 Mark anzuschlagen. Zur Befriedigung des bestehenden Kreditbedürfnisses müßte somit der Staat im ganzen etwa 2 Milliarden Mark aufwenden.

Außerdem ist folgendes zu berücksichtigen: Da das Land Eigentum des Staates ist, so muß für die Herstellung von Baulichkeiten, Weg- und Straßenanlagen, für die Durchführung von Meliorationen usw., welche über die Interessen des einzelnen Hofes hinausgehen und dem gesamten Kolonisationswerk, somit der Allgemeinheit, dienen, der Staat von sich aus Sorge tragen und die nötigen Mittel für diese Arbeiten

41) Durch Verfügung vom 15. 9. 1918 wurde für die Umrechnung ein russischer „Hypothekenrubel“ gleich 1,50 Reichsmark gesetzt. Revaler Zeitung Nr. 208 vom 16. 9. 1918.

bereitstellen. Das hierfür benötigte Kapital würde noch wesentlich größer sein, als der für die Pächter bereitzustellende persönliche Kredit.

Die erforderlichen Summen dürften schwer aufzubringen sein, da der junge Staat nebenbei für andere Zwecke viel Geld benötigt. So beträgt der Etat des Kriegsministeriums für das Jahr 1920 allein ein Drittel aller ordentlichen Ausgaben⁴²⁾. Den Truppenbestand will aber Estland wegen der Nachbarschaft des bolschewistischen Rußlands vorläufig nicht verringern.

Weiter verzehren die Kosten für die Lebensmitteleinfuhr jährlich große Summen⁴³⁾, welche bei dem Tiefstand der estnischen Währung in die Milliarden greifen.

Die estnische Mark, welche die Einheit der estnischen Papierwährung darstellt, hat sich bisher noch nicht stabilisieren können. Es ist geplant, die estnische Mark dem Werte nach dem Franken gleichzustellen⁴⁴⁾, d. h. daß eine estnische Mark 0,2903225 Gramm Feingold enthalten soll. Mit der Einführung einer Goldwährung ist jedoch für eine geraume Zeit hinaus nicht zu rechnen.

Folgende Tabelle zeigt die Schwankungen der estnischen Valuta für die Jahre 1919-1921:

Amtliche Kurse⁴⁵⁾ der estnischen Bank:

	Dezember 1919	Dezember 1920	Dezember 1921
1 Pfund Sterling	385	1360	1530
1 Dollar	89	380	385
100 schwed. Kronen	2250	7550	9100
100 finnische Mark	310	1050	695
100 deutsche Mark	240	550	210
100 russ. Zarenrubel	165	160	—
1 Goldrubel	36,4	150	185

Starke Hoffnungen hatte der Staat auf die Einkommensteuer gesetzt, doch hat diese keine großen Erträge ergeben⁴⁶⁾.

Die trostlose finanzielle Lage Estlands schilderte der Ministerpräsident Strandmann im Riigikogu (Reichstag) am 14. Juli 1921⁴⁷⁾:

„Wir sind ein armes Volk. Früher gab es bei uns eine steuerkräftige Bevölkerungsklasse — den Adel. Früher hätten die Gutsbesitzer hohe Einkommensteuern aufbringen können. Aber jetzt sind sie wirtschaftlich vernichtet. Ich bedaure dies nicht, aber ich konstatiere die Tatsache, daß jetzt von dieser Seite nichts zu erwarten ist.

42) Das Budget des estnischen Staates für das Jahr 1920, *Staatsanzeiger* 1920, Nr. 3.

43) Vgl. Seite 88.

44) *Päewaleht* Nr. 4 vom 7. 1. 1921.

45) Abgedruckt im „*Revaler Bote*“ Nr. 4 vom 7. 1. 1920, Nr. 1 vom 3. 1. 1921 und Nr. 2 vom 4. 1. 1922.

46) Im Jahre 1920 betragen die Einnahmen aus allen Steuern 305 075 700 Mark, davon 129 089 000 Mark aus der Einkommensteuer.

47) *Revaler Bote* Nr. 155 vom 15. 7. 1921.

Unsere Bauern sind nicht wohlhabend. Große Hoffnungen kann man auf die Einkommensteuer nicht setzen, auch nicht auf die Wertzuwachssteuer.“

Für das Jahr 1920 schloß das Budget mit einem Defizit von 2050 Millionen Mark.

Diese schwierige finanzielle Lage Estlands hat bewirkt, daß bis heute die Land-Bank noch nicht begründet werden konnte.

Damit nun nicht die notwendigsten Arbeiten wegen fehlenden Kredites unterbleiben, werden von Zeit zu Zeit 20-30 Millionen Mark Kredit dem Landwirtschaftsministerium vom Staate zur Verfügung gestellt.

Das Landwirtschaftsministerium überweist die entsprechenden Summen an die Kreisinstitutionen zur Verteilung. Diese müssen 6 % Zinsen an das Landwirtschaftsministerium für die Staatskasse abführen.

Die Kreisinstitutionen verteilen möglichst rationell das verfügbare Geld an die Pächter, welche ihrerseits 8 % Zinsen für die Kredite zu entrichten haben und sie binnen 5 Jahren amortisieren müssen⁴⁸⁾.

Bei der schweren ökonomischen Lage der Pächter muß der Zinsfuß als zu hoch und die Rückzahlungsfrist als viel zu kurz bezeichnet werden. Da aber viele Pächter genötigt sind, sich sofortiges Betriebskapital zu verschaffen, so sind sie gezwungen, auf die unvorteilhaften Bedingungen einzugehen, um ihre Stelle überhaupt bewirtschaften zu können.

Aus der Darstellung ergibt sich, daß die Kreditverhältnisse für die neuen Staatspächter äußerst schwierig liegen, und daß mit einer durchgreifenden Besserung dieser Lage für die nächsten Jahre kaum zu rechnen ist.

§ 22.

Die Entschädigungsfrage.

Bei der Betrachtung der Entschädigungsfrage muß unterschieden werden zwischen der Entschädigung für das lebende und tote Inventar und der Entschädigung für das enteignete Land.

1. Die Entschädigung für das lebende und tote Inventar wird durch die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Agrargesetzes in der Weise geregelt, daß für das lebende Inventar der Marktpreis von 1914 als Grundlage zu dienen habe, für das tote Inventar der tatsächliche Einkaufspreis des einzelnen Inventarstückes unter Abrechnung einer Abnutzungsquote.

Die beiden Bestimmungen des Agrargesetzes sind insoweit lückenhaft, als die so überaus wichtige Frage der Umrechnung des Friedensrubels in estnische Mark übergangen wurde.

Die Ausführungsbestimmungen zum Agrargesetz ergänzten diese Normen in der Weise, daß die Preise für das Inventar in estnischen Mark festzusetzen seien. Die entscheidende Frage des Umrechnungskurses wurde so gelöst, daß die Regierung ermächtigt wurde, von Jahr

⁴⁸⁾ Waba Maa Nr. 49 vom 4. 3. 1921.

zu Jahr, solange die Liquidation des Großgrundbesitzes fort dauert, den Umrechnungskurs festzusetzen, „wobei die jeweilige mittlere Kaufkraft der estnischen Mark innerhalb des Landes als Grundlage zu dienen hat“ (§ 30.)

Diese Fassung ist nicht eindeutig genug und läßt für das Ermessen einen ziemlich weiten Spielraum. Für eine volle Entschädigung müßte klar und deutlich gesagt sein, daß der Umrechnungskurs den vollen Wert des Friedensrubels (Goldrubels) in estnischer Mark zu ersetzen habe. Dabei könnte der offizielle Kurs des Rubels bei der Estnischen Bank zugrunde gelegt werden, und auch bei dieser Regelung bliebe erst noch die verminderte Kaufkraft des Geldes in der Nachkriegszeit unberücksichtigt. In der unvollständigen Regelung kommt die Absicht der maßgebenden estnischen Parteien zum Ausdruck, den Gutsbesitzern keine volle Entschädigung für das Inventar zu zahlen⁴⁹⁾.

Der Eindruck einer gerechten Entschädigung, wie ihn die §§ 11 und 12 des Gesetzes erwecken, erweist sich damit als falsch. Es geht das aus der Durchführung dieser Bestimmungen hervor.

Für das Jahr 1920 wurde am 31. 3. 1920 als Umrechnungskurs festgesetzt: 1 russischer Goldrubel = 20 estnischen Mark⁵⁰⁾. Die offizielle Notierung bei der Estnischen Bank betrug dagegen zu dieser Zeit 1 russ. Goldrubel = 37,50 estnischen Mark⁵¹⁾ und am Ende des Jahres 1920 1 russ. Goldrubel = 150 estnischen Mark⁵²⁾.

Für das Jahr 1921 wurde als Umrechnungskurs für den russ. Goldrubel 40 estnische Mark festgesetzt⁵³⁾. Anfang März, zur Zeit, als dieser Kurs fixiert wurde, stand aber der russische Goldrubel = 100 estn. Mark⁵⁴⁾ und im Dezember dieses Jahres 185 estn. Mark⁵⁵⁾.

Für beide Jahre ist also ein Umrechnungskurs festgesetzt worden, der nur einen geringen Teil des tatsächlichen Wertes für das Inventar ersetzt. Die zu zahlende Entschädigung wird noch geringer, wenn man berücksichtigt, daß in der Praxis der tatsächlich früher bezahlte Preis nicht voll berechnet wurde. Das ganze Inventar wurde schematisch in Gruppen eingeteilt, und sowohl die Preise für jedes einzelne Stück, als auch die Abnutzungsprozente für die Taxatoren im voraus festgelegt. Für das Jahr 1920 betrug die autoritativ aufgestellten Entschädigungssätze für das lebende und tote Inventar in der Regel 8-10 % der derzeitigen in Estland für diese Gegenstände geltenden Preise⁵⁶⁾. Für das Jahr 1921 hat sich die Differenz noch vergrößert.

49) Diese Absicht wurde auch mehrfach zugegeben, so z. B. von dem Landwirtschaftsminister Pool in der Sitzung der Konstituante vom 7. 10. 1919. Bericht der Estländischen Zeitung Nr. 39 vom 9. 10. 1919.

50) Verordnung über den Kurs der estnischen Mark bei der Liquidation der landwirtschaftlichen Großbetriebe im Jahre 1920. Staatsanzeiger 1920, Nr. 51-52.

51) „Kurse der Estnischen Bank“, Revaler Bote Nr. 70 vom 2. 4. 1920.

52) „Kurse der Estnischen Bank“, Revaler Bote Nr. 1 vom 3. 1. 1921.

53) Vgl. Fußnote 17 auf Seite 65.

54) „Kurse der Estnischen Bank“, Revaler Bote Nr. 50 vom 5. 3. 1921.

55) „Kurse der Estnischen Bank“, Revaler Bote Nr. 1 vom 3. 1. 1922.

56) Revaler Bote Nr. 130 vom 15. 6. 1920.

2. In bezug auf die Entschädigung für das enteignete Land wurde bereits im vorigen Kapitel ausgeführt, daß die im Projekt der Agrarkommission vorgeschlagene Entschädigung auf Grundlage der Steuer-schätzung bei der Abstimmung über das Agrargesetz abgelehnt wurde.

Der Grund hierfür lag darin, daß sich die Frage in den Beratungen der Konstituierenden Versammlung kompliziert hatte. Die Parteien hatten sich nicht darüber einigen können, ob überhaupt eine Entschädigung gezahlt werden sollte, und wie hoch gegebenenfalls diese zu bemessen sei.

Auch mag die Rücksicht auf die öffentliche Meinung des Auslandes bei der Entscheidung mitgewirkt haben, die ganze Frage der Entschädigung zunächst noch offen zu lassen und sie einem späteren Spezialgesetz vorzubehalten. Bis jetzt ist ein solches noch nicht er-gangen. Wohl aber liegen zwei Vorschläge vor, aus welchen die in Aussicht genommenen Lösungen der Frage zu ersehen sind.

Der erste Vorschlag ist ein Entwurf⁵⁷⁾ des Landwirtschaftsministe-riums, welcher im April 1920 der Agrarkommission vorgelegt wurde. Der Gedankengang ist im wesentlichen folgender:

1. Ohne Entschädigung werden enteignet das zu den Gütern ge-hörige Bauern-, Fron- und Sechsteland, ferner die Ländereien der-jenigen Personen, welche im Namen der örtlichen Bevölkerung ohne entsprechende Vollmacht der gesetzmäßigen Institutionen der Republik Estland fremde Mächte in die Grenzen der Republik gerufen, die Vereinigung estnischen Gebietes mit fremden Staaten angestrebt oder mit Waffen gegen die Republik Estland gekämpft haben.

2. Der Wert der Ländereien und Gebäude wird durch Kapitali-sierung des geschätzten mittleren Reinertrages in Steuerhaken resp. Rubeln zu 5 % ermittelt, wobei der Wert seit 1900 gemachter Wald-kultur- und Meliorationsarbeiten hinzugerechnet wird.

3. Die auf dem enteigneten unbeweglichen Vermögen lastenden, in den Hypothekenbüchern eingetragenen Schulden übernimmt der Staat vollständig auch dann, wenn sie über das Maß hinausgehen, welches die Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes erreicht, oder wenn Ländereien mit ihrem Zubehör ohne Entschädigung enteignet werden.

Bei Entrichtung der Entschädigungssumme wird der Betrag der auf den enteigneten Ländereien lastenden, in den Hypothekenbüchern ein-getragenen Schulden abgerechnet, der verbleibende Rest den früheren Eigentümern in estnischen Mark ausgezahlt, wobei ein russischer Rubel (Goldrubel) = 2,66 estnischen Mark gerechnet wird.

Vergleicht man diesen Entwurf mit der ursprünglichen Lösung der Entschädigungsfrage, wie sie im Projekt der Agrarkommission in den Ziffern 4, 8 und 9 enthalten war⁵⁸⁾, so ergeben sich folgende Unter-schiede:

57) Abgedruckt im Revaler Boten Nr. 88 vom 22. 4. 1920.

58) Siehe Seite 61.

Entschädigungslose Enteignung hatte das Projekt der Agrarkommission vorgesehen für die Länder der Kirchengemeinden, der Konfessionen, der Kirche, der Klöster, die Majorate und Fideikommiss, der reduzierten Güter und für alles Bauernpacht-, Fron- und Sechsteland. Der Regierungsentwurf vom April 1920 beschränkt dagegen die entschädigungslose Enteignung auf das Bauernpacht-, Fron- und Sechsteland und auf die Güter derjenigen, welche gegen die Interessen Estlands gehandelt haben. Hierzu gibt der Entwurf klar vorgezeichnete Richtlinien, nach denen nur wenige Güter von der Entschädigung ausgenommen werden.

Bezüglich der der Entschädigung zugrunde zu legenden Bewertung enthält der Regierungsentwurf gegenüber dem Kommissionsprojekt keine wesentliche Aenderung. Das letztgenannte hatte die Entschädigungssumme durch 6prozentige Kapitalisierung des geschätzten mittleren Reinertrages in Steuerhaken resp. Rubeln festgesetzt. Der Regierungsentwurf legte eine nur 5prozentige Kapitalisierung zugrunde. Doch werden hier die seit 1900 gemachten Waldkulturarbeiten und Meliorations-einrichtungen entschädigt, so daß etwa die gleiche Summe für die Entschädigung erreicht werden dürfte, wie nach dem Projekt der Agrarkommission⁵⁹⁾.

Die Berechnung des Reinertrages auf Grund der Steuerhaken resp. Rubel muß aus zweierlei Gründen als unzutreffend bezeichnet werden. Einmal ist die Haken- resp. Steuerrubeleinschätzung völlig veraltet. Die russische Regierung hatte sich gegen eine Neueinschätzung gesträubt, da sie die Steuerreform den einzuführenden Semstwo-(Selbstverwaltungs-)Organen vorbehalten wollte. Andererseits, und das ist noch viel wichtiger, hatten die Grundsteuereinschätzungen in Estland überhaupt nicht den Zweck, den absoluten, sondern nur den relativen Wert der Objekte zu ermitteln⁶⁰⁾.

Bezüglich der in die Grundbücher eingetragenen Schulden sieht der Regierungsentwurf vor, daß sie sämtlich in voller Höhe vom Staate übernommen werden sollen. Das Projekt der Agrarkommission wollte die Schulden der Gutsbesitzer nur in der Höhe übernommen wissen, in welcher sie durch die Entschädigungssumme gedeckt waren, und den Rest als persönliche Schulden der Gutsbesitzer betrachten. Durch eine derartige Regelung würden die Kreditinstitute aufs empfindlichste geschädigt, da nicht zu erwarten stand, daß die durch den Verlust ihres Grund und Bodens in den meisten Fällen mittellos gewordenen Gutsbesitzer die Restschulden in absehbarer Zeit würden tilgen können.

In dieser Hinsicht stellt der Regierungsentwurf einen wesentlichen Fortschritt dar. Leider enthält er keine Bestimmung darüber, wie den Kreditinstituten der russische Hypothekenrubel umgerechnet werden soll. Wenn der Kurs in der gleichen Weise berechnet werden soll, wie bei der Restauszahlung für die Gutsbesitzer (1 Friedensrubel = 2,66 est-

59) Revaler Zeitung Nr. 170 vom 14. 8. 1919. Aufsatz: „Das Agrarprojekt im Lichte des Zahlenmaterials“.

60) Gernet. a. a. O. S. 318 f.

nischen Mark), so dürften die Kreditinstitute dabei große Verluste erleiden. Zwar hat der Staat kein Interesse an einer vollen Entschädigung für die Kreditinstitute, da es sich um ständische Einrichtungen der Gutsbesitzer handelt, doch wird er es nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß ein erheblicher Teil der von den Kreditinstituten ausgegebenen Pfandbriefe im Besitz von estnischen Bürgern sich befindet.

Die Gutsbesitzer sollen als Entschädigung für je einen früheren russischer Goldrubel 2,66 estnische Papiermark erhalten. Vergleicht man hierzu den jeweiligen Stand des Goldrubels, so ergibt sich, daß die Entschädigung nach dem Regierungsentwurf im Dezember 1919 7,2 % des tatsächlichen Wertes betragen haben würde, im Dezember 1920 1,7 % und im Dezember 1921 1,4 %.

Mit diesem Regierungsentwurf hat sich die Agrarkommission nicht einverstanden erklärt. Sie machte vielmehr unter Aenderung ihres ursprünglichen, im Kommissionsprojekt vertretenen Standpunktes der Konstituierenden Versammlung im Juni 1920 den Vorschlag, von der Bewilligung einer Entschädigung überhaupt Abstand zu nehmen⁶¹⁾.

Daß dieser Vorschlag sich über alle anerkannten modernen Rechtsgrundsätze hinwegsetzt, liegt auf der Hand. Aber auch die Regelung des Regierungsentwurfes befriedigt das Rechtsgefühl keineswegs. Es ist im wesentlichen nur die Verschleierung einer entschädigungslosen Ent-eignung.

Der Regierungsentwurf sowie der Vorschlag der Agrarkommission wurden von der Konstituierenden Versammlung nach kurzer Beratung im Juli 1920 an die Finanzkommission zur weiteren Behandlung überwiesen. Eine Lösung der Entschädigungsfrage ist ohne ersichtlichen sachlichen Grund bis jetzt noch immer nicht erfolgt.

61) Waba Maa Nr. 128 vom 12. 6. 1920.

Schlußwort.

Schlußwort.

Die Agrarreform der Republik Estland trägt einen fast revolutionären Charakter. Wenn sie auch nicht als Produkt rücksichtslosen sozialistischen Klassenkampfes gegen die Bourgeoisie anzusprechen ist, wie die Umgestaltung der Agrarverfassung im bolschewistischen Rußland, so war sie doch ein politischer Staatsstreich gegen den landeingesessenen besitzlichen Adel.

Diese vorwiegend politischen Motive des Agrargesetzes haben über die großen volkswirtschaftlichen Bedenken den Sieg davongetragen. Man glaubte, zwei Probleme mit einem Schläge lösen zu können: die Niederwerfung der Adelsvorherrschaft und die Neuordnung der Boden- und Wirtschaftsverhältnisse. So kam es, daß man zumindest in der letzteren Richtung weit über das Ziel hinausschoß.

Die Zertrümmerung des Großgrundbesitzes hat nicht nur gegen zweitausend erfahrene, langjährige Leiter der estnischen Landwirtschaft entzogen, sondern sie hat noch eine ganze Reihe weiterer Schäden gezeitigt.

Die Selbstversorgung des Landes wurde zumindest auf Jahre hinaus unterbunden, ein großer Teil des Nationalvermögens vernichtet und die estnische Währung in starkem Maße belastet. Auch das mit den anerkannten europäischen Rechtsgrundsätzen und der Unverletzlichkeit des Privateigentums in Widerspruch stehende Entschädigungssystem wäre nicht dazu angetan, das Ansehen der jungen Republik und ihre Kreditfähigkeit zu festigen.

Es kommt hinzu, daß man sich der gewaltigen finanziellen und administrativen Aufgaben nicht bewußt war, welche die Durchführung einer Besiedlung größten Stils an einen Staat stellt. Die Führung der ganzen Kolonisation, von der Vermessung des Gebietes angefangen, bis zur Einführung der Neusiedler, die Organisation der finanziellen Hilfe, die tätige Unterstützung im Wirtschaftsbetrieb, die Fürsorge für Elementarschäden (Versicherung usw.) — von diesem ganzen fast unübersehbaren Komplex administrativer und finanzieller Aufgaben dürften sich die Initiatoren des neuen Agrargesetzes kaum Rechenschaft abgelegt haben.

Daß man auch im Lande allmählich über diese Tatsachen zur Besinnung kommt, geht aus den Aussprüchen estnischer Staatsmänner

in jüngster Zeit und den vielfachen Ausführungen in der Presse zur Genüge hervor¹⁾).

Es ist zu hoffen, daß manche Schwierigkeiten mit der Zeit sich werden beheben lassen, und daß nach Ueberwindung der Kriegsfolgen und Beseitigung der vielfachen technischen Mängel des Agrargesetzes und der Ausführungsbestimmungen eine sichtbare Besserung eintreten wird.

Für den Agrarstaat Estland hat vor dem Kriege die enge Verknüpfung mit Rußland eine große Bedeutung gehabt. Es ist anzunehmen, daß eine wirtschaftliche Wiedererstarkung Rußlands auch auf die ökonomischen Verhältnisse Estlands einen starken Einfluß im günstigen Sinne ausüben wird.

1) Besonders beachtenswert sind z. B. die Ausführungen des sozialdemokratischen Parteiführers M. Martna in einem Artikel zur Agrarreform im „Tulewik“ Nr. 14 vom 18. 1. 1922. Er sagt hierin, es müßte „in allerdringlichster Ordnung zu einer Durchsicht des Agrargesetzes, namentlich aber der Ausführungsbestimmungen und aller hierher gehörigen Einzelverordnungen geschritten werden, sie müssen verbessert und ergänzt werden, indem alles zu beseitigen versucht wird, was nach den bisherigen Erfahrungen schlecht ist. Hierbei wäre einer nüchternen Erwägung zu unterziehen, ob es nicht wünschenswert wäre, einen Teil der Großbetriebe unaufgeteilt zu lassen, d. h. sie als Güter weiter zu bewirtschaften — nicht mit Verlust, wie es jetzt von den vom Staat bewirtschafteten Gütern heißt (ich weiß nicht, ob mit Recht), sondern mit Gewinn, wie dieses in der übrigen Welt möglich ist.“

Anlage I.

Das Agrargesetz vom 10. Oktober 1919.

1. Zu enteignendes Land und Inventar.

§ 1. Zur Schaffung einer Landreserve werden enteignet und gehen in den Besitz des Staates über: alle in den Grenzen der estnischen Republik befindlichen Güter und Ländereien, die im § 597¹⁾ des baltischen Privatrechts (Ausgabe von 1864) verzeichnet sind, samt allem zu ihnen gehörigen und tauglichen landwirtschaftlichen Inventar, es möge dem Gutsbesitzer, dem Bewirtschafter oder dem Pächter gehören.

Anmerkung 1. Der Enteignung unterliegen nicht: 1. Städten, Wohltätigkeits- und wissenschaftlichen Institutionen, Kreisen und Gemeinden gehörige Güter und Ländereien; 2. Landstellen (Balt. Privatrecht § 597, Punkt 5), wenn sie nicht Rittergutsbesitzern gehören; 3. Friedhöfe, die von Kirchen und Klöstern eingenommene Bodenfläche samt dem dazu gehörigen Vorplatz; 4. das den Gutspächtern gehörige Inventar für ein Gut, wenn diese Pächter das Gut auf Grund eines vor dem 11. November 1918 abgeschlossenen Kontraktes selbst bewirtschaften und wenn sie nicht Rittergutsbesitzer sind; 5. das Inventar der Bewirtschafter der Pastorate und der zu diesen gehörigen Ländereien.

Anmerkung 2. Den früheren Inhabern des zu enteignenden Landes wird, wenn sie Land zur Bewirtschaftung erhalten, das zur Einrichtung der neuen Wirtschaft erforderliche lebende und tote Inventar unenteignet belassen.

§ 2. Die zu enteignenden Ländereien und das Inventar gehen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Besitz der estnischen Republik über. Die bisherigen Bewirtschafter verantworten für sie wie nicht bevollmächtigte Verwalter fremder Sachen („negotiorum gestores“, Balt. Privatrecht §§ 4423-4463)²⁾ bis zur Uebergabe des Vermögens an das Landwirtschaftsministerium.

1) § 597. Die Landgüter in Livland, auf der Insel Oesel und in Estland werden eingeteilt in: 1. Krongüter oder Domänen; 2. adelige oder Rittergüter; 3. Güter, welche adeligen, städtischen oder anderen Korporationen und Gemeinden oder wohltätigen und anderen Anstalten und Stiftungen gehören (Ritterschaftsgüter, Stadtgüter, Korporationsgüter, Stiftungsgüter); 4. Pastorate und andere Kirchengüter und Kirchenländereien, und 5. abgeteilte, kein vollständiges Landgut bildende Landstellen oder Gutsabteilungen.

2) Die §§ 4423—4463 handeln von der Geschäftsführung ohne Auftrag und von der Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung.

2. Rechte und Pflichten.

die mit dem zu enteignenden Besitz verknüpft sind.

§ 3. Alle mit dem zu enteignenden Besitz verbundenen Rechte und Vorrechte gehen von den bisherigen Besitzern auf die Estnische Republik über, die Pflichten aber in dem unten in den §§ 4-9 umgrenzten Umfange.

§ 4. Die über Teile des zu enteignenden Landes abgeschlossenen, aber in die Grundbücher nicht eingetragenen Kaufkontrakte werden als ungültig angesehen, wenn sie nach dem 12. Juli 1917 abgeschlossen sind³⁾.

§ 5. Alle über zu enteignendes Land abgeschlossenen: a) Pachtkontrakte, b) Kontrakte über Nutzung von Wald und Bodenschätzen, verlieren ihre Gültigkeit.

Anmerkung: Dem Landwirtschaftsministerium verbleibt das Recht, diese Kontrakte zu erneuern.

§ 6. Die auf den zu enteignenden Ländereien lastenden sachlichen Servitute (Balt. Privatrecht § 1103⁴⁾ Ausgabe von 1864) verbleiben in Kraft, soweit sie die Nutzung und Teilung des Landes nicht hindern. Die persönlichen Servitute (§§ 1199-1250⁴⁾ daselbst) werden aufgehoben.

§ 7. Die auf den zu enteignenden Ländereien ruhenden Real-lasten (§§ 1297-1321⁴⁾ daselbst) zum Besten von Staatlichen und Selbstverwaltungs-Institutionen bleiben in Kraft; die Reallasten zum Besten von ständischen Institutionen, Kirchen und Privatpersonen werden aufgehoben.

§ 8. Die Verbote von Kauf und Teilung, das Rückkaufsrecht (§ 1613⁴⁾ daselbst) und die Familienfideikommissrechte (§ 2525 ff.⁴⁾ daselbst) werden aufgehoben, ferner werden für ungültig erklärt alle Bestimmungen, Verpflichtungen und Verträge, die die Verstaatlichung, Nutzung oder Teilung des zu enteignenden Landes behindern.

§ 9. Die Zahlung einer evtl. Entschädigung für vorzeitige Lösung von Kontrakten und Verpflichtungen, die in den §§ 5-8 dieses Gesetzes vorgesehen sind, und die Festsetzung der Höhe einer solchen Entschädigung wird durch ein diesbezügliches Spezialgesetz geregelt.

3. Die für zu enteignendes Land und Inventar zu zahlende Entschädigung.

§ 10. Die Lösung der Frage der Entschädigungszahlung für das in § 1 erwähnte Land und die Festsetzung der Höhe des evtl. zu

3) Laut Kaja (estnische Zeitung) Nr. 226 vom 6. 10. 21 ist dem Riigikogu eine Novelle zugegangen und von diesem der Agrarkommission zur Beratung überwiesen, welche den § 4 derart abgeändert wissen will, daß an Stelle des 12. Juli 1917 der 17. Dezember 1918 tritt.

4) Bei den angezogenen Paragraphen handelt es sich lediglich um die allgemein rechtlichen Normen.

leistenden Ersatzes, sowie der ohne Entschädigung zu enteignenden Landkategorien sind einem diesbezüglichen Spezialgesetz vorbehalten.

§ 11. Bei der Festsetzung der Entschädigung für das lebende Inventar wird der Marktpreis des Jahres 1914 zur Basis genommen.

§ 12. Als Grundlage für den Preis des toten Inventars wird der Preis des Inventars aus der Zeit angenommen, als der Gegenstand erworben wurde. Ist das Inventar abgenutzt, so wird von seinem Preise ein entsprechender prozentualer Abzug gemacht.

§ 13. Die Taxation des Inventars besorgen Kommissionen, die aus:
a) einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums als Präses;
b) einem Vertreter der Kreisverwaltung und c) einem Vertreter des Gemeinderats bestehen. Zu der Taxation kann der Besitzer seinen Vertreter entsenden. Außerdem können die Kommissionen und die Besitzer des zu taxierenden Inventars Experten hinzuziehen.

§ 14. Ueber die Beschlüsse der Kommission zur Taxation des Vermögens kann, im Fall einer Verletzung der Vorschriften über die Taxation, Beschwerde erhoben werden bei der Taxations-Hauptkommission, die aus dem Justizminister, dem Landwirtschaftsminister, dem Staatskontrolleur und zwei von der Regierung der Republik ernannten Vertretern besteht.

4. Nutzung der Staatsländereien.

§ 15. Das Land der staatlichen Landreserve wird gegeben: a) zu erblicher Bewirtschaftung Kleinwirten nach einem entsprechenden Spezialgesetz; b) Bildungs-, Selbstverwaltungsinstitutionen, Genossenschaften, kommerziellen und industriellen Unternehmen zu langbefristeter Nutzung, wie auch Artellen zu gemeinsamer Bewirtschaftung; c) einzelnen Personen auf kurzbefristete Pacht.

Anmerkung: Der Staat kann sich Ländereien auch zu eigener Bewirtschaftung vorbehalten.

§ 16. Land wird denen gegeben, die es einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen bewirtschaften, sei es, daß sie sich nur durch die Landwirtschaft ernähren oder aber den Landbau als Nebenbeschäftigung betreiben.

§ 17. Zu erblicher Nutzung wird Land denen gegeben, die nur von der Landwirtschaft leben. Die Größe der Stellen wird entsprechend der Arbeitsnorm einer Familie und zweier Pferde bemessen, wobei die Güte des Landes, die Ortslage und sonstige örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden.

§ 18. Denjenigen, die das Land als Nebenerwerb oder zum Gartenbau benutzen, wird es nach Bedarf zu erblicher Bewirtschaftung gegeben, doch nicht über die in § 17 angegebene Norm hinaus.

§ 19. In der Nähe von Städten und Flecken wird ein entsprechendes Stück Landes für die Bedürfnisse der Städte und Flecken und ihrer Bewohner reserviert.

§ 20. Die Kreisverwaltung bestimmt auf Vorschlag des Gemeinderats, in welcher Reihenfolge das Land den Kleinwirten zu vergeben ist.

§ 21. In erster Linie erhalten Land: 1. Bürger, die im estnischen Befreiungskriege an der Front besondere Tapferkeit bewiesen haben; 2. Krieger, die im Freiheitskriege verwundet worden sind; 3. die Familien der im Freiheitskriege gefallenen Krieger; 4. Krieger, die im Freiheitskriege an den Operationen gegen den Feind teilgenommen haben, unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Tätigkeit.

§ 22. Bei Zuteilung verstaatlichten Landes, das bisher in Gestalt kleiner Stellen verpachtet war, hat der bisherige Pächter ein Vorrecht, doch kann der Staat die Stellen von neuem vermessen (auf Grund der §§ 17 und 18).

§ 23. Die Wälder der enteigneten Güter werden nicht verteilt, sondern bleiben Staatseigentum.

§ 24. Bei Errichtung der notwendigen Bauten, Anschaffung von Inventar und Durchführung von Meliorationen unterstützt der Staat die ärmeren Landbebauer durch langfristige, zu amortisierende Anleihen. Weitgehende und grundlegende Meliorationen werden auf Kosten und gemäß Anordnung des Staates oder der Selbstverwaltungen vorgenommen.

§ 25. Das Inventar wird den Kleinwirten auf dem Wege des Auskaufs zu Privatbesitz gegeben.

5. Die natürlichen Bodenschätze.

§ 26. Alle natürlichen Bodenschätze innerhalb der Grenzen des Estnischen Staates werden für Staatseigentum erklärt. Ueber Verwaltung und Nutzung der Bodenschätze wird ein Spezialgesetz erlassen.

6. Die Agrarbank.

§ 27. Für alle mit der Agrarreform und Landnutzung verbundenen finanziellen Operationen wird eine Agrarbank begründet.

7. Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 28. Die praktische Durchführung dieses Gesetzes nebst dem Recht, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, bleibt der Regierung der Republik vorbehalten.

Anlage II.

Grundzüge für ein Agrarprojekt.

Von den deutschen Abgeordneten der Agrar-Kommission der Konstituierenden Versammlung eingereicht.

I. Siedlungs - Amt.

§ 1. Die Siedlung in Estland ist einem staatlichen Siedlungsamt übertragen.

§ 2. Das Siedlungsamt besteht aus 4 vom Landwirtschaftsministerium ernannten Gliedern und einem von der höchsten Regierungsgewalt ernannten Präsidenten.

§ 3. Dem Präsidenten des S.A. stehen die Rechte eines Gehilfen des Landwirtschaftsministers zu.

§ 4. Der Präsident ernennt und entläßt die Beamten des S.A.

§ 5. Der Etat des S.A. wird durch Gesetz festgelegt.

§ 6. Dem S.A. steht das Recht zu, zu Siedlungszwecken freihändig Land zu erwerben.

§ 7. Dem Siedlungsamt werden zu Siedlungszwecken die staatlichen Domänen und die seinerzeit von russischen Agrarbanken angekauften Güter nach Ablauf resp. ordnungsmäßiger Lösung der hinsichtlich dieser Güter abgeschlossenen Pachtverträge, zur Verfügung gestellt.

§ 8. Dem S.A. steht das Recht zu, den Kirchen (Pastoratsländereien), den Städten und öffentlich-rechtlichen Korporationen gehörige Ländereien zu Zwecken der Siedlung im Enteignungsverfahren in Anspruch zu nehmen mit der Maßgabe:

1. daß Hof- und Gartenländereien der Pastorate der Enteignung nicht unterliegen;
2. daß dem Prediger und den Angestellten (Küster) der Kirchen, angrenzend an Hof- und Gartenland, Ländereien verbleiben, die für jeden der Größe einer Siedlungseinheit zu entsprechen haben;
3. daß diejenigen Ländereien der Städte und öffentlich-rechtlichen Korporationen der Enteignung nicht unterliegen, welche speziellen Zwecken dienen.

§ 9. Dem S.A. steht das Recht zu, unbewirtschaftetes Moor- und Oedland zu Siedlungszwecken im Enteignungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

§ 10. Der Eigentümer unbewirtschafteten Moor- und Oedlandes kann die Enteignung abwenden, wenn er sich verpflichtet, diese Ländereien innerhalb einer mit dem S.A. zu vereinbarenden Frist in einen landwirtschaftlichen Kulturzustand zu bringen. Sind innerhalb der festgesetzten Frist die übernommenen Kulturarbeiten nicht ausgeführt worden, so schreitet das S.A. zur Enteignung.

§ 11. Dem Siedlungsamt steht das Recht der Enteignung in allen denjenigen Fällen zu, wo die Landlieferungsverbände ihr Enteignungsrecht nicht ausgeübt haben und infolgedessen ihrer Verpflichtung gegenüber dem S.A. nicht voll nachgekommen sind. (§ 27 u. ff.)

§ 12. Für die im Enteignungsverfahren in Anspruch genommenen Ländereien ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

§ 13. Die Schätzung der im Enteignungsverfahren in Anspruch genommenen Ländereien wird von einer besonderen dreigliedrigen Kommission ausgeführt, deren eines Glied, und zwar der Präsident, vom Landwirtschaftsministerium ernannt, ein Glied vom S.A. und ein Glied von den vereinigten Verwaltungen der einheimischen landischen Bodenkreditanstalten gewählt wird. — Den Interessenten steht das Recht zu, Sachverständige hinzuzuziehen, die an den Beratungen der Schätzungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Gegen die Schätzung der Kommission ist innerhalb zweier Monate eine Appellation an die Aufsichtsbehörde (§ 53 ff.) zulässig.

§ 14. Für die vom S.A. zu begründenden Siedlungseinheiten gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Jeder Siedlungseinheit sind 15-20 Deßjatinen Nutzland nach Maßgabe der Anzahl der Familienglieder des Ansiedlers zuzuteilen.
2. Abweichungen von dieser Norm können den örtlichen Verhältnissen entsprechend bis zum Betrage von 50 % vom S.A. verfügt werden. Ueber diese Norm hinausgehende Abweichungen bedürfen der Bestätigung des Landwirtschaftsministeriums.

§ 15. Waldterrain ist in der Regel nicht zur Siedlung zu verwenden. Erscheint nach Ansicht des S.A. die Begründung von Ansiedlungen auf Waldterrain geboten, so ist in jedem Falle eine besondere Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums notwendig.

§ 16. Wälder (Waldterrains) und Torfmoore (Heiztorf), sofern sie Teile der von dem S.A. zur Verfügung gestellten oder von ihm erworbenen Ländereien bilden, sind in der Regel zu verstaatlichen.

§ 17. Liegt die Verstaatlichung solcher Ländereien nach Ansicht des S.A. nicht im Interesse des Staates, so kann es die Begründung von Gemeindewäldern resp. Mooren oder die Zuteilung dieser Ländereien zu den einzelnen Siedlungseinheiten verfügen. Derartige Verfügungen bedürfen der Bestätigung des Landwirtschaftsministeriums.

§ 18. Jede Person, welche eine Ansiedlungseinheit zu erwerben wünscht, hat:

1. einen landwirtschaftlichen Befähigungsnachweis zu erbringen,
2. den Nachweis zu erbringen, daß sie in Estland kein Land besitzt, welches der Größe einer Siedlungseinheit entspricht,
3. den Nachweis zu erbringen, daß sie über das erforderliche landwirtschaftliche Inventar oder über die Mittel zur Anschaffung desselben verfügt.

§ 19. Als landwirtschaftlicher Befähigungsnachweis gilt 1. eine Bescheinigung der resp. Gemeindeverwaltung darüber, daß der Bewerber sich mit landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigt hat, oder 2. ein Zeugnis darüber, daß er eine Ackerbauschule besucht hat, oder 3. das Zeugnis zweier glaubwürdiger Landwirte darüber, daß der Bewerber die erforderlichen landwirtschaftlichen Kenntnisse besitzt.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Zeugen entscheidet im Zweifel die Gemeindeverwaltung resp. das Stadtamt derjenigen Gemeinde resp. Stadt, in welcher der Zeuge seinen Wohnsitz hat.

§ 20. Die Ansiedler erwerben die neubegründeten Siedlungseinheiten zu Eigentum im Rahmen dieses Gesetzes. Die Bedingungen, unter denen die Ansiedlungseinheiten in ihr Eigentum übergehen, werden vom Landwirtschaftsministerium festgesetzt.

§ 21. Die für jede Ansiedlungseinheit erforderlichen Baulichkeiten (und Brunnen) werden auf Staatskosten hergestellt.

§ 22. Die Herstellung der erforderlichen Baulichkeiten und Brunnen liegt dem S.A. ob. — Das Siedlungsamt entscheidet endgültig, welche Baulichkeiten und Brunnen im einzelnen Falle erforderlich sind.

§ 23. Bei konkurrierenden Bewerbern hat:

1. der bisherige Pächter einer vom S.A. erworbenen Siedlungseinheit das unbedingte Vorzugsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauernverordnung (Entschädigungsgesetz d. d. 18. Februar 1866, I. 3. § 7 u. ff.) für Estland. — Entschädigungsregeln vom 22. März 1866, § 8 ff. für Nordlivland. — Regeln zur Ordnung der Agrarverhältnisse auf Oesel vom 19. Februar 1865, § 26 ff.).

Anmerkung: Uebt der bisherige Pächter sein Vorzugsrecht nicht aus, so ist die ihm zustehende gesetzliche Entschädigung vom neuen Erwerber der Siedlungseinheit auszukehren.

2. Die in demselben Kreise, in welchem die Siedlungseinheiten liegen, wohnhaften Bewerber haben ein Vorzugsrecht vor den in anderen Kreisen lebenden Bewerbern.

§ 24. Dem S.A. steht das Recht des Rückkaufes hinsichtlich der auf Grund dieses Gesetzes begründeten Siedlungseinheiten zu, wenn deren Besitzer das Land deteriorieren, es veräußern oder verpachten, mit Ausnahme von Veräußerungen und Verpachtungen, die unter Verwandten in auf- und absteigender Linie, in den Seitenlinien bis zum

3. Grade inkl. und zwischen verschwägerten Personen bis zum 2. Grade inkl. abgeschlossen werden. Im Fall des Rückkaufes sind dem Besitzer der Stelle der von ihm gezahlte Kaufpreis zurückzuerstatten und die auf Meliorationen verwandten Summen zu ersetzen. Streitigkeiten zwischen S.A. und Stellenbesitzern werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

§ 25. Die zu den Operationen des S.A. erforderlichen Mittel werden nach vorherigen zwischen dem Landwirtschafts- und Finanzministerium getroffenen Uebereinkommen dem S.A. von der Staatskasse überwiesen.

§ 26. Die Rechenschaftsabgabe des S.A. erfolgt auf allgemeiner Grundlage.

II. Landlieferungsverbände.

§ 27. Ganz Estland wird in drei Ansiedlungsbezirke geteilt, und zwar bilden:

1. die Kreise Wierland, Jerwen, Dorpat, Werro und Teile des Fellinschen Kreises den I. Ansiedlungsbezirk,
2. Harrien, die Wiek, ohne die Insel Dago, der Pernausche Kreis und ein Teil des Fellinschen Kreises bilden den II. Ansiedlungsbezirk,
3. die Inseln Moon und Dago den III. Ansiedlungsbezirk,

Die genauere Abgrenzung des einzelnen Ansiedlungsbezirks erfolgt durch das Landwirtschaftsministerium.

§ 28. In jedem Ansiedlungsbezirk werden die Eigentümer der Rittergüter und Landstellen, welche die Minimalgröße (Prov. R. B. III §§ 601, 602, 603) eines Rittergutes überschreiten, zu Landlieferungsverbänden zusammengeschlossen.

§ 29. Die Landlieferungsverbände sind rechtsfähig.

§ 30. Jeder Landlieferungsverband übt die ihm zustehenden Funktionen durch ein aus 2 Gliedern und einem Präsidenten bestehendes Landlieferungsamt aus.

§ 31. Die Glieder und der Präsident des L.L.A. werden in jedem Ansiedlungsbezirk von den zum L.L.V. zusammengeschlossenen Landeigentümern resp. ihren Bevollmächtigten gewählt.

§ 32. Die L.L.V. bringen alle zu ihren Operationen erforderlichen Mittel selbst auf.

§ 33. Den L.L.V. steht zur Aufbringung der erforderlichen Mittel ein Besteuerungsrecht ihrer Mitglieder zu. Dieses Recht wird als Ergänzungssteuer zur staatlichen Grundsteuer ausgeübt.

§ 34. Die L.L.V. sind verpflichtet, dem S.A. von dem im Eigentum ihrer Mitglieder stehenden gesamten siedlungsfähigen, d. h. zur Siedlung geeigneten Hofslände ein Drittel zu Siedlungszwecken zur Verfügung zu stellen.

§ 35. Als siedlungsfähig gilt:

1. das in den Angaben der Steuerkommission als landwirtschaftliches Nutzland, i. e. Acker, Wiese und Weide bezeichnete Land,

2. dasjenige Land, das in den Angaben der Steuerkommission zwar als Unland bezeichnet ist, tatsächlich aber landwirtschaftlich genutzt wird im Sinne des p. 1 dieses Paragraphen,

3. dasjenige Land, das in den Angaben der Steuerkommission als Unland bezeichnet, aber landwirtschaftlich nutzbar ist im Sinne des p. 1 dieses Paragraphen.

§ 36. Wald und Waldterrain sind in der Regel nicht zu Siedlungszwecken zur Verfügung zu stellen. Erscheint es nach Lage der Umstände und im Interesse erfolgreicher Siedlungen geboten, auch Wald oder Waldterrain zu Siedlungszwecken zur Verfügung zu stellen, so ist für jeden einzelnen Fall die Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums einzuholen.

§ 37. Ueber den Begriff „siedlungsfähig“ hat in allen denjenigen Fällen, wo es sich nicht um landwirtschaftliches Nutzland (§ 35 p. 1) handelt, eine Einigung zwischen S.A. und L.L.A. stattzufinden. Wird keine Einigung erzielt, entscheiden die Aufsichtsorgane.

§ 38. Für die von den L.L.V. dem S.A. zur Verfügung gestellten Ländereien ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden (§ 12).

§ 39. Die Schätzung der von den L.L.V. dem S.A. zur Verfügung gestellten Ländereien wird in jedem Ansiedlungsbezirk durch eine besondere Kommission ausgeführt. Ein Glied dieser Kommission, und zwar der Vorsitzende, wird vom Landwirtschaftsministerium ernannt und je ein Glied vom S.A. und von dem betr. L.L.V. gewählt. Den Interessenten steht überdies das Recht zu, Sachverständige hinzuzuziehen, die an den Beratungen der Schätzungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 40. Die Verpflichtung des L.L.V. gilt als erfüllt, sobald ein Drittel des siedlungsfähigen Hofslandes der zum L.L.V. gehörigen Rittergüter und Landstellen bereitgestellt und seitens des S.A. eine Erklärung über Annahme der bereitgestellten Ländereien erfolgt ist.

§ 41. In das Drittel werden mit eingerechnet:

1. diejenigen Ansiedlungen, die von Gliedern der L.L.V. unabhängig vom S.A. angelegt worden sind, sofern ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde darüber vorliegt, daß diese Ansiedlungen den Bestimmungen für staatliche Siedlung entsprechen;

2. die auf Grund der ersten ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung, betreffend unordentliche Wirtschaft auf den Gütern vom 17. Dezember 1918 parzellierten Güter, sofern seitens der rechtmäßigen Eigentümer dieser Güter ein dahin zielender Antrag gestellt ist.

§ 42. Die Erklärung über Annahme des bereitgestellten Landes gilt als erfolgt, wenn innerhalb zweier Monate nach Mitteilung der Bereitstellung kein Einspruch von seiten des S.A. erhoben worden ist.

§ 43. Das zur Siedlung bereitgestellte und vom S.A. angenommene Land verbleibt bis zu seiner tatsächlichen Inanspruchnahme durch das S.A. in Nutzung und Verwaltung des bisherigen Eigentümers unter

Kontrolle der Aufsichtsbehörde (§ 53 ff.). Der Aufsichtsbehörde steht hinsichtlich dieser Ländereien das Recht zu, im Falle der Deterritorierung der Ländereien durch den bisherigen Eigentümer die Uebergabe derselben an das S.A. zu verfügen.

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist eine Berufung an das Oberste Verwaltungsgericht im Laufe zweier Wochen zulässig.

§ 44. Die tatsächliche Inanspruchnahme und ordnungsmäßige Uebernahme seitens des S.A. des zur Siedlung bereitgestellten und vom S.A. angenommenen Drittels oder von Teilen desselben findet zu Beginn des Wirtschaftsjahres statt, nach 6 Monate vorher erfolgter Anzeige an das betreffende L.L.A.

§ 45. Nimmt das S.A. im Laufe von 20 Jahren, gerechnet vom Tage der Abgabe der Erklärung über Annahme des bereitgestellten Landes das Drittel oder Teile desselben nicht in Anspruch, so erlöschen die Rechte des S.A. auf das nicht in Anspruch genommene Land.

§ 46. Den L.L.V. steht das Recht zu, auf dem Wege der Enteignung zur Besiedlung taugliches Land aus dem Bestande der zum L.L.V. gehörigen Güter zwecks Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung gegenüber dem S.A. in Anspruch zu nehmen.

§ 47. Für die Enteignung gelten nachstehende Bestimmungen: Der L.L.V. hat in erster Linie in Anspruch zu nehmen die in einzelnen Einheiten (Hofslandstellen) verpachteten Teile der zum L.L.V. gehörigen Güter. Dem Eigentümer steht das Recht zu, solche Stellen oder Teile derselben gegen gleichwertiges Hofsländ auszutauschen. Zum Austausch ist die Genehmigung des L.L.V. erforderlich. — An zweiter Stelle die durch Zusammenkauf ehemaliger Bauernhöfe entstandenen Güter.

An dritter Stelle die von ihren Eigentümern im Stich gelassenen und im Laufe zweier Jahre nicht ordnungsmäßig bewirtschafteten Güter.

An vierter Stelle Teile von Gütern, die über 400 Deßjatinen landwirtschaftliches Nutzland (§ 25, 1) haben, mit der Maßgabe, daß bei Gütern mit mehr als 1200 Deßjatinen Nutzland bis 50 % des Nutzlandes, bei Gütern über 800 Deßjatinen bis 40 %, bei Gütern über 600 Deßjatinen bis 30 % und bei Gütern über 400 Deßjatinen bis 20 % in Anspruch genommen werden können, wobei von den Gütern der letzten Kategorie jedesmal ein Restgut mit wenigstens 400 Deßjatinen landwirtschaftlichen Nutzlandes verbleiben muß.

§ 48. Anwärtler von Fideikommissen und sonstige Nutznießer gebundenen Grundbesitzes können einer Uebertragung an den L.L.V. nicht widersprechen.

§ 49. Die Schätzung der auf dem Enteignungswege vom L.L.V. in Anspruch genommenen Ländereien findet durch eine vom L.L.V. gewählte dreigliedrige Kommission statt.

§ 50. Gegen die Schätzung kann vom Eigentümer im Laufe eines Monats bei der Aufsichtsbehörde Berufung eingelegt werden. Die Aufsichtsbehörde entscheidet endgültig.

§ 51. Für die Preisbestimmung des der Enteignung unterliegenden Landes gelten die Bestimmungen des § 38.

§ 52. Dem L.L.V. steht es frei, in besonders beachtenswerten Fällen für die zu enteignenden Ländereien über den Schätzungswert hinausgehende Preise nach seinem Ermessen zu bewilligen.

III. Die Aufsichtsbehörde.

§ 53. Die Aufsichtsbehörde besteht aus 5 Gliedern und einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird vom Chef des Justizressorts aus der Zahl der Glieder des höchsten Gerichtshofes ernannt, zwei Glieder werden vom Landwirtschaftsministerium ernannt, zwei Glieder von dem vereinigten L.L.A. gewählt und ein Glied wird vom Bezirksgericht gewählt.

§ 54. In den Fällen, wo es sich um Fragen der Enteignung von Stadt- und Kirchengütern handelt, wird je ein Vertreter der resp. Kirche und der Städte hinzugezogen. Der Vertreter der Kirche wird für ganz Estland von der betreffenden höchsten kirchlichen Behörde Estlands ernannt. — Der Vertreter der Städte für den I. Ansiedlungsbezirk wird von der Stadtverordnetenversammlung Dorpats, für den II. von der Stadtverordnetenversammlung Revals und für den III. von der Stadtverordnetenversammlung Arensburgs erwählt. Jeder Vertreter der Städte fungiert für denjenigen Ansiedlungsbezirk, in welchem er gewählt ist.

§ 55. Der Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, die genaue Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen. Bei Verletzung dieser Bestimmungen erhebt die Aufsichtsbehörde Klage vor dem Obersten Verwaltungsgericht, welches diese Klage endgültig entscheidet.

§ 56. Die Aufsichtsbehörde hat die Kontrolle über die Bewirtschaftung der von den L.L.V. zur Siedlung bereitgestellten und von dem S.A. angenommenen in Nutzung und Verwaltung der bisherigen Eigentümer verbliebenen Ländereien, mit dem Recht, die Uebergabe dieser Ländereien an das S.A. zu verfügen. (§ 43.)

§ 57. Die Aufsichtsbehörde entscheidet alle auf die Enteignung und Preisfeststellung bezüglichen Fragen, die bei Ausübung der dem S.A. zustehenden Enteignungsrechte entstehen.

§ 58. Die Aufsichtsbehörde entscheidet alle Streitigkeiten, die zwischen dem S.A. und den L.L.V. bei Anwendung dieses Gesetzes entstehen.

§ 59. Die Aufsichtsbehörde entscheidet die Streitfragen zwischen dem L.A. und den Gliedern des L.L.V.

§ 60. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in allen Streitfragen, welche zwischen dem S.A. und den Ansiedlern entstehen.

§ 61. Die Aufsichtsbehörde ist die Appellationsinstanz gegen Schätzungen der Schätzungskommission bei vom S.A. verfügten Enteignungen und bei Annahme der von den L.L.V. bereitgestellten Ländereien durch das S.A.

§ 62. Die Aufsichtsbehörde ist die Berufungsinstanz gegen Schätzungen der Schätzungskommissionen der L.L.V. und trifft in diesem Falle endgültige Entscheidung.

§ 63. Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann im Laufe zweier Wochen Berufung an das Oberste Verwaltungsgericht statthaben, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen die Aufsichtsbehörde in Grundlage dieses Gesetzes entgültig entscheidet.

Anlage III.

Karte von Estland

Masstab 1:1'000'000

- Grenze des Gouvernements Estland
- - - Grenze Estlands seit 1917
- //// Grenze " " 1920
- Grenze der Estnischen Ansiedlungen

